

**ALLGEMEINE VERWALTUNGSPOLIZEILICHE VERORDNUNG
DER GEMEINDEN AMEL – BÜLLINGEN – BURG REULAND –
BÜTGENBACH - ST.VITH**

Inhaltsverzeichnis

TITEL 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	S. 5
TITEL 2 - SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE	S. 8
KAPITEL I - VERANSTALTUNGEN UND MENSCHENANSAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE	S. 8
KAPITEL II - PRIVATIVE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE	S. 9
KAPITEL III - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE	S. 9
KAPITEL IV - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN ABSEITS DER ÖFFENTLICHEN STRASSE UND IN DER LÄNDLICHEN ZONE	S. 13
KAPITEL V - AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE	S. 15
KAPITEL VI - GEGENSTÄNDE, DIE ÜBER DER ÖFFENTLICHEN STRASSE ANGEBRACHT WERDEN, UND GRAFFITI	S. 16
KAPITEL VII - SAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE UND DAS BETTELN	S. 18
KAPITEL VIII - SICHERHEIT AUF ÖFFENTLICHER STRASSE BEI SCHNEEFALL ODER GLATTEISBILDUNG	S. 18
KAPITEL IX – ERRICHTUNG BZW. EINRICHTUNG VON TERRASSEN AUF ÖFFENTLICHEM EIGENTUM	S. 19
KAPITEL X - ANBRINGEN VERSCHIEDENER VORRICHTUNGEN AN GEBÄUDEFASSADEN DURCH DIE BEHÖRDE	S. 20
KAPITEL XI – BAUFÄLLIGE GEBÄUDE	S. 21
KAPITEL XII - ZUGANG ZU DEN GEMEINDESCHULHÖFEN AUSSERHALB DER SCHULZEITEN	S. 22
KAPITEL XIII - ZUGANG ZU DEN PARKS, GRÜNANLAGEN, ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN UND GÄRTEN USW.	S. 22
KAPITEL XIV – KIRMES, KARNEVAL UND ANDERE FESTE	S. 22

TITEL 3 - ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT	S. 23
KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	S. 23
KAPITEL II - BESEITIGUNG VON HAUSMÜLL	S. 24
KAPITEL III - ABLEITUNG DES REGENWASSERS UND DER ABWÄSSER	S. 37
KAPITEL IV - ÖFFNUNG, SÄUBERUNG UND REPARATUR DER ABWASSERKANÄLE UND DURCHLÄSSE	S. 37
KAPITEL V - SÄUBERUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE	S. 38
KAPITEL VI - UNTERHALT DER BEBAUTEN ODER UNBEBAUTEN PARZELLEN	S. 39
KAPITEL VII - ZUSATZBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT	S. 40
TITEL 4 - ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT	S. 41
KAPITEL I - GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE GEBÄUDE	S. 41
KAPITEL II - DEPONIEREN, AUSBRINGEN UND BEFÖRDERN LÄSTIGER ODER SCHÄDLICHER STOFFE	S. 42
KAPITEL III - BENUTZUNG VON VERBRENNUNGSSHEIZUNGEN	S. 43
KAPITEL IV - GÜLLEGRUBEN UND MISTHAUFEN	S. 43
KAPITEL V - PARKEN VON WOHNWAGEN UND ÄHNLICHEN FAHRZEUGEN	S. 44
KAPITEL VI – DAS LAGERN DES FAHRENDEN VOLKES	S. 44
KAPITEL VII – ZUSATZBESTIMMUNGEN	S. 45
TITEL 5 - ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	S. 45
KAPITEL I – ALLGEMEINES	S. 45
KAPITEL II - SICHERHEIT UND BRANDVERHÜTUNG IN GEBÄUDEN, DIE VON DER ÖFFENTLICHKEIT BESUCHT WERDEN, UND IN EINRICHTUNGEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND	S. 46
KAPITEL III - EINSÄTZE DER RETTUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE	S. 58
KAPITEL IV – ANDERE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN	S. 59
KAPITEL V - ANDERE BESTIMMUNGEN	S. 59
TITEL 6 - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN	S. 60

KAPITEL I - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IN GESCHLOSSENEN UND ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN	S. 60
KAPITEL II - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IM FREIEN	S. 60
KAPITEL III - BESTIMMUNGEN, DIE FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNGEN IN ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN ODER IM FREIEN GELTEN	S. 61
KAPITEL IV - ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI BÄLLEN, TANZABENDEN, KONZERTEN UND ANDEREN VERANSTALTUNGEN FÜR JUNGE LEUTE UND ZUR BEKÄMPFUNG DER TRUNKENHEIT	S. 61
KAPITEL V - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR AUFFÜHRUNGEN	S. 66
KAPITEL VI - SPIEL- UND VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN ODER –CLUBS	S. 66
TITEL 7 - JUGENDLAGER UND FERIENHÄUSER	S. 69
KAPITEL I – JUGENDLAGER	S. 69
KAPITEL II – FERIENHÄUSER	S. 74
TITEL 8 – TIERE	S. 74
KAPITEL I - TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE	S. 74
KAPITEL II - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	S. 77
TITEL 9 - EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN	S. 77
TITEL 10 – DIE GEMEINDEWALDUNGEN	S. 78
KAPITEL I - DAS BETRETEN DER GEMEINDEWALDUNGEN	S. 78
KAPITEL II - DAS PFLÜCKEN VON ERZEUGNISSEN IM GEMEINDEWALD	S. 78
TITEL 11 – POLIZEISTUNDE	S. 78
TITEL 12 – SKI-LANGLAUF	S. 80
TITEL 13 – AUTOWASCHEN	S. 81
TITEL 14 – PLAKATIEREN	S. 81
TITEL 15 – WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE	S. 82
TITEL 16 – SCHUTZ VON BÄUMEN, HECKEN, GRÜNANLAGEN UND WASSERFLÄCHEN	S. 82
TITEL 17 – LÄRMBEKÄMPFUNG	S. 83

TITEL 18 – SCHANKSTÄTTEN	S. 84
TITEL 19 – FEUERWERKSKÖRPER UND KNALLKÖRPER	S. 85
TITEL 20 – MARKTVERORDNUNG	S. 85
TITEL 21 – ANPFLANZUNGEN, AUFFORSTUNGEN, WEIHNACHTSBÄUME	S. 86
TITEL 22 – FRIEDHÖFE	S. 89
TITEL 23 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	S. 91
KAPITEL I - MASSNAHMEN VON AMTS WEGEN	S. 91
KAPITEL II – WIEDERHOLUNGSTAT	S. 92
KAPITEL III – MEDIATIONSVERFAHREN	S. 92
KAPITEL IV – MITTEILUNG FALSCHER ANGABEN	S. 92
TITEL 24 – STRAFBESTIMMUNGEN	S. 92
KAPITEL I – VERSTÖSSE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG	S. 92
KAPITEL II – VERSTÖSSE GEGEN AUFGEHOBENE BESTIMMUNGEN AUS TITEL X DES STRAFGESETZBUCHES	S. 103
KAPITEL III – GEMISCHTE STRAFTATEN	S. 104
TITEL 25 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	S. 105
KAPITEL I - AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN	S. 105
KAPITEL II – INKRAFTTRETEN	S. 105

TITEL 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung sind die anwendbaren Begriffsbestimmungen, falls in vorliegendem Titel nicht näher bestimmt, die Begriffsbestimmungen, die der Reihe nach durch Verfassungs-, Gesetzes-, Dekrets- beziehungsweise Verordnungsbestimmungen festgelegt sind, die durch die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei, die Umweltgenehmigung, das Forstgesetzbuch, das Feldgesetzbuch, das Raumordnungsgesetzbuch oder durch jegliche andere Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung zur Regelung einer Angelegenheit, die mit den in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zusammenhängt, festgelegt werden. Jedoch werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

Öffentliche Straße:

Der Teil des Gemeindegebietes, der zum öffentlichen Eigentum gehört, ungeachtet des Eigentümers oder des Verwalters, und der hauptsächlich für den Personen- oder Fahrzeugverkehr bestimmt ist und allen zugänglich ist innerhalb der in den Gesetzen, Dekreten, Erlassen, Verordnungen und Raumordnungs-, Fluchtlinien- und Erschließungsplänen vorgesehenen Grenzen.

Ferner erstreckt sich dieser Teil innerhalb der gleichen Grenzen auf die Anlagen, die für den Transport und die Verteilung von Materialien und Energie sowie für die Verkehrskennzeichnung bestimmt sind.

Die öffentliche Straße umfasst insbesondere die Verkehrswege, Seitenstreifen und Bürgersteige, Böschungen und Gräben einbegriffen, Privatwege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die öffentlichen Plätze, die als Nebenanlagen der Verkehrswege angelegt sind und insbesondere für das Parken von Fahrzeugen, für Parkanlagen, Märkte, Spazier- und Gehwege bestimmt sind, sowie die öffentlichen Dienstbarkeiten, ganz gleich ob sie durch Rechtstitel, durch Vereinbarung oder nach Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungsfrist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates entstanden sind.

Anlieger einer öffentlichen Straße:

Jeder Beleger - ob Hauptbeleger oder nicht - von Immobilien, Gebäuden oder Einrichtungen, die am Rand der öffentlichen Straße gelegen sind, in der Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter oder Untermieter, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder in der Eigenschaft als Direktor (einer Einrichtung), Hausmeister, Türsteher, Wächter, Hausverwalter oder Beauftragter.

Einrichtungen, die von der Öffentlichkeit besucht werden oder der Öffentlichkeit zugänglich sind:

Alle Gebäude oder Räumlichkeiten, die von der Öffentlichkeit besucht werden, oder alle der Kundschaft zugänglichen Verkaufsstellen, alle Kultgebäude, Wirtshäuser, Bierhallen, Schankstätten, Restaurants, Handelsgalerien, Bars, Tanzlokale, Probiertuben, Versammlungs-, Hör- und Festsäle, Festzelte und alle ähnlichen - auch abbaubaren - Örtlichkeiten, zu denen die Öffentlichkeit entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung oder nach Vorlage einer Mitgliedskarte, die jeder ohne Unterschied erhalten kann, Zutritt hat oder Zutritt haben wird.

Spieleinrichtungen oder Spielclubs:

Feststehende Anlagen, deren Haupttätigkeit im Betreiben elektronischer oder nichtelektronischer Geräte besteht, die gebrauchsfertig sind (Videospiele, Geschicklichkeitsspiele, Spieltische usw.)

und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Jede andere Einrichtung mit einigen Geräten des im vorhergehenden Absatz erwähnten Typs, deren Betreibung nicht mehr als eine reine Nebentätigkeit betrachtet werden kann.

Zuschauerräume:

Einrichtungen für Theatervorführungen, Musikaufführungen, Varietévorstellungen, Fantasiedarbietungen, Filmvorführungen und andere Vergnügungen.

Markt:

Die regelmäßige Ansammlung von Wandergewerbetreibenden an einem bestimmten öffentlichen Ort zwecks Verkauf oder Ankauf von Waren.

Trödelmarkt:

Ein Trödelmarkt ist ein Markt, an einem bestimmten öffentlichen Ort auf dem gebrauchte Gegenstände frei von Erwerbsdruck von Privatleuten sowie auch Neuwaren von Wandergewerbetreibenden angeboten werden.

Messe:

Ein großer öffentlicher Markt.

Eine zeitlich begrenzte, wiederkehrende Veranstaltung, die es Herstellern oder Verkäufern einer Ware oder einer Dienstleistung ermöglicht, diese zur Schau zu stellen, zu erläutern und zu verkaufen.

Kirmes:

Ein Jahrmarkt unter freiem Himmel an einem bestimmten Ort.

Gefährliche Hunde:

Hunde, die vom Bürgermeister für gefährlich erklärt worden sind auf der Grundlage eines Polizeiberichts, aus dem hervorgeht, dass die Hunde Aggressivität zeigen oder gezeigt haben, als aggressiv bekannt sind und/oder einer Rasse oder Kategorie angehören, von der bekannt ist, Personen oder Haustiere ernsthaft verletzen oder gefährden zu können.

In Erwartung einschlägiger Rechtsvorschriften werden die als gefährlich angesehenen Hundearten in zwei Kategorien unterteilt: einerseits Kampfhunde und andererseits Wach- und Verteidigungshunde.

Zur Kategorie der Kampfhunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff, Tosa, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull, Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin sowie die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Zur Kategorie der Wach- und Verteidigungshunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier oder Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentina (argentinische Dogge) Bullterrier, Rottweiler und Tosa Inu sowie die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Wrack:

Jedes Verkehrsmittel und jedes fahrbare Landwirtschafts- oder Industriegerät im Sinne des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, das offensichtlich nicht mehr verkehrstüchtig ist und nur noch Schrottwert hat.

Sicherheitsdienst:

Ein öffentlicher Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich

Polizeikorps, Feuerwehrkorps, Zivilschutz.

Notdienst:

Ein öffentlicher oder privater Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich 100 Dienst, Notarzt, Rettungswagen, Rotes Kreuz.

Private Benutzung öffentlichen Eigentums:

Die Erlaubnis, die von der öffentlichen Behörde erteilt wird, die aufgrund einer durch Gesetz oder Dekret erteilten Ermächtigung oder in ihrer Eigenschaft als Verwalter verwaltungspolizeiliche Handlungen ausübt, und zwar im Hinblick auf die private Benutzung - gegen Entgelt oder ohne Entgelt - eines Teils des Straßen- und Wegenetzes auf der Grundlage eines prekären Rechtstitels, der jederzeit widerrufen werden kann und nur geduldet wird, jedoch keinerlei Verwaltungsrecht schafft.

Man unterscheidet:

- die Standplatzgenehmigung, das heißt die private Benutzung der Oberfläche des öffentlichen Eigentums ohne Eindringen in den Boden oder zumindest ohne tiefes oder langfristiges Eindringen;
- die Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, das heißt die Genehmigung zur Teilbenutzung oder ständigen Benutzung des öffentlichen Eigentums mit einer also wesentlichen Änderung des Straßen- und Wegeuntergrunds und einer Beeinträchtigung seiner Substanz.

Erbbauberechtigter:

Der Begünstigte des dinglichen Erbbaurechts, das der Mieter während der Laufzeit des Mietvertrags über die Gebäude, die er auf dem Grundstück des Vermieters errichtet hat, ausübt.

Artikel 2

2.1. Die aufgrund der vorliegenden Polizeiverordnung erteilten Genehmigungen sind prekärer und widerruflicher Natur. Sie stellen einen persönlichen und unübertragbaren Titel für ihren Inhaber dar, für den die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Genehmigung kann in Anwendung des Artikels L1122-33 des KLDD zu jedem Zeitpunkt durch den Bürgermeister und/oder das Gemeindegremium ihrem Inhaber entzogen oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe gefährdet ist. Der Entzug der Genehmigung, selbst zeitweilig, gibt kein Anrecht auf eine Entschädigung.

2.2. Ungeachtet der eventuellen Anwendung einer Verwaltungsstrafe muss der Inhaber einer von der Gemeinde erteilten Genehmigung sich strikt an die Vorschriften der Genehmigung halten und darauf achten, dass der Gegenstand der Genehmigung Drittpersonen nicht schädigt sowie die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe nicht beeinträchtigt.

2.3. Die Genehmigung kann gegebenenfalls der bestehenden Gesetzgebung angepasst werden.

Jede Übertretung von vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Verwaltungsstrafe von 125€ bestraft. Jeder Verstoß gegen die im vorstehenden Artikel aufgeführten Bedingungen kann die Aussetzung oder den Einzug der erteilten Genehmigung nach sich ziehen.

TITEL 2 - SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

KAPITEL I - VERANSTALTUNGEN UND MENSCHENANSAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 3

3.1. Für Ansammlungen, Märsche, Aufmärsche, Veranstaltungen, Umzüge, Kundgebungen oder andere Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorherige schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters erforderlich.

Im Antrag, der mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen ist, wird die Art der Veranstaltung, des Umzugs oder der Versammlung angegeben und inwieweit der Organisator der Ansicht ist, dass durch die beschriebenen Umstände die öffentliche Straße oder das öffentliche Eigentum versperrt oder beschädigt, der freie oder sichere Verkehr beeinträchtigt, die Bürger aufgewiegelt oder Unordnung gestiftet und der Frieden oder die Ruhe der Einwohner gestört werden könnten.

Der Antrag enthält unter anderem folgende Angaben:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Veranstalters;
- Datum und Uhrzeit der Veranstaltung;
- Ort der Veranstaltung;
- Einschätzung der Anzahl teilnehmender Personen;
- eventuelle Maßnahmen, die zu treffen sind.

Jeder Teilnehmer von Ansammlungen, Märschen, Aufmärschen, Veranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen oder anderen Versammlungen unter freiem Himmel ist verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, die dazu angetan sind, die Sicherheit oder den freien Durchgang wiederherzustellen, Folge zu leisten.

3.2. Die öffentliche Ausübung des Kultes (Prozessionen) sowie die Martinszüge unterliegen nicht der in Artikel 3.1. erwähnten Erlaubnis.

Diese Prozessionen und Martinszüge müssen dem Bürgermeister jedoch mindestens 14 Tage vorher zur Kenntnis gebracht werden, damit er oder das Gemeindegremium gegebenenfalls die notwendigen Polizeimaßnahmen und/oder –verordnung ergreifen kann.

Artikel 4

Jede Person, die an einer Veranstaltung auf öffentlichem Eigentum teilnimmt, ist verpflichtet, die Anordnungen oder Anweisungen zu befolgen, die ihr vom Bürgermeister oder von einem Polizeidienst zur Wahrung oder Wiederherstellung des sicheren oder ungehinderten Verkehrs erteilt werden.

Die Teilnehmer einer Veranstaltung, die sich nicht an die Anweisungen des Bürgermeisters oder eines Polizeidienstes halten, werden mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 200€ bestraft.

KAPITEL II - PRIVATIVE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 5

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Geländes in gleich welcher Form unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Gemeindegremium. In diesem Zusammenhang geht es unter anderem um Verkaufsstände, Auslagen, Terrassen, Tische und Stühle, Gerätschaften, Container, Gerüste, Palisadenzäune, Zelte, Zirkuszelte, Jahrmarktbuden und sonstige abbaubare Anlagen oder die Lagerung irgendwelchen Materials.

Für das Aufstellen von Containern, Anhängern, usw. auf der öffentlichen Straße ist die Hinweisbeschilderung der Straßenverkehrsordnung anwendbar. Die Materialien, die Gerüste oder jegliche andere Gegenstände, die auf die öffentliche Straße auf- oder abgestellt werden, sind ordnungsgemäß zu beleuchten.

Jeder, der die öffentliche Straße oder öffentliches Gelände in Anspruch nimmt, muss im Besitze einer Genehmigung des Gemeindegremiums sein, ansonsten wird er mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 200€ bestraft.

Artikel 6

Das Gemeindegremium legt die diesbezüglichen Modalitäten fest und bestimmt die verantwortlichen Personen der Verwaltung, denen die Aufsicht hierüber obliegt.

Artikel 7

Die Aussteller und Händler müssen den Weisungen der Verantwortlichen der Verwaltung bzw. der Polizei, wenn die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit, Gesundheit gefährdet ist, Folge leisten.

Jede Nichteinhaltung der Anweisungen der Verantwortlichen wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 150€ bestraft.

Artikel 8

Liegt die entsprechende Genehmigung nicht vor, wurde diese nicht eingehalten oder wird den Weisungen der Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung nicht Folge geleistet, können diese die Räumung des Materials verlangen oder Letzteres auf Kosten und Risiko des Besitzers, Ausstellers, Verkäufers, Schaustellers oder Nutznießers entfernen lassen.

KAPITEL III - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 9

9.1. Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegremiums ist es erlaubt, auf oder unter öffentlichem Eigentum Arbeiten gleich welcher Größenordnung auszuführen.

9.2. Ein entsprechender Antrag ist mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Inangriffnahme der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auszuführen, kann eine kürzere Frist gewährt werden. Im Gesuch müssen eine genaue Beschreibung der Arbeiten mit detaillierten Plänen (falls der Umfang der Arbeiten dies erfordern sollte), das Datum der Inangriffnahme und die Dauer der Arbeiten, die Grenzen des

beanspruchten Straßenteils, der Name und die Anschrift des Unternehmers und die Bezeichnung des für die Baustelle beauftragten Verantwortlichen angegeben sein.

Die Genehmigung legt die besonderen Vorschriften betreffend den Fortschritt der Baustelle und die Wiederinstandsetzung der Straße, bzw. der Bürgersteige fest.

9.3. Unabhängig von der oben erwähnten Genehmigung muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von Strom-, Wasser- und Telefonleitungen bzw. die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen herrühren.

9.4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten wird, durch Vertreter der Gemeinde und in Anwesenheit des Antragstellers/Unternehmers, ein Ortsbefund aufgestellt, sämtliche Mängel in einem Protokoll festgehalten und dieses wird an die Beteiligten übermittelt. Bei Nichteinhaltung dieser Klausel ist der ursprüngliche Zustand sämtlichen öffentlichen Eigentums der Gemeinde als einwandfrei zu betrachten und vor der Abnahme der Arbeiten in diesen Zustand zurückzusetzen.

9.5. Die lokale Polizei sowie der Bauleiter der betroffenen Gemeinde sind frühzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

9.6. Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Auftraggeber (Konzessionär) bzw. durch das ausführende Unternehmen zu beantragen und haben obligatorisch in Anwesenheit eines Vertreters des Gemeindegremiums oder dessen Beauftragten zu erfolgen und sind anderenfalls für die Gemeinde nicht bindend. Alle eventuellen Beanstandungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, in dem ebenfalls eine Frist für die auszuführenden Instandsetzungsarbeiten festgelegt wird. Sollte das ausführende Unternehmen dieser Frist nicht nachkommen und keinerlei Umstände höherer Gewalt für eine Nichtausführung geltend gemacht werden können, behält die Gemeinde sich das Recht vor, auf einfache Feststellung der Nichtausführung und ohne weitere Inverzugsetzung, die erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen und von ihrem Recht auf Abhebung von der hinterlegten Kautions zur Deckung der entstandenen Unkosten Gebrauch zu machen.

9.7. Bei mangelhafter Ausführung behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Garantiefrist entsprechend zu verlängern. Diese beträgt mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der provisorischen Abnahme der Arbeiten.

9.8. Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.

9.9. Die provisorische Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den Bauherrn erfolgt in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde. Bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten wird die Abnahme verweigert.

Artikel 10

Vor Beginn der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße und mit der lokalen Polizei abgesprochene Beschilderung anzubringen.

Auf eigene Initiative darf der Antragsteller/Unternehmer keinesfalls Verbotsschilder, z.B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist ein Polizeierlass des Gemeindegremiums erforderlich.

Für die Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße benötigt man eine Genehmigung, liegt diese nicht vor, muss mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 200€ gerechnet werden.

Artikel 11

Textangaben auf Straßenverkehrszeichen sind sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache anzuführen.

Artikel 12

Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.

Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen.

Die Dauer der Baustelle ist auf ein Minimum zu beschränken, d.h. es ist nicht erlaubt, Gräben länger als drei Kalendertage offen liegen zu lassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden.

Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.

Artikel 13

In Ortschaften, wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen.

Im Hinblick auf eine Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten sind alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 14

Die Bestimmungen des Musterlastenheftes der wallonischen Region Typ RW99 – letzte überarbeitete Fassung - in Bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung.

Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienste sowie des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde Folge zu leisten.

Artikel 15

15.1. Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen -in Tarmac oder anderem Belag- müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:

- a) Aufsägen des Belages mittels Tarmacsäge, um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.
- b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
- c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag mit sauberem Material, d.h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
- d) Belag in Tarmac Typ BB-4D -Minimum 5 cm- oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse -alle 3 Lfm- bzw. Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z.B. Naturstein oder Verbundpflaster).
- e) Für Tarmacbelag, ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004, Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/m² (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.

15.2. Geteerte Bürgersteige, oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger - Bordstein nicht einbegriffen - beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels

Tarmac, Teerung oder Einschleimdecke in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelte Überbreiten, falls dies im Rahmen der vorausgehenden Ortsbegehung seitens des Gemeindegremiums oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte. Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004 (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.

15.3. Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.

Bei „höherer Gewalt“, d.h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:

- a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist maximale Grabenbreite;
- b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 22 beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:

1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton (150 Kg/m³) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.
2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ BB-3C und Typ BB-4C auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde auferlegt bzw. zugelassen werden.

Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der vorausgehenden Ortsbegehung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belags auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.

15.4. Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen.

Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.

15.5. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen und bei den Instandsetzungsarbeiten damit Rechnung zu tragen, unabhängig der ursprünglichen Situation, da er durch die Erdbewegungen in dieser Zone eine neue Gegebenheit schafft und er seiner Verantwortung gerecht werden muss.

15.6. Alle Rasen- und Grünflächen sind mit Einsaat in genügender Menge erneut zu begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) ist als Wachstumsgarantie zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.

15.7. Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Zuständige des Baudienstes der Gemeinde nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dies nicht respektiert wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freilegen zu lassen.

Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindeeigentum im Baustellenbuch festgehalten und deren Instandsetzung bescheinigt werden. Kopie dieser Bescheinigung ist der Gemeindeverwaltung umgehend zu übermitteln.

15.8. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde wird jegliches Eingreifen der Gemeindedienste in Rechnung gestellt.

Übertretungen gleich welcher Art werden durch Berichte des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde oder durch polizeiliches Protokoll festgehalten.

Zu widerhandlungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen oder Verwaltungsstrafen geahndet, sofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150€ bestraft, im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldstrafe.

KAPITEL IV - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN ABSEITS DER ÖFFENTLICHEN STRASSE UND IN DER LÄNDLICHEN ZONE

Artikel 16

16.1. Unter die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels fallen die Arbeiten, die abseits der öffentlichen Straße ausgeführt werden und durch die die öffentliche Straße verschmutzt oder der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte.

16.2. Die Landwirte oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten bei der Bestellung ihrer Felder darauf, dass die Hänge/Raine oder stabilisierten Seitenstreifen entlang der öffentlichen Straße nicht beschädigt werden.

Sie dürfen die Gräben entlang der öffentlichen Straße weder beschädigen, noch zuschütten; das Abfließen der Abwässer muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten darauf, dass Geh- und Feldwege stets frei zugänglich bleiben.

Artikel 17

17.1. Es ist verboten, entlang der öffentlichen Straße Arbeiten auszuführen, ohne eine vom Gemeindekollegium genehmigte abbaubare Absperrung oder Sicherheitsvorrichtung mit entsprechender Hinweisbeschilderung und Beleuchtung angebracht zu haben.

17.2. Die Erlaubnis muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Baustelle schriftlich beim Gemeindekollegium beantragt werden; sie wird für die Dauer der Arbeiten erteilt, kann jedoch bei längeren und nicht gerechtfertigten Unterbrechungen der Arbeiten entzogen werden.

Artikel 18

Vorbehaltlich der vom Gemeindekollegium gewährten Abweichung darf außerhalb der Absperrung durch die vorgesehene Sicherheitsvorrichtung kein Material auf öffentlicher Straße deponiert werden.

Artikel 19

19.1. Der Bauherr muss den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigen.

19.2. Die Arbeiten müssen nach Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, so dass sie schnellstmöglich beendet sind.

19.3. Sofort nach Ende der Benutzung der öffentlichen Straße oder eines Teils davon muss der Erlaubnisinhaber den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde davon in Kenntnis setzen und

dafür sorgen, dass die Örtlichkeiten gemäß den Angaben der im Voraus erstellten Bestandsaufnahme in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Artikel 20

20.1. Die Wände der Ausschachtungen oder Ausgrabungen müssen so gestützt werden, dass Erdbewegungen unter der öffentlichen Straße verhindert und Unfälle oder Zwischenfälle vermieden werden.

20.2. Die Auffüllung darf weder verrottende oder gesundheitsschädliche Stoffe noch Abfälle im Sinne der diesbezüglichen Rechtsvorschriften enthalten.

Artikel 21

Arbeiten, durch die auf öffentlicher Straße oder auf Nachbareigentum Staub beziehungsweise Abfälle verbreitet werden könnten, dürfen erst nach Aufstellen undurchlässiger Schutzwände in Angriff genommen werden. Ggf. müssen die Flächen befeuchtet werden.

Jeder Verstoß hinsichtlich der vorstehenden Auflagen wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 200€ bestraft.

Artikel 22

22.1. Es ist verboten, außerhalb der in Artikel 18 vorgesehenen Absperrung Bauschutt auf die öffentliche Straße, in Kanäle für die Ableitung von Regenwasser oder Abwässern oder in Wasserläufe zu werfen oder dort zwischenzulagern.

22.2. Der Unternehmer muss Bauwerke, die abgerissen werden, und den dabei entstehenden Bauschutt besprengen, um Stauberzeugung maximal einzudämmen.

22.3. Der Unternehmer muss Erdaushub, wenn dieser Staub erzeugt, besprengen.

22.4. An Sonntagen und Feiertagen sind Abbrucharbeiten untersagt, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters bei erwiesener Dringlichkeit (z.B. nach Brand).

Artikel 23

Ist die öffentliche Straße infolge der Arbeiten beschmutzt worden oder wird hierbei Staub erzeugt, muss der Bauherr sie unverzüglich in einen einwandfrei sauberen Zustand zurückversetzen, ohne hierbei den Schmutz in die Kanalisation zu spülen. Das gilt auch für anliegendes Eigentum.

Sind die öffentlichen Straßen nicht in einwandfreiem Zustand hinterlassen worden, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ erhoben.

Artikel 24

24.1. Bei Abbruch eines Gebäudes oder eines Teils davon müssen die Nachbargebäude durch geeignete Verfahren geschützt werden.

24.2. Stützen müssen auf breiten Unterlagen stehen; sind diese Unterlagen auf der öffentlichen Straße angebracht, muss die Last über eine ausreichende Fläche verteilt werden. Hinweisbeschilderung und Beleuchtung sind entsprechend anzubringen.

Befindet sich ohne Genehmigung Material außerhalb der Absperrung auf öffentlicher Straße, wird eine Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ erhoben.

Artikel 25

Gerüste, Bauzäune und Leitern, die auf der öffentlichen Straße aufgestützt werden, müssen so aufgestellt werden, dass Personen und Gütern keinerlei Schaden zugefügt wird und Benutzer der öffentlichen Straße dadurch nicht behindert werden.

Bei Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften kann eine Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ auferlegt werden.

Artikel 26

Es ist verboten, auf öffentlicher Straße Förder- oder Hebegeräte oder andere Baumaschinen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellen.

Bei Nichtbeachtung vorstehender Regelung kann eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 250€ auferlegt werden.

KAPITEL V - AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE

Artikel 27

27.1. Gemäß den Vorschriften von Artikel 21 der Provinzialverordnung über das vizinale Straßen- und Wegenetz (nur Gemeindegewege), durch die das Ausästen von Bäumen und Hecken jährlich vor dem 01. November auferlegt wird, damit sie nicht auf die öffentliche Straße hinausragen, muss jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, dafür sorgen, dass:

- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und dass niemand gehindert wird;
- die Hecken oder Anpflanzungen, die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilermasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.

27.2. Die Hecke oder die Schösslinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter zwei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet.

Die Grenze der Wege wird ab dem Graben, auf der Höhe der Böschung, wenn es sich um einen Hohlweg handelt, oder am Fuße der Böschung, wenn der Weg erhöht ist, gemessen.

Die durch das Beschneiden entstandenen Abfälle und die abgeschnittenen Äste müssen unverzüglich aufgehoben und weggeräumt werden. Radwege und Bürgersteige müssen besenrein gesäubert werden.

Im Falle einer Parzelle, die mehreren Miteigentümern gehört, obliegt die Verpflichtung solidarisch jedem dieser Miteigentümer.

Bei Nichtausführung wird die Hecke auf Kosten des Übertreters durch die Gemeindedienste beschnitten, vorbehaltlich der vorgesehenen Strafbestimmungen.

KAPITEL VI - GEGENSTÄNDE, DIE ÜBER DER ÖFFENTLICHEN STRASSE ANGEBRACHT WERDEN, UND GRAFFITI

Artikel 28

Es ist verboten, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen irgendwelche Gegenstände hinzustellen, hinzulegen oder anzubringen, die aufgrund einer zu geringen Standfestigkeit oder Haftung auf die öffentliche Straße fallen und somit den sicheren oder ungehinderten Verkehr stören könnten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ bestraft.

Artikel 29

29.1. Ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums ist es verboten, aus den Fenstern der Wohnungen oder anderen Gebäuden, die an der Grenze des öffentlichen Eigentums gelegen sind, oder an Einfriedungsmauern längs der öffentlichen Straße oder an Brückengeländern Tücher, Spruchbänder, Tüten, Wäschestücke oder andere ähnliche Gegenstände hängen zu lassen oder aufzuhängen, die auf die öffentliche Straße hinausragen würden.

29.2. Die Bestimmungen von Artikel 29.1 gelten nicht für das sichere Anbringen der Belgischen Nationalflagge, der Flaggen der Gemeinschaften, Regionen und Provinzen, der Gemeinde oder der Ortschaft oder der Flaggen jeglicher Ortschaft oder Gebietskörperschaft, mit der eine Partnerschaft besteht oder zu deren Ehren ein Fest organisiert wird, sowie der Fahnen, Dekorationen und Verzierungen anlässlich von Orts-, Vereins- oder Familienfesten wie Goldhochzeiten, Eheschließungen oder Priesterweihen und Prozessionen.

29.3. Unbeschadet des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, des Gesetzes vom 23. März 1995 über Völkermorde und anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen mit Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung der verfassungsgemäßen Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, und unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte, gelten die Bestimmungen von Artikel 29.1 nicht für die schriftlichen Meinungsäußerungen zu jeglichen Angelegenheiten, deren Kundgabe sich nicht auf das öffentliche Eigentum erstreckt.

Bei Nichteinhaltung ist mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ zu rechnen.

Artikel 30

30.1. Es ist ebenfalls untersagt, Graffiti, Inschriften oder Bilder auf Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern oder auf jedwedem Mobiliar anzubringen, unabhängig davon ob diese sich auf öffentlichem oder Privatgelände befinden.

30.2. Unbeschadet der in Artikel 30.1. erwähnten Verwaltungsstrafe müssen die betreffenden Zuwiderhandelnden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, die Graffiti, Inschriften oder Bilder binnen 3 Tagen nach Notifizierung der Verwaltungsstrafe entfernen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungsstrafe geahndet

werden kann, und müssen die Graffiti, Inschriften oder Bilder auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden (vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen).

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ bestraft.

Artikel 31

Alle Bauwerke oder Gebäude wie Balkone, Loggien, Kellereingänge, Kellerlöcher und andere, für die eine Erlaubnis nötig war oder die vor dem Gesetz vom 29. März 1962 über den Städtebau sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen errichtet wurden, die auf die öffentliche Straße hinausragen oder nicht und durch die der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte, müssen gut unterhalten werden und dürfen keine Auskragung aufweisen, durch welche die körperliche Unversehrtheit der Benutzer der öffentlichen Straße beeinträchtigt werden könnte.

Bei Beeinträchtigung der Benutzer der öffentlichen Straße wird man mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 100 und 200€ bestraft.

Artikel 32

32.1. Es ist verboten, über dem Boden, an öffentlichen Gebäuden und auf öffentlicher Straße Drähte, Kabel, Leitungen, Schilder, Plakate oder irgendwelche Geräte, die zu irgendeinem Gebrauch bestimmt sind, ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums zu kleben, anzubringen oder aufzuhängen. Diese Behörde kann es erlauben, dass außerhalb der vom FÖD Mobilität gewählten Strecken für Sondertransporte an den Außenwänden der an der Grenze der Fluchtlinie errichteten Wohnungen oder quer über die öffentliche Straße Spruchbänder, Transparente oder andere in Artikel 29.1. erwähnte Gegenstände sowie Plakate, deren Träger der Antragsteller fest im Boden verankern muss, vorübergehend angebracht werden, jedoch nur dort, wo der Verkehr nicht gefährdet werden kann, und sofern diese Vorrichtungen spätestens 3 Tage nach der angekündigten Veranstaltung oder dem angekündigten Ereignis wieder entfernt werden. Wird festgestellt, dass diese Gegenstände den Verkehr auf der öffentlichen Straße behindern, werden sie bei der ersten Aufforderung der Polizei entfernt. Im Fall der Weigerung werden sie von Amts wegen auf Anweisung der Polizei entfernt.

Werden Drähte, Kabel usw. ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde angebracht, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ bestraft.

32.2. Wenn der Verstoß darin besteht, dass ein oder mehrere Plakate direkt auf das Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern geklebt worden sind, muss die administrative Geldbuße von den Zuwiderhandelnden gezahlt werden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, oder andernfalls vom verantwortlichen Herausgeber oder vom Verantwortlichen der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angefertigt wurde.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ bestraft.

32.3. Unbeschadet der in Artikel 32.2. erwähnten Verwaltungssanktion müssen die betreffenden Zuwiderhandelnden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, oder andernfalls der verantwortliche Herausgeber oder der Verantwortliche der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angeschlagen worden ist, binnen 3 Tagen nach Notifizierung der Verwaltungssanktion das oder die beanstandeten Plakate entfernen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden kann.

Kommt der Übertreter der Aufforderung nicht nach, werden die Plakate auf seine Kosten und Risiken von Amts wegen durch die Behörde entfernt (vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen).

Werden diese Plakate nicht innerhalb von drei Tagen nach der Notifizierung entfernt, droht eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€.

KAPITEL VII – SAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE UND DAS BETTELN

Artikel 33

- 33.1. Jede auf der öffentlichen Straße oder an öffentlichen Orten durchgeführte Sammlung ist verboten, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Gemeindekollegiums (oder des Provinzialkollegiums bei regionalen Aktionen) vor. Diese Erlaubnis ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Sammlung bei der Gemeindebehörde (oder der Provinzialbehörde) zu beantragen.
- 33.2. Die Sammler müssen eine Kopie oben erwähnter Erlaubnis mit sich führen und diese bei Aufforderung vorzeigen.
- 33.3. Haussammlungen zu einem wissenschaftlichen, künstlerischen, literarischen, politischen, religiösen, philosophischen, kulturellen, sozialen oder sportlichen Zweck sind nicht davon betroffen, selbst wenn der Sammler sich von der öffentlichen Straße aus an die Anlieger wendet.

Werden Sammlungen ohne die Genehmigung des Gemeindekollegiums durchgeführt, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ bestraft.

- 33.4. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist das Betteln im Bereich der Verkehrskreuzungen untersagt.
- 33.5. Das Betteln durch Personen unter 18 (achtzehn) Jahren sowie durch Erwachsene in Begleitung Minderjähriger ist verboten. Es ist den Bettlern verboten, die Passanten und die Fahrzeugführer zu bedrängen, an Türen zu schellen, die Einwohner zu belästigen und den Zugang zu öffentlichen oder privaten Gebäuden zu behindern.

KAPITEL VIII - SICHERHEIT AUF ÖFFENTLICHER STRASSE BEI SCHNEEFALL ODER GLATTEISBILDUNG

Artikel 34

- 34.1. Schnee und Eis, die sich vor den im bewohnten Gebiet der Gemeinde gelegenen bebauten Grundstücken auf Bürgersteigen und Gehwegen angesammelt oder gebildet haben, müssen unverzüglich entfernt werden.
- 34.2. Eiszapfen an Dachgesimsen von öffentlichen - oder Privatgebäuden, die über die öffentliche Fahrbahn, den Bürgersteig, den Gehweg ragen, müssen unverzüglich entfernt werden. Was die Eiszapfen betrifft, obliegt diese Verpflichtung den Bewohnern des Obergeschosses unterhalb des Dachgesimses.
- 34.3. Die Rinnsteine müssen völlig enteist werden, um dadurch dem Wasser freien Abzug zu verschaffen.

34.4. Die Masse des entfernten Schnees und Eises wird derart auf dem Bürgersteig oder dem Seitenstreifen angehäuft, dass sie nicht auf die befahrbare Straße gelangen kann und weder die Autobushaltestellen noch die Kanaleinläufe noch die Hydranten noch andere Einrichtungen öffentlichen Nutzens behindert.

34.5. Bei Frost und Glatteis, wenn der Bürgersteig oder der Seitenstreifen glatt ist, muss dieser Teil der Straße mit Mitteln bestreut werden, die das Rutschen verhindern (feine Asche oder jegliches ähnliches Material), und zwar in dem Maße und solange die Situation dies erfordert.

Diese Verpflichtungen und auferlegten Maßnahmen anzuwenden, obliegt:

- a) vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken:
den Eigentümern bzw. denen, die sie in der Benutzung vertreten, mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Gelände, bei denen die Gemeindedienste die Freihaltung übernehmen;
- b) vor den bewohnten Häusern und Gebäuden und ihren Nebengebäuden:
den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Haushalten bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Etagen betroffen, indem man beim 1. Stockwerk beginnt.
- c) vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:
den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und, in deren Ermangelung, dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die verantwortlich ist für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes.
- d) Das Entfernen der Eiszapfen obliegt den Bewohnern des Ober-, bzw. Dachgeschosses.

Werden diese Verpflichtungen nicht unverzüglich ausgeführt, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ bestraft.

Artikel 35

Bei Frostwetter ist es strengstens untersagt, auf die Bürgersteige und öffentlichen Straßen Wasser oder andere Flüssigkeiten, die Glatteisbildung hervorrufen können, zu schütten oder laufen zu lassen.

Jeder Verstoß wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ bestraft.

Artikel 36

Es ist ebenfalls untersagt, Rutschbahnen auf der öffentlichen Straße anzulegen, außer, wenn dies durch einen Polizeierlass des Gemeindegremiums genehmigt wurde. Dies geschieht dann auf eigenes Risiko der Benutzer. Die Gemeinde kann in keinem Fall für etwaige Schäden zur Verantwortung gezogen werden.

Jede Nichteinhaltung wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ bestraft.

KAPITEL IX - ERRICHTUNG BZW. EINRICHTUNG VON TERRASSEN AUF ÖFFENTLICHEM EIGENTUM

Artikel 37

Die Terrassen und Auslagen dürfen nicht über eine Kanalisation oder einen Hydranten aufgebaut werden.

Die Terrassen dürfen die Sicht auf die Fahrbahn nicht beeinträchtigen.

Die Terrassen dürfen nur mittels Apparaten beheizt werden, welche ihre Verbrennungsrückstände an der freien Luft ablassen.

Jede Nichteinhaltung wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ bestraft.

KAPITEL X - ANBRINGEN VERSCHIEDENER VORRICHTUNGEN AN GEBÄUDEFASSADEN DURCH DIE BEHÖRDE

Artikel 38

38.1. Jeder muss gestatten, dass die Gemeindeverwaltung oder ein Inhaber einer Straßen- und Wegenetzkonzession oder einer Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung an der Fassade, den Giebeln und Mauern des Gebäudes, dessen Eigentümer oder Mieter er ist, ein Straßenschild, ein Schild mit dem Vermerk eines Gebäudes oder einer Landschaft, das bzw. die unter Denkmalschutz steht oder im Vermögensinventar oder in einem anderen Inventar aufgeführt ist, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Geräte, Leitungsträger, die für die öffentliche Sicherheit oder das Gemeinwohl insbesondere in Sachen Stromversorgung, Kabelfernsehen, Telefonie oder öffentliche Beleuchtung von Nutzen sind, zu gemeinnützigem Zweck anbringt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ bestraft.

38.2. Die gemeinnützige Dienstbarkeit, die aus dem in Artikel 38.1. erwähnten Anbringen verschiedener Vorrichtungen hervorgeht, findet ebenfalls Anwendung, wenn das betreffende Gebäude nicht unmittelbar an der Grenze des öffentlichen Eigentums liegt, jedoch aus einer Distanz von weniger als 10 m von dort zu sehen ist, auch wenn dieser Umstand dazu führt, dass Energiekabel oder Schilder über Privateigentum angebracht werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ bestraft.

38.3. Das Anbringen dieser Vorrichtungen gibt kein Anrecht auf Vergütung oder Entschädigung.

Diese Vorrichtungen müssen jedoch so angebracht werden, dass die Unversehrtheit des Privatgutes gewahrt bleibt; andernfalls werden die Schäden von der Verwaltung oder vom Inhaber der Straßen- und Wegenetzkonzession oder der Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, die für die Schäden verantwortlich sind, ersetzt.

38.4. Es ist verboten, die in Artikel 38.1. erwähnten Schilder, Vermerke, Hinweiszeichen, Geräte und Träger zu entfernen, zu ändern oder auszuputzen.

Werden die Schilder jedoch entfernt, abgeändert usw., steht eine Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ an.

38.5. Wenn die in Artikel 38.1. und 38.4. erwähnten Vorrichtungen infolge eines Wiederaufbaus oder einer Reparatur entfernt, beschädigt oder ausgeputzt werden, werden sie auf Kosten der Eigentümer des anliegenden Gebäudes in ihrem ursprünglichen Zustand wieder angebracht.

Ist dies nicht der Fall, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ bestraft.

Artikel 39

39.1. Der Eigentümer eines jeglichen Gebäudes ist verpflichtet, an der Fassade, welche Sicht auf

die Straße gibt, eine Hausnummer anzubringen.

Bringt der Eigentümer keine Hausnummer an, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ bestraft.

39.2. Diese Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus gut sichtbar sein.

Ist die Hausnummer nicht gut sichtbar, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ bestraft.

39.3. Die Hausnummer wird durch das Gemeindegremium im Rahmen einer Baugenehmigung zugeteilt.

39.4. In einem mehrere Wohnungen umfassenden Wohnhaus sind diese Wohnungen, ausgehend vom Erdgeschoss, intern durch den bzw. die jeweiligen Eigentümer durchlaufend zu nummerieren. Zu diesem Zweck wird an jedem Hauptwohnungseingang ein entsprechendes Nummernschild angebracht.

39.5. Die internen Wohnungsnummern sind der Gemeindeverwaltung (Einwohnermeldeamt) mitzuteilen. Außerdem sind sie integraler Bestandteil der rechtlichen Anschrift, wobei sie nach der Hausnummer, von der sie durch einen Schrägstrich getrennt werden, aufgeführt werden.

39.6. Wenn das Gebäude sich in zweiter Reihe befindet, muss die Hausnummer an der öffentlichen Straße angebracht werden.

Wird die Anbringung interner Wohnungsnummern der Gemeindeverwaltung nicht mitgeteilt, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ bestraft.

KAPITEL XI - BAUFÄLLIGE GEBÄUDE

Artikel 40

Vorliegender Abschnitt ist anwendbar auf Gebäude, deren Baufälligkeit die Sicherheit der Personen gefährdet, auch wenn diese Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen oder auch nicht bewohnt sind.

Artikel 41

Wenn die drohende Gefahr, die von einem Gebäude ausgeht, welches sich unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, erwiesen ist, schreibt der Bürgermeister die angemessenen Maßnahmen vor, die auf Kosten des Eigentümers zu treffen sind.

Artikel 42

Wenn keine akute Gefahr droht, da das Gebäude sich nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, lässt der Bürgermeister eine Bestandsaufnahme erstellen, die er den Betroffenen notifiziert.

Artikel 43

43.1. Gleichzeitig mit der Notifizierung der Bestandsaufnahme fordert der Bürgermeister die Betroffenen auf, ihm binnen einer von ihm festgelegten annehmbaren Frist ihre Anmerkungen zum Zustand des Gebäudes und die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigen, mitzuteilen.

43.2. Nachdem der Bürgermeister diese Anmerkungen zur Kenntnis genommen hat oder wenn bei ihm keine Anmerkungen eingegangen sind, schreibt er die angemessenen Maßnahmen vor, legt er die Frist fest, innerhalb derer diese zu treffen sind, und fordert er die Betroffenen auf, baufällige

Gebäude zu reparieren oder abzureißen.

43.3. Werden die Maßnahmen nicht innerhalb der auferlegten Frist getroffen, legt der Bürgermeister dem Zuwiderhandelnden neben der Verwaltungssanktion, mit der die Säumigkeit geahndet wird, die Kosten für die Abbruch- oder Befestigungsarbeiten auf.

Sind die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen worden, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ bestraft.

KAPITEL XII - ZUGANG ZU DEN GEMEINDESCHULHÖFEN AUSSERHALB DER SCHULZEITEN

Artikel 44

44.1. Das Spielen auf den durch das Gemeindegremium dazu bestimmten Gemeindegardhöfen ist nur den Kindern bis 12 Jahre in der Zeit von 9 Uhr bis zum Sonnenuntergang gestattet.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ bestraft.

44.2. Der Zutritt zu den betreffenden Schulhöfen ist ebenfalls den Personen gestattet, welche mit der Beaufsichtigung der Kinder betraut sind. Diesen Personen ist jedoch das Spielen und die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

Jede Nichteinhaltung dieser Maßnahme wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ bestraft.

KAPITEL XIII - ZUGANG ZU DEN PARKS, GRÜNANLAGEN, ÖFFENTLICHEN GÄRTEN, PLÄTZEN, USW.

Artikel 45

Der Verkehr von Motorfahrzeugen und mit Pferden ist in Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten verboten.

In Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten, Plätzen ist es verboten:

- die Beete zu betreten;
- in die Bäume zu klettern;
- die Pflanzen, Sträucher, Blumen, usw. zu beschädigen oder herauszureißen;
- die Tore, Zäune, Abgrenzungen, usw. zu beschädigen, zu zerstören oder auszureißen;
- auf die Bänke, Tische, Statuen, Mauern, Tore, Zäune usw. zu steigen, sie zu zerstören oder zu beschädigen;
- Die Wege oder Pfade zu beschädigen;
- Tiere auf dem Rasen, den Beeten laufen zu lassen;
- Müll, Abfälle jeglicher Art, Papier oder jegliches Objekt, welches den Rasen, die Beete oder die Wege beschmutzen könnte, wegzwerfen oder zu hinterlassen;
- zu kampieren oder zu zelten.

Jede Nichteinhaltung dieser Maßnahme wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ bestraft.

KAPITEL XIV – KIRMES, KARNEVAL UND ANDERE FESTE

Artikel 46

Der Gebrauch von Feuerwaffen ist an öffentlichen wie privaten Orten verboten, außer mit einer Genehmigung, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Dieses Verbot betrifft nicht die Polizeibeamten im Rahmen der Selbstverteidigung oder im Notfall. Das Organisieren oder Abhalten von Kämpfen des Typs Freefight, Sambo oder andere gemischte Kämpfe ist verboten.

Jede Nichteinhaltung dieser Maßnahme wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ bestraft.

Artikel 47

47.1. Die Nutzung der öffentlichen Plätze (öffentliches oder privatrechtliches Eigentum der Gemeinde) durch Betreiber von Zirkus- und Schaustellerunternehmen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Auf- und Abbau sowie während der Vorstellungen entstehen.

47.2. Das Recht auf einen Standplatz ist rein persönlich und nicht übertragbar. Dieses Recht wird auf Antrag erneuert. Das Gemeindegremium entscheidet jeweils über die Zusage und ggf. die zu hinterlegende Kautions. Die Zuweisung des Platzes erfolgt auf Anweisung des zuständigen Gemeindebediensteten.

47.3. Der Platz ist in sauberem und intaktem Zustand zu halten. Bei mutwilligen Beschädigungen am Bodenbelag oder an den Anlagen wird der betreffende Schausteller zur Rechenschaft gezogen. Der Platz wird in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen.

47.4. Für Zirkusbetreiber gilt die schriftliche Mitteilung über Datum und Uhrzeit von Ankunft und Abfahrt sowie des genauen Fahrzeugbestandes mindestens zehn Tage vor der Ankunft bei der lokalen Polizei.

Die Schausteller der jeweiligen Kirmes dürfen den Platz erst ab Mittwoch vor der Kirmes betreten und müssen am Mittwoch nach dem Kirmessonntag den Platz verlassen haben.

47.5. Die Wohnwagen und Lastkraftwagen, die ein Hindernis darstellen und diejenigen, die der Ästhetik des Platzes schaden, müssen außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellt werden.

Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen ziehen den sofortigen Platzverweis nach sich und werden außerdem mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 250 und 500€ geahndet.

TITEL 3 - ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 48

48.1. Es ist verboten, auf öffentlicher Straße, auf einem Gelände längs der öffentlichen Straße oder an jeglichem anderen öffentlichen Ort alles, was die öffentliche Sauberkeit und Sicherheit beeinträchtigen könnte, zu deponieren, achtlos hinzuwerfen oder dorthin abzuleiten. Es ist ebenfalls verboten, Gegenstände oder Produkte auf die öffentliche Fahrbahn oder gegen jegliches Gebäude zu werfen und damit zu verschmutzen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ bestraft.

48.2. Auf einem Gelände, das entlang der öffentlichen Straße liegt, ist alles verboten, was die Sauberkeit der öffentlichen Straße oder die Ästhetik des Ortes beeinträchtigen könnte.

Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmung wird eine Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ erhoben.

48.3. Auf öffentlichem wie auf privatem Gelände ist das Abstellen von Wracks untersagt.

Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmung wird eine Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ erhoben.

KAPITEL II - BESEITIGUNG VON HAUSMÜLL

Artikel 49

49.1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder deren Tätigkeit Abfälle erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Jugendvereinigungen, Betreiber oder Eigentümer touristischer Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende,...).

49.2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die durch die normale Tätigkeit eines Haushalts entstehen sowie die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle.

Die den aus der normalen Tätigkeit eines Haushalts entstehenden gleichgestellten Abfälle sind die Abfälle, die als solche in der fünften Spalte der Anlage I des gemäß Erlass vom 10. Juli 1997 erstellten Abfallkatalogs angeführt sind und deren Entsorgung der Sammeldienst gewährleistet.

Werden vom Sammeldienst übernommen und in diesem Fall den Haushaltsabfällen gleichgestellt (die Referenzen sind diejenigen des Abfallkatalogs):

1. Rubrik 18 01 04: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Bettwäsche, Einwegkleidung, Windeln);
2. Rubrik 20 01 01 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Papier und Karton;
3. Rubrik 20 01 02 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) - Glas;
4. Rubrik 20 01 10 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Bekleidung;
5. Rubrik 20 01 11 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) - Textilien;
6. Rubrik 20 02 01 : Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) – kompostierbare Abfälle;
7. Rubrik 20 03 01 : andere Siedlungsabfälle – gemischte Siedlungsabfälle;
8. Rubrik 20 03 02 : andere Siedlungsabfälle - Marktabfälle;
9. Rubrik 20 03 03 : andere Siedlungsabfälle - Straßenreinigungsabfälle;
10. Rubrik 20 97 93 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kartonverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
11. Rubrik 20 97 94 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und

- Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kunststoffverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
12. Rubrik 20 97 95 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Metallverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
 13. Rubrik 20 97 96 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
 14. Rubrik 20 97 97 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – Sekundärverpackungen für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Primärverpackungen;
 15. Rubrik 20 97 98 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
 16. Rubrik 20 98 97: Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeanstalten (außer 18 01) – Küchenabfälle, Abfälle aus den Verwaltungsräumen, der Verpflegung und Unterbringung, die außerhalb der Kranken- und Pflegestationen anfallen, gebrauchte Geräte und Mobiliar.

Auf keinen Fall dürfen die nichthäuslichen gefährlichen Abfälle den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden.

49.3. Landwirtschaftliche Plastikabfälle

Werden als landwirtschaftliche Plastikabfälle betrachtet

1. Planen (zum Beispiel von Fahrsilos,...);
2. Folien (zum Beispiel Wickelfolien, Stretch-Folien,...);
3. Düngemittelsäcke;
4. Futtermittelsäcke;
5. Big Bags;
6. gefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle.

49.4. Nichthäusliche Abfälle

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als die normale Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche die Gemeinde bei den Sammlungen übernimmt, diejenigen,

- die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der

- Haushaltsabfälle eingeleitet werden können ;
- die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen ;
- und die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Gemeindegremium, in Absprache mit der I.D.E.LUX, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht.

Für die Anwendung der bei Verabschiedung der vorliegenden Verordnung laufenden Sammelverträge und um den Gegenstand dieser in Ausführung befindlichen Verträge nicht abzuändern, müssen die von der Gemeinde übernommenen nichthäuslichen Abfälle als den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle betrachtet werden.

49.5. Organischer Bestandteil

Der organische Bestandteil setzt sich zusammen aus den in den Haushaltsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfällen wie Essensreste, Obst- und Gemüseschalen, Schnittblumen, Eier- und Nusschalen, Teeblätter und Teebeutel, Kaffeesatz und Kaffeefiltertüten, Küchenpapier, verschmutztes Papier, kalte, reine Holzasche,...

49.6. Papier und Karton

Alle Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Karton sind und einen geringen Bestandteil an Kontamination aufweisen, wie Fenster von Briefumschlägen, Klebestreifen, Heftklammern,... Papier und Karton, das zur Verpackung, Präsentation, zum Verkauf,... von Konsumgütern verwendet wird.

49.7. Flaschen und Behälter aus Kunststoff, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK)

- Flaschen und Behälter aus Kunststoff;
- Metalldosen;
- Deckel und Verschlüsse aus Metall von Flaschen und Glasbehälter;
- Schalen und Behältnisse aus Aluminium;
- Spraydosen, die Lebensmittel- oder Kosmetikprodukte enthielten;
- Getränkekartons.

49.8. Glasverpackungen

Alle leeren Glasverpackungen ohne Deckel, Stopfen, Verschlüsse, Verpackungen und Hüllen.

49.9. Restbestandteil

Restbestandteil der gewöhnlichen, von der Gemeinde entsorgten Abfälle und die nicht Gegenstand anderer selektiver Haussammlungen oder Sammlungen über das Glascontainernetz sind.

49.10. Gewöhnliche Abfälle

Die vom Sammeldienst übernommenen Abfälle, außer inerte, sperrige und gefährliche Abfälle.

49.11. Inerte Abfälle

Abfälle, die keine bedeutende physikalische, chemische oder biologische Veränderung aufweisen, die sich nicht zersetzen, die nicht brennen und keine andere physikalische oder chemische Reaktion verursachen und die keine anderen Stoffe, mit denen sie in Berührung kommen, angreifen, so dass eine Verschmutzung der Umwelt oder ein Schaden für die menschliche Gesundheit entstehen könnte. Die gesamte Sickerwassererzeugung und der Anteil an kontaminierenden Bestandteilen der inerten Abfälle sowie der Schadstoffgehalt des Sickerwassers müssen geringfügig sein und müssen insbesondere für die Oberflächengewässer und das Grundwasser unschädlich sein.

49.12. Sperrige Abfälle

Nachfolgende Abfälle sind sperrige Abfälle:

- Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße, ihres Gewichtes oder ihres Volumens nicht in die vom Abfallerzeuger genutzten Behälter für die Haussammlung verstaut werden können;
- Homogene Abfälle, die punktuell von einem Haushalt in großen Mengen erzeugt werden (mehr als 100 Liter), so dass sie nicht über die Sammlung der Restabfälle entsorgt werden können;
- Metallteile von mehr als 500 Gramm;
- Drahtseil;
- Kabel und Schnüre in großen Mengen.

Metallsperrgüter sind die größtenteils aus Metall bestehenden Sperrgüter.

Holzsperrgüter sind die ausschließlich aus Holz bestehenden Sperrgüter mit Ausnahme kleinerer Zusatzstoffe wie Nägel, Klammern,... Diese Gegenstände können aus behandeltem oder nicht behandeltem Holz, mit Ausnahme der Hölzer, die gefährliche Substanzen enthalten, hergestellt sein. Inerte Abfälle und Grünabfälle sind nicht als sperrige Abfälle zu betrachten.

49.13. Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine spezifische Gefahr für den Menschen und die Umwelt darstellen, weil sie aus einem bzw. mehreren gefährlichen Bestandteilen zusammengesetzt sind und eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen, die von der Wallonischen Regierung aufgezählt sind (siehe Erlass vom 10. Juli 1997 zur Erstellung des Abfallkatalogs).

49.14. Sonderabfälle

Die gefährlichen Abfälle sowie bestimmte andere Abfälle, die aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften einer besonderen Behandlung bedürfen. Werden insbesondere als Sonderabfälle betrachtet:

1. Farben, Lacke, Klebstoffe und Kunstharze;
2. alle Arten von Sprühdosen, sowie alle Lebensmittel- und Kosmetiksprühdosen;
3. Medikamente und Spritzen;
4. elektrische Batterien (Akkumulatoren für Einzäunungen und Baustellen einbegriffen);
5. Lösemittel, Thinner und Verdüner sowie deren Behältnisse;
6. Druckertinten, fotografische Bäder und Erzeugnisse (Entwicklungs- und Fixierbäder) sowie deren Behältnisse;
7. Röntgenfilme und Filmrollen;
8. Motoröle und Schmieröle sowie deren Behältnisse;
9. Düngemittel und Pestizide (Unkrautvertilgungsmittel, Fungizide, Insektenvertilgungsmittel,...) sowie deren Behältnisse;
10. Wachse, Schuhwächse und Waschmittel;
11. Säurehaltige Produkte (Salzsäure, Entkalker,...) sowie deren Behältnisse;

12. Laugen zur Reinigung (Javel, Ammoniak), zur Entkalkung und Abflussreiniger (Natronlauge) sowie deren Behältnisse;
13. Kosmetika (Schminkprodukte...);
14. Brennbare Flüssigkeiten (Petroleum, Leichtbenzin, Azeton, Methylbenzol, Treibstoffe,...) sowie deren Behältnisse;
15. Beleuchtungsröhren, Sparlampen einbegriffen (TL, Neonröhren, Leuchtstoffröhren) und Metalldampflampen (Quecksilber, Natrium);
16. Fahrzeugbatterien;
17. Quecksilberthermometer;
18. Produkte zur Holzbehandlung und Beizmittel sowie deren Behältnisse;
19. Nicht identifizierbare, unbekannte giftige Produkte;
20. Gebrauchte Frittieröle und -fette;
21. Feuerlöscher;
22. giftige Kunststoffe.

49.15. Bewirtschaftung

Die Sammlung oder der Transport oder die Verwertung oder die Vernichtung der Abfälle, die Überwachung dieser Tätigkeiten sowie die Überwachung und Instandsetzung der Entsorgungs- und Verwertungsstandorte nach deren Stilllegung einbegriffen.

49.16. Wiederverwendung

Aktion zur Aufnahme der eingesammelten Stoffe zwecks erneuter Nutzung.

49.17. Verwertung

Rückgewinnung (Recycling) oder energetische Verwertung.

49.18. Rückgewinnung (Recycling)

Die Verwertung, Kompostierung einbegriffen, bestehend in der Wiedergewinnung der Rohstoffe oder der Abfallprodukte, mit Ausnahme der Energie.

49.19. Energetische Verwertung

Die Verwendung von brennbaren Abfällen zur Energieproduktion durch direkte Verbrennung mit oder ohne Zusatz von anderen Brennstoffen, jedoch mit Wärmerückgewinnung.

49.20. Sammlung

Das Einsammeln, die Zusammenstellung und/oder das Sortieren der Abfälle.

49.21. Selektive Sammlung

Die Sammlung, die nur einen bestimmten Bestandteil der Abfälle aufnimmt.

49.22. Sammeldienst

Der für das Einsammeln der Abfälle zuständige Gemeindedienst und/oder das von der Gemeinde oder dem Sektor Sanierung der I.D.E.LUX bezeichnete Unternehmen, die Dienste des Sektors Sanierung der I.D.E.LUX sowie jedes andere private Unternehmen, das Abfälle auf dem Gemeindegebiet einsammelt.

49.22. 1. Gewöhnlicher Sammeldienst

Alle Sammlungen, die gemäß den Modalitäten vorliegender Verordnung organisiert werden, mit Ausnahme des außergewöhnlichen Sammeldienstes. Nur die den Bestimmungen vorliegender Verordnung entsprechenden Abfälle werden vom gewöhnlichen Sammeldienst übernommen.

49.22.2. Außergewöhnlicher Sammeldienst

Durch die Gemeinde oder deren Beauftragter eingesetzter Dienst zur Sammlung der Abfälle, die nicht den Anforderungen des gewöhnlichen Dienstes entsprechen. Dieser Dienst wird eingeführt mit dem Ziel, die Verpflichtungen im Bereich der Abfallsammlung und/oder der öffentlichen Sauberkeit zu erfüllen bzw. durchzusetzen.

49.23. Containerpark oder Altstoffdepot

Eine für die Abfallproduzenten zugängliche, eingezäunte und überwachte Anlage, wohin die Abfallerzeuger bestimmte Abfälle entsorgen können, nachdem diese vorher ordnungsgemäß getrennt sortiert wurden.

49.24. Sammelbehälter

Der Gemeinderat beschließt, in welcher Form (Behälter/Säcke) die Abfälle zur Lagerung und Abgabe der Abfälle an den Sammeldienst bereit gestellt werden.

Artikel 50

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf:

1. die Erzeuger von den in nachfolgenden Punkten 2, 3, 4, 5 und 6 angeführten Abfällen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig - aufhalten, unabhängig davon, ob sie die von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen angebotenen Abfallsammeldienste in Anspruch nehmen oder für die Entsorgung der Haushaltsabfälle und/oder der den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle auf andere Dienstleistungserbringer (Privatverträge,...) zurückgreifen;
2. die Haushaltsabfälle;
3. die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle;
4. die landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
5. die nicht häuslichen Abfälle, die der Sammeldienst übernimmt;
6. die Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 betreffend die Abfälle aus den Krankenhäusern und der Gesundheitspflege.

Die angeführten Verbote finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, ob diese Abfallerzeuger sind oder nicht, sowie auf alle Abfälle gleich welcher Art.

Artikel 51

Alle Abfallerzeuger, unabhängig davon, ob sie die von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.E.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste in Anspruch nehmen oder für die Entsorgung der Haushaltsabfälle und/oder der den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle auf andere Dienstleistungserbringer (Privatverträge,...) zurückgreifen, sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäß nachstehender Bestandteile zu trennen: organischer Bestandteil, Restbestandteil, Glasverpackungen, verwertbare Papier- und Kartonabfälle, gefährliche Abfälle und die im Containerpark zugelassenen Abfälle, so wie in Artikel 45 vorliegender Verordnung angeführt.

Unter der strikten Bedingung, dass kein anderer Haussammeldienst zur Verfügung steht, ist es den Abfallerzeugern gestattet, die außerstande sind, ihre Abfälle zum Containerpark zu befördern, eine Mindesttrennung vorzunehmen für den organischen Bestandteil, die Restabfälle, die Glasverpackungen, die verwertbaren Papier- und Kartonabfälle und die gefährlichen Abfälle.

Artikel 52

Die Abfallerzeuger, die sich zum Containerpark begeben, sind verpflichtet, die interne Betriebsordnung einzuhalten.

Artikel 53

Folgende Tatbestände stellen eine Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung dar:

1. Abfälle oder Abfallsammelbehälter in einer Weise abzustellen oder abstellen zu lassen, dass sie ein Hindernis oder eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Die Nichtbeachtung dieses Verbots kann die zivilrechtliche Verantwortung des Zuwiderhandelnden nach sich ziehen.
2. Abfälle derart abstellen, abstellen lassen, liegen lassen, einsammeln oder lagern, dass sie der öffentlichen Hygiene und Sauberkeit schaden, eine Umweltbeeinträchtigung darstellen und/oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.
3. Abfälle im Freien oder innerhalb von Gebäuden, mit oder ohne Verwendung von Geräten, verbrennen. Dieses Verbot gilt nicht für Abfälle, deren Verbrennung in gesetzlich zugelassenen Einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt ist, noch für die Verbrennung von Grünabfällen im Einklang mit den Bestimmungen des Feld- und des Forstgesetzbuches.
4. Jegliche Gegenstände, die zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen könnten, zur Abfallsammlung bereitzustellen,
5. Folgende Gegenstände für die Haussammlung von Abfällen bereitzustellen:
 - Autoreifen,
 - inerte Abfälle,
 - Gasflaschen oder andere explosionsgefährdete Gegenstände,
 - Drahtseil,
 - Kabel, Ketten und Seile in großen Mengen,
 - Tierkadaver von Haus- oder Zuchttieren,
 - Abwässer und flüssige Abfälle,
 - Sonderabfälle,
 - schwere oder massive Gegenstände, die aufgrund ihrer Sperrigkeit die Sammelfahrzeuge beschädigen könnten.

Anmerkung : Alle oben angeführten Abfälle sind Gegenstand von spezifischen Sammelwegen im Rahmen des gewöhnlichen Dienstes (mit Ausnahme der Gasflaschen, der anderen explosionsgefährdeten Gegenstände und der Tierkadaver).

6. Auf öffentliche Straßen, Seitenstreifen oder in Kanalschächte Schlämme, Sand oder jegliche Abfälle zu entsorgen.
7. Sich längs der Straße befindliche Abfallsammelbehälter zu öffnen, diese zu entleeren, deren Inhalt zu untersuchen und/oder einen Teil des Inhaltes zu entfernen. Dieses Verbot gilt nicht für den Inhaber des Behälters und den Sammeldienst.
8. Änderungen am Sammelbehälter vorzunehmen oder diesen anzustreichen.
9. Den Sammelbehälter längs der öffentlichen Straße außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Tage abzustellen oder stehen zu lassen, außer bei entsprechender Genehmigung seitens des Bürgermeisters oder dessen Vertreter.
10. Abfälle derart befördern, befördern lassen oder handhaben, dass ein Risiko zur Verschmutzung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen entsteht.

Artikel 54

54.1. Verbote bezüglich der selektiven Haussammlung des organischen Bestandteiles

Es ist verboten, bei der Sammlung jegliche Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der Abfälle des organischen Bestandteils gemäß Artikel 47.5 entsprechen.

Es ist ebenfalls verboten, bei dieser Sammlung nicht zerkleinertes Holz von Aufstungsarbeiten, Kehricht von Bürgersteigen und Straßen, Frittierfette, Öle und Staubsaugertüten abzugeben.

54.2. Verbot betreffend die selektive Sammlung von Glasverpackungen über das Glascontainernetz

Es ist verboten, in oder neben die Glascontainer jegliche anderen Abfälle zu entsorgen, die nicht der Definition der leeren Glasverpackungen gemäß Artikel 47.8 entsprechen.

Es ist verboten, leere Glasverpackungen neben die Glascontainer abzustellen.

54.3. Verbote betreffend die selektive Haussammlung von Papier/Karton

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der Papier- und Kartonabfälle gemäß Artikel 47.6 entsprechen.

Es ist außerdem verboten, bei dieser Sammlung Ölpapier und –karton, Wachspapier, Kohlepapier, verschmutztes Papier und verschmutzten Karton, Thermo-Papier und Karten mit Magnetband abzugeben.

54.4. Verbot betreffend die selektive Haussammlung der Restabfälle

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition des Restbestandteils gemäß Artikel 47.9 entsprechen, und insbesondere:

- große Gegenstände, die nicht in eine Tüte von 100 Liter abgelegt werden können,
- alle gefährlichen Abfälle der Abfallerzeuger oder anderer Herkunft,
- inerte Abfälle,
- Sperrmüll,
- Grünabfälle.

54.5. Verbote betreffend die selektive Haussammlung von Sperrmüll

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition des Sperrmülls gemäß Artikel 47.12 entsprechen.

Ebenfalls bei dieser Sammlung verboten sind:

- Metallsperrgut,
- Holzsperrgut,
- Reifen,
- landwirtschaftliche Plastikabfälle,
- alle Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße oder ihres Gewichtes nicht problemlos von zwei Personen gehandhabt werden können,
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
- Abfälle stammend aus gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten.

54.6. Verbote betreffend die selektive Sammlung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition

der landwirtschaftlichen Plastikabfälle gemäß Artikel 47.3 entsprechen.

Bei dieser Sammlung sind ebenfalls verboten:

- für die Verwertung oder Rückgewinnung zu stark verschmutzte Plastikfolien sowie Seile und gewebtes Polypropylen (PP),
- als gefährliche Abfälle eingestufte landwirtschaftliche Plastikabfälle.

54.7. Verbot betreffend die Sammlung mittels öffentlicher Müllbehälter

Die öffentlichen Müllbehälter dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Gegenstände, welche von Passanten anlässlich eines Spazierganges oder beim Verzehr von Getränken und fester Nahrung im Freien benutzt wurden.

Artikel 55

Auf dem Gebiet der Gemeinde stellt der gewöhnliche Sammeldienst der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Interkommunale I.D.E.L.U.X. sich zurzeit aus den nachstehenden Sammeleinheiten zusammen:

1. die selektive Sammlung von Glasverpackungen über Glascontainer,
2. die Sammlung über das interkommunalisierte Netz der Containerparks,
3. die Sammlung über öffentliche Müllbehälter,
4. die Haussammlung von sperrigen Abfällen,
5. die selektive Haussammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Container,
6. die selektive Haussammlung von Papier- und Kartonabfällen,
7. die selektive Sammlung von landwirtschaftlichem Plastik.

Artikel 56

Ein Informationsdokument zur Erläuterung der von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.E.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste und des Abfuhrkalenders wird durch das Gemeindegremium in Zusammenarbeit mit der I.D.E.L.U.X. erstellt. Diese Auskünfte werden den Abfallerzeugern am Jahresanfang oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt über das Gemeindeinformationsblatt oder mittels Faltblatt mitgeteilt.

Jeder Abfallerzeuger ist verpflichtet, diese Vorschriften einzuhalten, indem er für die Haussammlung seine Abfälle frühestens am Vortage der Sammlung, nach 20.00 Uhr, und spätestens am Tage der Sammlung, vor 7.00 Uhr, bereitstellt. Eine verfrühte oder verspätete Bereitstellung der Abfälle stellt eine Zuwiderhandlung zur vorliegenden Verordnung dar.

Unter verfrühter Bereitstellung versteht man diejenige, die vor 20.00 Uhr am Vortage der Sammlung erfolgt. Unter verspäteter Bereitstellung versteht man diejenige, die nach 07.00 Uhr am Tage der Sammlung erfolgt.

Artikel 57

1. Haussammlungen von zur Wiederverwertung bestimmten Papier- und Kartonabfällen werden von der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Interkommunale I.D.E.L.U.X. durchgeführt.
2. Vor der Sammlung müssen die Papier- und Kartonabfälle entsprechend konditioniert sein, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten und herumfliegende Abfälle zu vermeiden.
3. Die Papier- und Kartonabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Haus oder dem Gebäude, aus dem diese Abfälle stammen, derart abgestellt werden, dass diese sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann.
4. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes für die

Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Papier- und Kartonabfälle an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen.

5. Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde.

57.1. Selektive Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels der durch den Gemeinderat festgelegten Behälter (Abfallsäcke oder Container)

Die Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle erfolgt ausschließlich mittels der durch den Gemeinderat definierten Behälter, gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Die Behälter (Abfalltüten oder Container) der von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.E.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste werden von der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Gesellschaft geliefert oder zugelassen und den Abfallerzeugern zur Verfügung gestellt.

A) Container

1. Diese Container sind mit einer Nummer oder einer Kennmarke versehen.
2. Die Doppelcontainer („Duoback“) sind mit einer Trennwand ausgestattet (organischer und Restbestandteil), deren Abänderung verboten ist.
3. Jeder Container untersteht der Aufsicht des Abfallerzeugers, der die Nutzung des Gebäudes innehat, dem dieser zugeteilt wurde. Die Gemeindeverwaltung muss davon in Kenntnis gesetzt werden, sobald ein Abfallerzeuger die Nutznießung einer Immobilie verliert, der ein Container zugeteilt wurde.
4. Die Container müssen sorgfältig und ordnungsgemäß behandelt werden. Jeglicher Schaden, Verlust oder Diebstahl muss umgehend dem Sammeldienst oder dem für die Betreuung des Sammeldienstes zuständigen Gemeindebeamten mitgeteilt werden.
5. Die für die Entsorgung der Haushaltsabfälle und diesen gleichgestellten Abfälle verwendeten Container sind zweierlei Art :
 - a) Die Doppelcontainer („Duo-Backs“), die mittels einer Trennwand in zwei Fächer aufgeteilt sind, wovon eines für die organischen Abfälle und das zweite für die Restabfälle vorgesehen ist. Der Inhalt dieser beiden Fächer muss den in Artikel 1 angeführten Definitionen und den jeweils unter Artikel 6.1 und 6.4 angeführten Verbote entsprechen.
 - b) Die „Mono-Backs“, die nicht aufgeteilt sind und die entweder für die Aufnahme der organischen Abfälle oder der restlichen Abfälle vorgesehen sind. Der Inhalt dieser Haushaltscontainer muss den in Artikel 1 angeführten Definitionen und den jeweils unter Artikel 6.1 und 6.4 angeführten Verbote entsprechen
6. Die in den Container abgelegten Abfälle müssen ohne größere Schwierigkeiten in das Abfuhrfahrzeug entleert werden können; insbesondere dürfen diese nicht übermäßig in den Container zusammengedrückt oder in zu große Plastiksäcke verstaut werden.
7. Nach Entsorgung der Abfälle in den Container muss dieser sorgfältig und vollständig geschlossen werden.
8. Die Abfälle dürfen nicht außerhalb des zugelassenen Sammelbehälters abgestellt werden.
9. Die Container, die für die von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.E.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste bestimmt sind, müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem die Abfälle stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann.
10. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes für die Abfuhrfahrzeuge der von der Gemeinde bzw. der Interkommunalen I.D.E.L.U.X. angebotenen Abfallsammeldienste zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihren Container an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen.

11. Der Container muss am gleichen Tage nach der Entleerung von der öffentlichen Straße entfernt und ins Gebäude des Abfallerzeugers abgestellt werden, es sei denn eine entsprechende anderslautende Genehmigung wäre seitens der Bürgermeister oder seines Stellvertreters erteilt worden.

B) Die Sammlung der Küchenabfälle und der Restabfälle mittels Abfalltüten

1. Die Küchenabfälle:

Die Sammlung der Küchenabfälle erfolgt ausschließlich mittels der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten biologisch abbaubaren Tüten (Kunststoff oder Papier). Das Gewicht des Inhalts dieser Tüten darf 15 kg nicht überschreiten.

Diese Abfalltüten müssen den Bestimmungen der Steuerverordnung der jeweiligen Gemeinde entsprechen.

2. Die Restabfälle:

Die Sammlung der Restabfälle erfolgt mittels der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plastiktüten. Diese Abfalltüten müssen den Bestimmungen der Steuerverordnung der jeweiligen Gemeinde entsprechen. Die Tüten müssen sorgfältig zugeschnürt werden, damit die öffentliche Straße nicht verschmutzt wird.

Die Abfalltüten müssen längs der öffentlichen Straße, vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, so bereit gestellt werden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und von der Straße aus gut sichtbar sind.

Falls eine öffentliche Straße auf Grund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Abfalltüten an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße oder Straßenkreuzung abzustellen.

Alle Geschäfts-, Handwerks- und Industriebetriebe sowie alle anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen, die Haushaltsabfälle oder gleichgestellte Abfälle erzeugen, sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Küchenabfälle und der Restabfälle ebenfalls die vorgegebenen Abfalltüten zu verwenden.

57.2. Ausführungsmodalitäten der selektiven Haussammlung von Sperrmüll

Die sperrigen Haushaltsabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem diese stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf die Straße ausbreiten können, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann. Gegebenenfalls sind entsprechende Warnhinweise anzubringen.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde.

57.3. Ausführungsmodalitäten der selektiven Sammlung von Glasverpackungen über das Glascontainernetz

1. Die Glasverpackungen müssen vorher von Deckeln, Stöpsel und Verpackungen befreit und vollständig geleert werden.
2. Die Glasverpackungen müssen in zwei Bestandteile getrennt werden, und zwar in Buntglas und Klarglas.
3. Die Glasverpackungen müssen entsprechend ihrer Farbe in den hierfür vorgesehenen Container entsorgt werden.

4. Die Entsorgung von Glasabfällen in die entsprechenden Container muss zwischen 7.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

57.4. Ausführungsmodalitäten der Sammlungen über das Containerparknetz

Die Abfälle, die nach entsprechender Trennung, im Containerpark entsorgt werden können, sind insbesondere:

- Papier,
- Karton,
- Flaschen und Behälter aus Kunststoff,
- Glasverpackungen,
- Korkstopfen,
- Getränkekartons,
- Metallverpackungen,
- Kunststofftüten und -Folien (PEHD oder PELD),
- Altkleider,
- Reifen,
- Grünabfälle,
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
- Sonderabfälle aus den Haushalten, mit Ausnahme der Abfälle, die Asbest oder explosive Stoffe enthalten,
- inerte Abfälle,
- Metallsperrgut,
- Holzsperrgut,
- nicht rückgewinnbares Sperrgut,
- expandiertes Polystyrol (Frigolit) - weiß, sauber und aus kleinen Kügelchen bestehend.

57.5. Selektive Sammlung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle

Um die Wiedergewinnung und Verwertung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle zu gewährleisten, müssen die Erzeuger dieser Abfälle, die diesen Dienst in Anspruch nehmen, die Plastikabfälle besenrein säubern und in Pakete falten.

Die Abnahme von nicht hinreichend gesäuberten Plastikabfällen oder von Plastikabfällen, die andere Stoffe enthalten, wird verweigert.

Die landwirtschaftlichen Plastikabfälle werden, je nach Vorgabe der zuständigen Gemeindeverwaltung durch die Gemeindedienste vor Ort eingesammelt, nachdem die einzelnen Abfallerzeuger mittels entsprechendem Anmeldeformular eine Einsammlung ihrer Abfälle beantragt haben oder durch den Landwirten an den dafür vorgesehenen Tagen und Stunden direkt zum Containerpark, bzw. zu der eigens angegebenen Sammelstelle der Gemeinde gebracht.

Alle landwirtschaftlichen Plastikabfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, müssen an die entsprechenden, zu diesem Zweck bestimmten Sammelpunkte abgegeben werden.

Artikel 58

Jeder Abfallerzeuger, der die Bestimmungen betreffend den „gewöhnlichen Dienst“ nicht einhält, sei es im allgemeinen oder im besonderen, indem er die eine oder andere dieser Vorschriften nicht befolgt, wird dem durch die Gemeinde als Ergänzung durchgeführten „außergewöhnlichen“ Dienst unterworfen.

Aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden, gegebenenfalls durch den von der Gemeinde beauftragten Umweltberater der I.D.E.LUX gelieferten Informationen, setzen die Gemeindedienste

den Abfallerzeuger über die Verpflichtungen, denen dieser nicht nachgekommen ist, sowie über die sich daraus ergebenden Konsequenzen, schriftlich in Kenntnis. Dieser verfügt über eine Frist von 15 Tagen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Wenn nach Ablauf dieser Frist die Zuwiderhandlung(en) nicht behoben ist (sind), setzt die Gemeinde den betreffenden Abfallerzeuger davon in Kenntnis, dass der außergewöhnliche Dienst von Amts wegen in seinem Fall zur Anwendung kommt, und informiert ihn über die entsprechenden Kosten, die er zu tragen hat.

Die durch den außergewöhnlichen Dienst entstehenden zusätzlichen Kosten sind ausschließlich und vollständig zu Lasten des Abfallerzeugers.

Artikel 59

1. Bei Dorf- und Stadtfesten oder anderen Veranstaltungen, bei Märkten und Jugendlagern (in Gebäuden oder im Freien) sind die in vorliegender Verordnung angeführten Verbote und Verpflichtungen einzuhalten.

Das Gemeindegremium :

- befindet über die praktischen Modalitäten des hierfür zur Verfügung gestellten Dienstes,
 - kann – wenn die Einhaltung der Sortiervorschriften unmöglich sein sollte – von dieser Regel eine Abweichung erteilen.
2. Die Abfälle aus öffentlichen Müllbehältern und aus den im Außenbereich aufgestellten Behältern müssen nicht den für die anderen Abfälle geltenden Sortierbestimmungen entsprechen.
 3. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Landwirte und Heimpflegedienstleistende der Gemeinde sind verpflichtet, ein Sammelzentrum oder die Dienste eines zugelassenen Sammlers zur Entsorgung ihrer Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 betreffend die Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege in Anspruch zu nehmen.

Artikel 60

Die Inhaber von Getränke- und Esswarenverteilungsautomaten, Snack-Bars, Fritüren, Eissalons und im Allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, deren Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen Abfälle liegen gelassen werden auf einer Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Inhabers von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

Artikel 61

Die Vermieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden sind angehalten, ihre Mieter über die Bestimmungen vorliegender Verordnung genauestens zu informieren. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen in irgendeiner Form nicht nach, wird dem Vermieter die für diese Vergehen vorgesehene Verwaltungsstrafe auferlegt.

Artikel 62

Die Eigentümer oder Betreiber von touristischen und zeitweiligen Beherbergungsinfrastrukturen, wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze, Jugendlager,... sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kunden die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einhalten.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Titel 3 Kapitel II – Beseitigung von Haushaltsmüll - für die keine Strafe aufgrund eines Dekrets vorgesehen sind, werden mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 250€ zuzüglich der Entsorgungskosten geahndet.

KAPITEL III - ABLEITUNG DES REGENWASSERS UND DER ABWÄSSER

Artikel 63

63.1. Abwässer und Regenwässer sind entsprechend der Gesetzgebung der Wallonischen Region, dem Wassercodex („code de l'eau“ vom 03.03.2005), Artikel R.274 und folgende, und der diesbezüglichen Gemeindeverordnung abzuleiten.

63.2. Ebenfalls sind die Vorgaben bezüglich der Einzugsgebiete und Ableitungstypen, welche im PASH („Plan d'assainissement par sous-bassin hydrographique“) vom 10. 12. 2005 genehmigt wurden, zu beachten.

63.3. Es ist untersagt, Regen- und/oder Schmutzwasser von Privatgrund auf öffentliches Eigentum (Bürgersteig, Straße, Plätze, Gräben, Wasserläufe, usw.) abzuleiten.

63.4. Schmutzwasser muss in Kanalisationsschächte oder in individuelle Klärgruben abgeleitet werden. Dort, wo die Wege nicht mit Kanälen ausgestattet sind, darf nur das ordnungsgemäß geklärte Abwasser nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums in den Straßengräben abgeleitet werden.

63.5. Zum Schutz der öffentlichen Kanalisation vor Fettrückständen oder -ablagerungen in den Rohren ist es erforderlich, die Grauwässer durch einen entsprechend bemessenen Fettabscheider vorzuklären.

63.6. Im Falle eines Trennsystems sind die Oberflächenwässer der Garageneinfahrt mittels eines getrennten Fettabseiders an die Regenwasserkanalisation anzuschließen.

63.7. Die Auflagen der Baugenehmigung sind strengstens zu erfüllen.

63.8. Im Falle, dass eine neue Kanalisation angelegt wird, die zu einer Kläranlage führt, sind die Immobilien innerhalb von maximal einem Jahr der neuen Situation anzupassen (Artikel 227, Par. 1 des Wassercodex).

Das Nichtbefolgen vorstehender Anweisungen wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ bestraft.

KAPITEL IV - ÖFFNUNG, SÄUBERUNG UND REPARATUR DER ABWASSERKANÄLE UND DURCHLÄSSE

Artikel 64

Außer mit Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde ist es untersagt, Abwasserkanäle auf öffentlichem Eigentum zu öffnen, zu säubern oder zu reparieren.

Wird die Öffnung, Reinigung oder Säuberung der Abwasserkanäle ohne vorherige

Genehmigung vorgenommen, wird man mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ bestraft.

Artikel 65

Die anliegenden Eigentümer müssen die Durchlässe, die von ihnen oder auf ihren Antrag hin installiert worden sind, öffnen und säubern.

Wird die Säuberung bei Notwendigkeit (Verstopfung) nicht durch den anliegenden Privateigentümer durchgeführt, wird dieser mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ bestraft.

KAPITEL V - SÄUBERUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 66

66.1. Die Bürgersteige und Seitenstreifen sind jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten.

66.2. Die Regenrinnen entlang der öffentlichen Straßen sind jederzeit frei zu halten, insbesondere von Laub oder anderen Verunreinigungen.

Die Nichteinhaltung vorstehender Auflage wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ bestraft.

Artikel 67

Auf dem bewohnten Gemeindegebiet sind die Baumscheiben und Grünstreifen auf den Bürgersteigen sauber und frei von Unkraut zu halten.

Bei Missachtung vorstehender Verpflichtung wird eine Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ auferlegt.

Artikel 68

Die Verpflichtung, die durch Artikel 66 und 67 auferlegten Maßnahmen zu treffen, obliegt:

- Vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken:
den Eigentümern, bzw. den Personen, welche sie in der Benutzung vertreten;
- Vor den bewohnten Häusern und Gebäuden, sowie vor den Nebengebäuden:
den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Parteien bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Stockwerke betroffen, indem man beim ersten Stockwerk beginnt.
- Vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:
den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern, und, in deren Ermangelung, dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes verantwortlich ist.

Artikel 69

Werden Spritzdüsen oder spezifische Spritz- oder Reinigungsvorrichtungen gebraucht, muss der Strahl so abgeschwächt oder gerichtet werden, dass die öffentliche Straße oder das Straßenmobiliar nicht beschädigt wird und die Passanten nicht behindert werden.

Bei Missachtung vorstehender Verpflichtung wird eine Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€

aufgelegt.

Artikel 70

- 70.1. Alle auf öffentlicher Straße - selbst ungewollt - deponierten Stoffe oder Materialien, durch die der sichere Verkehr beeinträchtigt werden könnte, müssen unverzüglich geräumt werden.
- 70.2. Bei Bedarf trifft der Anlieger der öffentlichen Straße alle Maßnahmen, durch die das Deponieren von Stoffen oder Materialien vermieden werden kann.
- 70.3. Ebenso muss jeder, der die öffentliche Straße irgendwie verschmutzt hat oder hat verschmutzen lassen, dafür sorgen, dass sie unverzüglich wieder gesäubert wird.

Sollte dies nicht unmittelbar geschehen, wird die Verschmutzung auf Kosten und Risiken des Übertreters von Amts wegen durch die Behörde behoben, vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen.

- 70.4. Hier geht es insbesondere um Schlamm, der sich infolge von Feldarbeiten oder Holzückerarbeiten oder an Ausfahrten von Baustellen auf der öffentlichen Straße bildet, und um Abfälle von Märkten, Messen, Jahrmärkten, Bällen und sonstigen Veranstaltungen.
- 70.5. Ebenso handelt es sich um schlammiges Wasser, das durch das Bestellen der Felder oberhalb der öffentlichen Straße auf die Straße fließt. In diesem Fall ist der betreffende Anlieger nicht nur verpflichtet, die Straße, die Gullys und die Gräben zu säubern, sondern er muss darüber hinaus ab dem nächsten Jahr und für die folgenden Jahre sein Feld gemäß den Höhenlinien bestellen, und dies mindestens bis 50 m vom Rand des Feldes entlang der Straße.

Werden die deponierten Stoffe oder andere Materialien nicht unverzüglich entfernt, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ auferlegt.

Artikel 71

In geschlossenen Ortschaften ist es verboten, seine Notdurft an anderen Stellen als an den zu diesem Zweck bestimmten Orten zu verrichten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

KAPITEL VI - UNTERHALT DER BEBAUTEN ODER UNBEBAUTEN PARZELLEN

Artikel 72

- 72.1. Jedes Gelände muss so unterhalten werden, dass es sich auf Nachbarparzellen oder auf die Ästhetik der Umgebung in keiner Weise nachteilig auswirken kann.
- 72.2. Als nachteilig werden insbesondere Brennnesseln, Ampfer, Disteln, usw. und deponierte Materialien aller Art betrachtet.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

Artikel 73

In einer geschlossenen Ortschaft oder einem Wohngebiet müssen die Eigentümer von Parzellen, die brach liegen, bebaut sind oder nicht als Weideland dienen, diese Parzellen einwandfrei sauber halten. Das setzt voraus, dass vorbehaltlich einer von der zuständigen Behörde gewährten Abweichung, insbesondere für Biotope und Feuchtwiesen, diese Parzellen zweimal pro Jahr gemäht oder gesäubert werden müssen, und zwar das erste Mal vor dem 15. Juli und das zweite Mal vor dem 30. September.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

KAPITEL VII - ZUSATZBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

Artikel 74

74.1. Es ist verboten Huftiere oder Federvieh im Inneren der Wohnungen zu halten.

Es ist verboten im Inneren der Wohnung gleichzeitig Tiere in einer solchen Anzahl zu halten, dass sie die Hygiene oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

74.2. Es ist verboten, in Gräben, Wasserrinnen, Kanalisationsschächten, Bächen, Flüssen, Weihern und anderen Wasserflächen Schlamm und Müll, feste Gegenstände und alles, was zu Verstopfungen führen oder der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit schaden könnte, zu deponieren, abzuleiten oder abfließen zu lassen oder hineinzuworfen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

74.3 Es ist verboten, in öffentliche Brunnen und Brunnenbecken gleich was hineinzuworfen oder dort das Wasser zu verunreinigen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 200€ geahndet.

74.4. Das Betreten in gleich welcher Form der Brunnenanlagen im Sinne von Zierbrunnen ist verboten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 200€ geahndet.

Artikel 75

75.1. Wandergewerbetreibende, die Waren verkaufen, die vor Ort oder in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle zu verzehren sind, müssen dafür sorgen, dass das öffentliche Eigentum um ihren Verkaufsstand herum sauber bleibt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

75.2. Hierfür müssen sie ausreichend Müllbehälter aufstellen und diese, wenn nötig, leeren. Bevor sie ihren Standplatz verlassen oder ihren Verkaufsstand schließen, müssen sie die durch ihr Gewerbe entstandenen Abfälle beseitigen und alles, was durch ihr Gewerbe möglicherweise verschmutzt worden ist, säubern.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

[Artikel 76](#)

76.1. Werden Bürgersteige gepflastert oder repariert, ist der Unternehmer für die Kennzeichnung, den Unterhalt und den ungehinderten Verkehr verantwortlich.

76.2. Nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Arbeiten müssen die Anlieger für die Pflege der Bürgersteige sorgen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

[Artikel 77](#)

Wenn während vorläufiger Reparaturarbeiten irgendeine Gefahr droht, wird der Bauherr unverzüglich informiert; er muss die Gefahr binnen 24 Stunden abwenden.

Kommt er dieser Aufforderung nicht nach wird die Gefahr auf Kosten und Risiken des Übertreters von Amts wegen durch die Behörde behoben vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

[TITEL 4 - ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT](#)

[KAPITEL I - GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE GEBÄUDE](#)

Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf Gebäude und Wohnungen, durch deren Zustand die öffentliche Gesundheit gefährdet ist.

[Artikel 78](#)

Unter Gefahr sind der fehlerhafte Bau, die Unsauberkeit, die Überalterung, die mangelnde Lüftung, der mangelnde Abzug, der mangelnde Wasserabfluss oder andere Umstände, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden würden, zu verstehen.

[Artikel 79](#)

Bei Gefahr lässt der Bürgermeister ein Gutachten von einem vom Gemeinderat bestimmten Sachverständigen erstellen.

[Artikel 80](#)

Nachdem der Bürgermeister vom Sachverständigengutachten Kenntnis genommen hat, schreibt er in einem Beschluss, den er den Eigentümern und Mietern des beanstandeten Gebäudes notifiziert, die notwendigen Maßnahmen vor.

[Artikel 81](#)

Der Eigentümer muss dafür sorgen, dass die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen richtig ausgeführt werden. Die lokale Polizei ist mit der Kontrolle der richtigen Ausführung der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen beauftragt.

Artikel 82

Im Dringlichkeitsfall schreibt der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen vor. Er kann sofort entscheiden und seinen Beschluss für vollstreckbar erklären, nachdem er ihn den Eigentümern und/oder Mietern notifiziert hat.

Artikel 83

83.1. Der vom Bürgermeister in Bezug auf vorliegendes Kapitel gefasste Beschluss wird an der Fassade des Gebäudes angeschlagen.

83.2. Bei Belegungsverbot bringt der zuständige Gemeindedienst an der Fassade des betreffenden Gebäudes ein Schild mit dem Vermerk „BELEGUNGSVERBOT WEGEN GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG“ an.

Artikel 84

In den Fällen, wo die Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohnung die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zufrieden stellend ausführen, kann der Bürgermeister dies auf Kosten und Risiken der säumigen Eigentümer von Amts wegen tun, sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt oder die geringste Verzögerung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit schaden könnte.

Artikel 85

85.1. Mit Verwaltungssanktionen wird belegt, wer Gebäude, Gebäudeteile oder Wohnungen, die vom Bürgermeister für unbewohnbar erklärt worden sind und deren Evakuierung er angeordnet hat, belegt oder deren Belegung erlaubt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 250€ geahndet.

85.2. Mit den gleichen Sanktionen wird belegt, wer innerhalb der auferlegten Fristen die vom Bürgermeister für unerlässlich erachteten Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit oder der gesundheitlichen Zutraglichkeit nicht ausgeführt hat.

Artikel 86

86.1. Der Bürgermeister kann den Abbruch eines Gebäudes, das wegen Gesundheitsgefährdung nicht belegt werden darf, anordnen, wenn nach Ansicht des vorerwähnten Sachverständigen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und Gesundheit nur durch diese Maßnahme genügt wird.

86.2. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss der Anordnung des Bürgermeisters, dieses Gut zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe einzufrieden, Folge leisten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

KAPITEL II - DEPONIEREN, AUSBRINGEN UND BEFÖRDERN LÄSTIGER ODER SCHÄDLICHER STOFFE

Artikel 87

Knochen, Müll, Tierabfälle usw. dürfen nur in gut geschlossenen Fahrzeugen, die mit einer Plane bedeckt sind, als Massengut befördert werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

KAPITEL III - BENUTZUNG VON VERBRENNUNGSHEIZUNGEN

Artikel 88

88.1. Benutzer von Verbrennungsheizungen müssen dafür sorgen, dass durch den Betrieb ihrer Anlagen die öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen oder flüssigen Brennstoffen installiert, gewartet und benutzt werden.

88.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 1978 und dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen müssen Eigentümer, Mieter oder sonstige Hauptbeleger von bebauten Immobilien die von ihnen genutzten Schornsteine ständig in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand halten.

Artikel 89

Betreiber von Pizzerien, Bäckereien, Fritüren, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen, in welchen Speisen zubereitet und verkauft werden, müssen Sorge tragen, dass öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung gewartet und benutzt werden.

KAPITEL IV - GÜLLEGRUBEN UND MISTHAUFEN

Artikel 90

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf tierische Ausscheidungen, die gelagert werden.

Artikel 91

Verfügen Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebe für industrielle Tierhaltung über Güllegruben, müssen diese unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung mindestens einmal pro Jahr und auf jeden begründeten Antrag des Bürgermeisters geleert werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

Artikel 92

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 und seines Ausführungserlasses vom 10. Oktober 2002 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Regelung der Modalitäten für die Ausbringung der Tierzucht abwässer kann die Gülle nur mit angemessenem Material beseitigt werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 93

Auf öffentlicher Straße und/oder auf öffentlichem oder Privatgelände deponierte Stoffe, die einen störenden oder widerlichen Geruch verbreiten, müssen auf Aufforderung der Polizei binnen 24 Stunden beseitigt werden, ansonsten werden sie auf Kosten der säumigen Person von Amts wegen abtransportiert oder beseitigt; das trifft jedoch nur zu, wenn die deponierten Stoffe nicht unter die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung fallen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

KAPITEL V - PARKEN VON WOHNWAGEN UND ÄHNLICHEN FAHRZEUGEN

Artikel 94

Außer vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters ist es aus Gründen der öffentlichen Hygiene, Gesundheit und Sicherheit verboten, Fahrzeuge, Wohnwagen und ähnliche Gefährte, ob fahrtüchtig oder nicht, länger als vierundzwanzig Stunden auf öffentlichem Eigentum außerhalb des eigens hierfür bestimmten Geländes zu parken und in diesen zu logieren oder zu schlafen.

Artikel 95

95.1. Die Betreffenden müssen die Anordnungen und Beschlüsse des Gemeindegremiums in Bezug auf die Wahl der Stellplätze befolgen.

95.2. Polizeidienste haben jederzeit Zugang zu den Geländen, auf denen Wohnwagen und andere, ähnliche Fahrzeuge parken dürfen.

95.3. Ungeachtet der durch andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Strafen und Sanktionen kann der Bürgermeister die Räumung der Fahrzeuge der Personen, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, beschließen.

95.4. Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit und die öffentliche Sauberkeit und Sicherheit aufweist, kann der Bürgermeister eine Verlängerung des Aufenthaltes bewilligen. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.

95.5. Das „fahrende Volk“ hat den Anweisungen des Bürgermeisters, bzw. den Anweisungen der Polizeidienste uneingeschränkt Folge zu leisten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel hat die unverzügliche Ausweisung aus der Gemeinde zur Folge und wird bei Weigerung zusätzlich mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

KAPITEL VI – DAS LAGERN DES FAHRENDEN VOLKES

Artikel 96

Wohnwagen und alle anderen für Wohnzwecke genutzten Fahrzeuge dürfen nicht länger als vierundzwanzig Stunden auf dem Gebiet der Gemeinde lagern.

Artikel 97

Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit aufweist, kann nach schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters von Artikel 1 abgewichen werden. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.

Artikel 98

Das fahrende Volk hat den Anweisungen (u.a. Zuweisung des Lagergeländes) des Bürgermeisters, bzw. der lokalen Polizei strikt Folge zu leisten.

Artikel 99

Die vorstehenden Artikel 96, 97 und 98 betreffen nicht die Schausteller und Kirmesbudenbetreiber für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung sowie die für den Auf- und Abbau besagter Einrichtungen zuständigen Mitarbeiter.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

KAPITEL VII – ZUSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 100

Wenn ordnungsgemäß festgestellt wird, dass Anlagen, die nicht klassifiziert sind, weil sie die Mindestnorm von Klasse 3 nicht erreichen, sich tatsächlich auf die Gesundheit und zusätzlich sogar auch auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Sauberkeit nachteilig auswirken, kann der Bürgermeister auf der Grundlage eines Fachberichts, in dem die Feststellung bestätigt wird, unbeschadet der Vorschriften der Umweltgenehmigung in Bezug auf die Errichtung von Schweine-, Pferde- und Viehställen, von Hundezuchtstätten und Kaninchenställen und anderen Tierunterkünften Maßnahmen zur Besserung der Situation vorschreiben, den Fortbestand des Betriebs verbieten und im Wiederholungsfall sogar eine Voruntersuchung zwecks Anwendung einer Verwaltungsstrafe einleiten.

Artikel 101

Wer feststellt, dass die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe durch ein drohendes oder bereits bestehendes Ereignis gefährdet werden könnte, muss sofort den zuständigen Sicherheitsdienst alarmieren.

Jeder Verstoß, bzw. jede Unterlassung wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

Artikel 102

Jede Person, die eine Erlaubnis beantragt oder die in vorliegender Verordnung erwähnte zuständige Gemeindebehörde und/oder den Sicherheitsdienst informieren muss, ist verpflichtet, jeder Auskunftsnachfrage dieser Behörde nachzukommen. Diese Behörde kann die Ausübung einer in vorliegender Verordnung erwähnten Tätigkeit an bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit knüpfen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 150€ geahndet.

TITEL 5 - ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

KAPITEL I – ALLGEMEINES

Artikel 103

103.1. Vorliegende Bestimmungen sind Zusatzbestimmungen zu den Bestimmungen, die die Föderalbehörden erlassen haben, insbesondere im Rahmen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen (B.S. vom 20. September 1979), des Gesetzes vom 21. Januar 1987 über die Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten (B.S. vom 10. März 1987), des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1991 über die Einrichtungen, die unter Kapitel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen fallen (B.S. vom 13. April 1991), des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung (B.S. vom 26. April 1995 - offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 7. Mai 1997) und seiner späteren Abänderungen und der sektoriellen Erlasse und Bestimmungen, die die zuständigen Regional- oder Gemeinschaftsbehörden für die sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Unterbringung von Touristen, verabschiedet haben.

103.2. Vorliegende Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Gebäude nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallen, bzw. ergänzen die vorerwähnten Bestimmungen gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 1979.

KAPITEL II - SICHERHEIT UND BRANDVERHÜTUNG IN GEBÄUDEN, DIE VON DER ÖFFENTLICHKEIT BESUCHT WERDEN, UND IN EINRICHTUNGEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND

Artikel 104 – Anwendungsbereich

104.1. Gegenwärtige Verordnung ist anwendbar auf alle Gebäude, Lokale und Orte, hier mit Einrichtungen bezeichnet, zu denen die Öffentlichkeit entweder kostenlos oder gegen Bezahlung auf Vorlegung einer Mitgliedskarte oder aber auf Einladung zugelassen wird, und die 50 Personen und mehr Platz bieten, sowie auf jene, deren der Öffentlichkeit zugängliche Räume unter oder über der normalen Evakuierungsebene liegen. Außerdem auf die oben erwähnten Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen Platz bieten und deren Auflagen unter Artikel 123 dieser Verordnung angeführt werden.

104.2. Der Betrieb dieser Einrichtungen unterliegt der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters:

- bei Neueröffnung;
- bei Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers;
- bei Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten;
- bei Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart.

104.3. Verstöße gegen vorliegendes Kapitel werden dem Verantwortlichen vom Bürgermeister notifiziert; der Verantwortliche wird verpflichtet, den geltenden Bestimmungen innerhalb einer vom Bürgermeister bestimmten Frist von mindestens einem Monat nachzukommen.

104.4. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufslokalen und Verkaufsstellen wird die maximale Anzahl der Anwesenden unter Berücksichtigung des Artikels 106.3 wie folgt festgelegt:

- Kellergeschoß: 1 Person pro 6 m² Gesamtoberfläche;
- Erdgeschoß: 1 Person pro 3 m² Gesamtoberfläche;
- Etagen: 1 Person pro 4 m² Gesamtoberfläche.

104.5. In Cafes, Bierhäusern, Schankstätten, Restaurants, Bars, Tanzlokalen, Weinstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsälen, Sporthallen, Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelten, Gotteshäusern und ähnlichen Einrichtungen wird diese Dichte auf der Grundlage von zwei Personen pro m² Nutzfläche der Einrichtungen berechnet. Als Nutzfläche der Einrichtungen wird bezeichnet die gesamte Fläche einschließlich des Mobiliars, ausschließlich Bühne, Toiletten, Küche usw.

104.6. Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelte unterliegen den im Artikel 127 bis 134 angeführten Bestimmungen.

104.7. In den Fest- und Theatersälen, sowie an allen öffentlichen Orten, wo alle Sitze fest verankert sind, wird die Höchstzahl der anwesenden Besucher durch die Anzahl der Sitze bestimmt. In Jahrmarktseinrichtungen und anderen zeitweiligen Einrichtungen müssen die Zuschauersitze nummeriert sein, damit die zugelassene Anzahl Personen ermittelt werden kann.

104.8. Wenn die zulässige Anzahl Personen nicht absolut aufgrund der oben festgelegten Kriterien und der Vorschriften der Artikel 106 und 108 ermittelt werden kann, legt der Inhaber sie auf eigene Verantwortung fest, ohne dass diese Anzahl jedoch die maximale Belegung von 2 Personen pro m² Nutzfläche, bzw. die Gesamtbreite der Ausgänge, gemessen in Zentimetern, übersteigen darf.

104.9. Auf jeden Fall wird die zulässige Höchstzahl Personen, welche gemäß gegenwärtigem Artikel oder den Artikeln 106 und 108 errechnet wird, im Sicherheitsregister erwähnt, welches jede von gegenwärtiger Regelung betroffene Einrichtung führen muss. Diese Zahl muss außerdem auf einer Aushängetafel bezeichnet sein, welche durch den Inhaber so am Eingang und in der Einrichtung angebracht werden muss, dass sie für jeden sichtbar ist.

104.10. Die Bedeutung, die den in gegenwärtiger Regelung verwendeten Ausdrücken wie Feuerfestigkeit, Unbrennbarkeit, Unentzündbarkeit und Feuerausdehnungsgeschwindigkeit gegeben wird, ist dieselbe, die ihnen aufgrund der NBN 713010 zukommt (Königlicher Erlass vom 4. April 1972, Staatsblatt vom 22. Dezember 1972). Die Bestimmung des Feuerfestigkeitsgrades geschieht gemäß NBN 713020.

Artikel 105 - Vorsichtsmassnahmen gegen Brände: Bauelemente, Wanddekorationen und Verzierungen

105.1. Mauern, Träger und Säulen, die zur allgemeinen Stabilität der Einrichtung beitragen, müssen aus nichtbrennbarem Material sein. Die Feuerwiderstandsdauer muss mindestens eine Stunde betragen. Strukturelemente weisen eine Feuerwiderstandsdauer von einer Stunde auf. Die Struktur des Daches muss für eine halbe Stunde feuerbeständig sein, bzw. wird an seiner Unterseite durch Bauelemente geschützt, die eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten aufweisen.

105.2. Wände, Decke und Böden, durch die der Saal von den anderen Gebäudeteilen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, abgetrennt ist, einschließlich der Decken und Böden, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen. Wände, Decken und Böden die die Einrichtung von einer benachbarten Einrichtung oder einem Fremdgebäude trennen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens zwei Stunden aufweisen.

105.3. Die für Wandverkleidungen verwendeten Materialien müssen den in Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung festgelegten Brandverhaltenskriterien genügen. Ortsfeste oder ortsbewegliche Verkleidungen, Bühnenvorhänge, Verzierungen und lose Sitzbezüge dürfen nicht aus leicht entzündbarem Material wie Binsenmatten, Stroh, Pappe, Bambus, Baumrinde, Papier, leicht entzündbaren Textilien, Kunststoffen und anderen, ähnlichen Stoffen

bestehen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar für Fenstergardinen und –vorhänge, insofern diese nicht die ganze Breite einer Wand einnehmen.

Brennbare Stoffe, die einer Behandlung zur Verringerung der Entflammbarkeit unterzogen wurden, sind erlaubt, wenn sie leicht abzunehmen sind, um einer weiteren Feuer hemmenden Behandlung unterzogen zu werden. Nach der Inspektion der Feuerwehrdienste kann notfalls eine weitere Behandlung vorgeschrieben werden.

105.4. Die Mauerbekleidungen müssen so angebracht sein, dass eine Anhäufung von Staub oder Abfällen nicht möglich ist.

105.5. Die unbefestigten Verkleidungen und Verzierungen müssen aus nicht entzündbarem oder feuerfestem Material hergestellt sein. Zeltdächer und andere horizontal angebrachte Textilien (egal ob entzündbar oder nicht) sind verboten. Vertikale Vorhänge dürfen niemals eine Tür oder einen Ausgang verdecken und im Gebrauchsfall behindern.

105.6. Verkleidungen und Verzierungen, die unter Wärmeeinwirkung schädliche Gase freisetzen, sind verboten.

105.7. Wanddekorationen sind so anzubringen, dass sich dort keine Abfälle und kein Schmutz ansammeln können.

105.8. Türen, durch die der Saal von den Räumen oder Bereichen abgetrennt ist, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, sind abzuschließen und müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

105.9. Türen, durch die der Saal von den Küchen- oder Heizräumen abgetrennt ist, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von ½ Stunde aufweisen. Dafür muss eine Bescheinigung des zugelassenen Monteurs vorliegen. Diese Türen sind mit einer Selbstschließvorrichtung oder mit einer automatischen Vorrichtung, durch die sie sich im Fall eines Brandes schließen, auszurüsten.

105.10. Die Wände der Leitungs- und Müllschächte usw. und eventuell alle Kontrollklappen, die sich zum Saal hin öffnen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

Artikel 106 - Vorsichtsmassnahmen gegen Brände: Lüftung und Rauchabzug

106.1. Entlüftungsöffnungen mit manueller Bedienung oder Gas- und Rauchabzugskanäle müssen vorgesehen werden und zwar:

- über den Treppenhäusern der Gebäude, deren Stockwerke der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- in den großen Räumen mit einer Höhe von über 4 m, um die Evakuierung der Personen und das Eingreifen der Feuerwehr zu erleichtern.

106.2. In anderen Räumen können Entlüftungsöffnungen oder Gas- und Rauchabzugskanäle eventuell durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter verlangt werden.

Artikel 107 – Evakuierung: Allgemeines

107.1. Die Treppen, Ausgänge und Notausgänge sowie die Türen und Wege, die dahin führen, hier „Ausgänge“ genannt, müssen eine schnelle und leichte Evakuierung der Personen ermöglichen, d.h. sich nach außen öffnen lassen.

107.2. Das Verlassen des Gebäudes muss durch Notausgänge möglich sein, welche auf die öffentliche Straße oder zu einem sicheren im Freien befindlichen Ort führen, wobei die zur Verfügung stehende Oberfläche dem Höchst Fassungsvermögen der Einrichtung entspricht.

107.3. Diese Notausgänge dürfen nicht durch feuergefährliche oder den Personenverkehr behindernde Gegenstände versperrt werden.

107.4. Wenn der bis zum Ausgang zurückzulegende Weg länger als 15 m ist, muss die Einrichtung über mindestens zwei unabhängige Ausgänge verfügen, welche einander gegenüber liegen.

107.5. Die Einrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Personen müssen über mindestens 3 Ausgänge verfügen, die unabhängig voneinander und günstig verteilt sein müssen. Ungeachtet der Anzahl erforderlicher Treppen müssen Kellergeschosse, die – abgesehen von Sanitärräumen – andere der Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten aufweisen, über mindestens einen Ausgang verfügen, der ins Freie führt, ohne über eine Treppe zu führen.

Artikel 108 – Evakuierung: Anzahl und Breite der Ausgänge und Treppen

108.1. Die erforderliche Anzahl Ausgänge und Treppen sowie die erforderliche gesamte theoretische Nutzbreite der Ausgänge wird anhand der Bestimmungen der Grundnormen für Neubauten (K.E. vom 7. Juli 1994 und Abänderungen) festgelegt. Befinden sich die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mehr als eine Ebene über dem Erdgeschoss können seitens der Feuerwehr besondere Auflagen für die Treppen erstellt werden. Ortsfeste oder -bewegliche Inneneinrichtungen werden so angeordnet, dass sie weder die Breite der Fluchtwege verringern noch den freien Zugang der Öffentlichkeit zu den Ausgängen und Notausgängen behindern.

108.2. Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände anzubringen oder aufzustellen, durch die das Passieren der Durchgänge behindert werden kann, oder die Breite der Fluchtwege zu verringern.

108.3. Die Ein- und Ausgänge stehen im Verhältnis zur Höchstkazität des Saales oder der Räume, wo getanzt wird, und müssen den Anforderungen einer schnellen und sicheren Evakuierung genügen. Fluchtwege, Ausgänge und Türen sind entsprechend angepasst, damit sie eine Gesamtbreite erreichen, die - in Zentimetern ausgedrückt - der Anzahl Personen entspricht, die sie benutzen müssen, um die Ausgänge zu erreichen. Einstweilen wird die erlaubte Kapazität des Saales auf die Anzahl Zentimeter verringert, die an den Ausgängen insgesamt zur Verfügung stehen.

108.4. Auf alle Fälle müssen die Fluchtwege, Ausgänge und Treppen mindestens 80 cm breit sein. Rolltore, Drehtüren und Türen mit Drehkreuz kommen für die Berechnung der Ausgänge nicht in Frage.

108.5. Räume in Ober- oder Kellergeschossen müssen außer über den Hauptausgang über mindestens eine Treppe zu erreichen sein, die eine Feuerwiderstandsdauer von 1 Stunde aufweist.

108.6. Alle Ausgänge und Notausgänge müssen auf der gesamten Breite frei sein. Sie dürfen nicht durch Garderoben, Fahrräder, Kleinkrafträder, Warenlager, Verkaufsstände, Werbetafeln usw. versperrt sein.

108.7. Wege und Flure, die zu den Notausgängen führen, müssen die in Artikel 108.3. erwähnte Mindestbreite haben und dürfen auf der gesamten Länge keinerlei Verengung aufweisen, die dazu führen könnte, dass Gedränge aufkommt oder die schnelle und vollständige Evakuierung der Personen, die sich dort befinden, verzögert wird.

108.8. Durch die Ausgänge und Notausgänge muss die öffentliche Straße oder ein sicherer Ort auf Ebene des Erdgeschosses und im Freien, dessen Fläche im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales stehen muss, leicht erreichbar sein.

108.9. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Freiräume im Freien, zu denen die Notausgänge führen, nicht unberechtigterweise durch parkende Fahrzeuge versperrt werden. Zur Vermeidung unerlaubten Parkens werden kleine Pfosten, Blumenkästen oder andere Vorrichtungen angebracht.

108.10. Drehtüren und Drehkreuze sind in Notausgängen verboten.

Artikel 109 – Evakuierung: Anzahl der Treppen

109.1. Die Ebenen, auf denen sich hundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über zwei verschiedene, geradlinige Treppen verlassen werden können, welche so weit wie möglich auseinander liegen und zu voneinander unabhängigen Ausgängen oder Notausgängen führen.

109.2. Die Ebenen, auf denen sich fünfhundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über mindestens drei verschiedene, geradlinige Treppen verfügen, welche günstig verteilt sind und die gleichen Eigenschaften wie die oben erwähnten Treppen aufweisen.

Artikel 110 – Evakuierung: Vorschriften bezüglich der Treppen

110.1. Die Treppen weisen die Merkmale auf, wie sie in Artikel 4.2.3.1 § 2-6 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten festgelegt sind. Handelt es sich dabei um eine erforderliche Treppe zur Evakuierung von 100 Personen oder mehr, eine Treppe, die mehr als eine Etage über dem Erdgeschoss erschließt, oder um eine Treppe in einem Betrieb mit Schlafmöglichkeiten, so muss diese Treppe darüber hinaus dem §1 des o.e. Artikels 4.2.3.1 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten entsprechen. Die Stufen müssen rutschfest sein. Die Neigung der Treppe darf nicht mehr als 37 Grad betragen. Die Treppen müssen eine Gesamtbreite aufweisen, welche in Zentimetern zumindest der Höchstzahl der Personen entspricht, die diese benutzen müssen, um die Einrichtung zu verlassen. Diese Zahl wird für abwärts führende Treppen mit 1,25 und für aufwärts führende Treppen mit 2 multipliziert. Die freie Breite einer Treppe darf nicht weniger als 80 cm betragen. Jede mechanische Treppe muss sofort durch jeweils oben und unten an der Treppe befindliche Vorrichtungen stillgelegt werden können.

110.2. Die Treppen dürfen keine Drehungen aufweisen. Sie werden von Podesten unterbrochen, wenn sie mehr als 17 Stufen umfassen.

Artikel 111 – Evakuierung: Zusätzliche Vorschriften für Geschäfte

111.1. In Geschäften, Basaren und ähnlichen Einrichtungen werden die Regale, Theken, usw. fest im Boden verankert, damit sie den freien Verkehr des Publikums in keiner Weise behindern.

111.2. Die den Kunden zur Verfügung gestellten beweglichen Geräte werden so weggeräumt, dass sie im Falle einer schnellen Evakuierung des Gebäudes keinerlei Gefahrenquelle bilden.

Artikel 112 – Evakuierung: Türen

112.1. Die Türen zwischen den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und die Aus- und Eingänge müssen sich in Räumungsrichtung öffnen. Während der Öffnungszeiten des Saales dürfen sie weder verriegelt noch verschlossen sein, außer wenn das System es ermöglicht, die Tür anhand eines Panikverschlusses zu öffnen.

112.2. Jede automatische Türe muss so ausgestattet sein, dass sie bei Ausfall der Betriebsenergie leicht mit der Hand geöffnet werden kann und die ganze Breite der Türöffnung freigibt.

Artikel 113 – Evakuierung: Kennzeichnung von Fluchtwegen

113.1. Jeder Ausgang oder Notausgang und der dahin zurückzulegende Weg muss mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen Piktogrammen gekennzeichnet sein. Bei diesen Piktogrammen handelt es sich um grüne Leuchtzeichen auf weißem Hintergrund oder um weiße Leuchtzeichen auf grünem Hintergrund; sie müssen überall im Saal sichtbar sein. Wenn die Einrichtung der Räume es erfordert, muss die Richtung der Wege und Treppen, die zu den Ausgängen führen, gut sichtbar angegeben sein, und zwar mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen richtungweisenden Piktogrammen; diese Piktogramme müssen leuchten und während der Zeit, in der die Öffentlichkeit Zugang zum Saal hat, ebenfalls beleuchtet sein.

113.2. Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, muss die Richtung der zu den Ausgängen führenden Wege und Treppen mittels grüner Pfeile auf weißem Grund oder weißer Pfeile auf grünem Grund sichtbar auf dem Boden oder an den Wänden angezeigt werden. Die erforderlichen Piktogramme werden üblicherweise in Sichthöhe an Wänden, über Türen,... angebracht. In großflächigen Räumen (wie z.B. Supermärkten, Großraumbüros,...) kann darüber hinaus das Aufmalen dieser Piktogramme auf den Boden verlangt werden.

113.3. Die Beleuchtung der Piktogramme muss für jedes einzelne Piktogramm am normalen Lichtnetz angeschlossen sein. Darüber hinaus wird jedes Gerät mit einer Notbeleuchtung mit Akkumulator ausgestattet, der ständig am Normalnetz aufgeladen wird und bei Ausfall des Netzes dieses automatisch ersetzt, um die Beleuchtung der Piktogramme zu gewährleisten, die unbedingt während mindestens einer Stunde nach Ausfall der Versorgung über das normale Lichtnetz aus eigener Kraft beleuchtet bleiben müssen.

113.4. In bestimmten Fällen kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung nach einem Bericht des für die Brandverhütung zuständigen Inspektors der Feuerwehrdienste und nach Konsultierung des zuständigen dienstleitenden Offiziers des Feuerwehrdienstes eine Abweichung gewähren, was die Ausstattung des Notausgangs beziehungsweise der Notausgänge betrifft.

113.5. Unter den erwähnten Bedingungen kann der Bürgermeister auch die Schließung eines Saales oder eines Tanzlokals anordnen, dies geschieht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die für die Aufhebung der Schließung erforderlichen Bedingungen beschrieben sind. Die Aufhebung des Schließungsbeschlusses wird dem Eigentümer oder Betreiber schriftlich notifiziert, nachdem der Bürgermeister oder sein Beauftragter sorgfältig kontrolliert hat, ob die gestellten Bedingungen erfüllt worden sind.

113.6. Ungeachtet der in vorliegendem Kapitel erwähnten zu treffenden Maßnahmen bestimmt der vom Bürgermeister beauftragte Beamte des Feuerwehrdienstes die Aufnahmekapazität der Örtlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und wo getanzt wird, einschließlich derjenigen, in denen die Tätigkeit bereits aufgenommen wurde. Diese Kontrolle erfolgt auf Ersuchen des Geschäftsführers oder des Betreibers der Örtlichkeit oder in bestimmten Fällen (Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers, Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten oder Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart) - auf einen von Amts wegen gestellten Antrag des Bürgermeisters. Die von diesem Beamten bestimmte Kapazität ist vom Organisator oder vom Benutzer der Örtlichkeiten strikt einzuhalten.

Artikel 114 - Beleuchtung und elektrische Anlagen

114.1. In Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit und dem dort beschäftigten Personal zugänglich sind, muss während der Öffnungszeiten normale Elektrobeleuchtung eingeschaltet werden, sobald das natürliche Licht nicht mehr ausreicht. Die Stärke dieser Elektrobeleuchtung muss ausreichen, damit die Personen sich ungehindert fortbewegen können.

114.2. Die Räume müssen elektrisch beleuchtet werden; elektrische Beleuchtung ist die einzige zulässige Beleuchtung.

114.3. Die Einrichtung muss mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die genügend Licht spendet für eine leichte Evakuierung des Gebäudes. Geräte oder Scheinwerfer, die als Sicherheitsbeleuchtung dienen, müssen mit einem Akkumulator ausgestattet sein, der ständig am normalen Stromnetz angeschlossen ist, somit immer aufgeladen ist und die Notbeleuchtung bei Ausfall der normalen Netzstromversorgung gewährleisten kann. Bei einem solchen Stromausfall müssen die Notbeleuchtungsgeräte sich automatisch einschalten; diese Geräte müssen während mindestens einer Stunde nach Ausfall der normalen Stromversorgung funktionieren können. Die Sicherheitsbeleuchtung entspricht den Anforderungen des Artikels 6.5.4 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten.

114.4. Diese Beleuchtung wird in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen sowie in den Nebentreppen, Treppen, Nottreppen, Ausgängen und Notausgängen angebracht. Die Notbeleuchtung muss genügend Licht geben, um eine leichte Evakuierung bei mindestens 5 Lux an den ungünstigsten Stellen zu erlauben.

Artikel 115 - Heizung und Brennstoffe

115.1. Was die Heizungsanlage betrifft, so müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um ein Überhitzen, eine Explosion, einen Brand, ein Ersticken oder jedes andere Unglück zu vermeiden.

115.2. Jegliche Lagerung von brennbarem Material ist näher als einen Meter vom Gaszähler verboten; der Gaszähler muss ständig zugänglich sein. Die Heizräume, Brennstofflager und Kamine entsprechen der Belgischen Norm NBN B61-001.

115.3. Ortsbewegliche Flüssiggasbehälter sind in Kellergeschossen verboten. Die Lagerung von Flüssiggas (LPG) unterliegt den Bestimmungen der jeweiligen Umweltgenehmigung, sind die Mindestmengen für eine Umweltgenehmigung nicht überschritten, ist § 6.1 bis 6.3 des Artikels 52 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung anwendbar.

115.4. Diese Behälter sind ebenfalls verboten an Stellen, deren Boden nach allen Seiten tiefer liegt als das umliegende Gelände.

115.5. Die Verwendung und Lagerung von ortsbeweglichen Behältern für Flüssiggas und flüssige Brennstoffe sind in den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und in deren Nebenräumen, die zur Einrichtung gehören, verboten.

115.6. Die nicht-elektrischen Heizgeräte müssen an einen Kamin oder Rauchabzug angeschlossen werden. Diese müssen ins Freie führen. Die Geräte dürfen nicht beweglich sein.

115.7. Der Heizkessel und der Brennstofftank müssen in Räumen installiert sein, die sorgfältig abgetrennt und belüftet sind und keinerlei direkte Verbindung haben mit dem Saal und den anderen Räumen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat.

115.8. Der Zugang zu den Räumen, wo der Heizkessel und der Brennstofftank installiert sind, ist für Personen, die nicht für die Überwachung und Einstellung des Heizkessels zuständig sind, strikt verboten.

115.9. Die Wände, Böden und Decken der Heizungsräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen; die Heizungsräume werden mit einer mit Schlüssel abschließbaren Tür geschlossen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweist, es sei denn, sie führt nach draußen.

115.10. Der Heizraum ist nur zu diesem einen Zweck bestimmt (der Brennstofftank und der Brenner dürfen nicht im gleichen Raum untergebracht sein).

115.11. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

115.12. Bei Verwendung von flüssigem Brennstoff wird der Tank mit einer Mauer umgeben, welche den gesamten Inhalt des Tanks zurückhält.

115.13. Außerdem wird der Brennstofftank im Boden verankert, wenn die Gefahr von Überschwemmung der Räume besteht.

115.14. Die auf dem Prinzip der kommunizierenden Röhren beruhenden Messgeräte sind verboten.

115.15. Die Heizgeräte müssen so konzipiert und aufgestellt werden, dass sie mit Rücksicht auf die örtlichen Umstände genügende Sicherheitsgarantien bieten.

115.16. Die Kamine und Rauchabzüge müssen in feuerfestem Material erbaut und angemessen unterhalten werden.

115.17. Die Wärmegeneratoren, Kamine und Rauchabzüge müssen weit genug von allem brennbaren Material angebracht oder so davon getrennt werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen wird.

115.18. Die Wärmegeneratoren mit automatischer Zündung, welche einen gasförmigen oder flüssigen Brennstoff verwenden, müssen so ausgerüstet sein, dass die Brennstoffzufuhr in folgenden Fällen automatisch unterbrochen wird:

- während des automatischen oder nichtautomatischen Aussetzens des Brenners;
- bei zufälligem Erlöschen der Flamme;
- bei Überhitzung oder Überdruck im Umwandler;
- bei Stromausfall, bei Wärmegeneratoren mit flüssigem Brennstoff.

115.19. Die Warmluftheizungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Lufttemperatur darf an den Verteilerpunkten 80 Grad C nicht überschreiten;
- Die Warmluftschächte müssen ganz aus feuerfestem Material hergestellt sein.

Wenn der Warmluftgenerator sich im Heizraum befindet:

- muss die zu heizende Luft von außen angesaugt werden;
- müssen die Mündungen der Luftzufuhr mit wirksamen Staubfiltern versehen sein.

115.20. Wenn die Warmluft direkt im Generator beheizt wird, muss der Druck der Warmluft in diesem Generator immer größer sein als derjenige der Gase, die in der Feuerung zirkulieren.

115.21. In den durch einen Generator mit direktem Austausch mit Warmluft geheizten Räumen muss eine Vorrichtung das automatische Aussetzen des Ventilators und des Generators bei anormalem Ansteigen der Temperatur der Warmluft gewährleisten. Wenn der Warmluftgenerator

sich in einem Heizraum befindet, muss diese Vorrichtung mit einem außerhalb dieses Raumes angebrachten Handschalter gekoppelt sein.

115.22. Diese letzte Bestimmung gilt nicht für elektrisch heizende Generatoren mit direktem Austausch.

Artikel 116 - Heizung mit einem Brenner für flüssigen Brennstoff

116.1. Die Zufuhr- und die Rückfuhrleitungen müssen aus Metall sein und gänzlich befestigt sein. Sie müssen jeweils mit einem Absperrschieber und einem Rückschlagventil versehen sein. Sie müssen leicht zugänglich angebracht sein.

116.2. Die notwendigen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um im Falle eines Leitungsbruches jegliche Gefahr des Auslaufens zu verhindern.

116.3. Der Brenner muss mit einem automatischen Feuerlöscher und mit einer automatischen Unterbrechung der Strom- und Brennstoffzufuhr und durch eine akustische und optische Warnanlage geschützt sein.

Artikel 117 – Gasheizungen

Die gasbeheizten Einrichtungen müssen mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, welche sich an der Zuleitung außerhalb des Gebäudes befindet. Die Stelle der Absperrvorrichtung wird mit einem „G“ gekennzeichnet. Der Heizraum wird mit einem Gasdetektor mit automatischer Unterbrechung der Gaszufuhr sowie einer akustischen und optischen Warnanlage ausgerüstet.

Artikel 118 – Flüssiggasanlagen

118.1. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ortsbewegliche Heizgeräte und ortsbewegliche oder ortsfeste Flüssiggasbehälter verboten.

118.2. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, von Flüssiggas und von jedem leicht entzündbaren Stoff verboten.

118.3. Die Verwendung von Butangas ist untersagt.

118.4. Wenn Propangas verwendet wird, müssen die Zufuhrleitungen aus Metall und nach den vorgeschriebenen Normen konzipiert sein.

118.5. Alle Gasflaschen müssen im Freien aufbewahrt werden. Das Aufstellen eines Flüssiggastanks geschieht nach den diesbezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz.

Artikel 119 - Zusatzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften

119.1. Es ist verboten, entzündbare oder leicht brennbare Stoffe, Behälter, die entzündbare Stoffe enthalten oder enthalten haben oder Behälter, die Druckgas, Flüssiggas oder gelöstes Gas enthalten, in der Nähe von Feuerungsanlagen oder Wärmequellen abzustellen.

119.2. Es ist verboten, in Räumen Putzlappen und Abfälle anzusammeln, die selbstentzündlich oder leicht entzündbar sind oder eine Gefährdung darstellen; sie müssen in geeigneten Behältern mit hermetischem Verschluss deponiert werden, die aus Metall oder aus anderen Materialien sind, die die gleiche Sicherheit bieten.

119.3. Die Abfälle müssen regelmäßig abgeholt werden, so dass keine erhöhte Gefahr durch eine größere Menge entstehen kann.

119.4. Ungeachtet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 31. März 1987 zur Einführung eines Rauchverbots an bestimmten öffentlichen Orten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren.

119.5. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.

119.6. Die verschiedenen Feuerwiderstandsgrade werden gemäß den Bestimmungen der Norm NBN 713-020 festgelegt.

119.7. Es werden auch die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die durch Raucher verursachten Brandrisiken zu vermeiden.

119.8. Räumlichkeiten, die nur gelegentlich von Personen besucht werden, die dort übernachten und hierfür das Nötige mitbringen, sind mit einem autonomen Melder auszustatten.

119.9. Jede an einen Saal angrenzende Küche muss mit einem CO₂-Löschgerät ausgestattet sein; darüber hinaus muss dort eine Decke nach geltender Norm vorhanden sein, um beim Kochen entstandene Brände damit abdecken und löschen zu können.

119.10. Ist der Saal für Unterhaltungszwecke, Küchenzwecke und für andere besondere Zwecke an die Gasleitung der Gemeinde angeschlossen, bringt der Installateur außerhalb des Gebäudes eine Absperrvorrichtung an dieser Leitung an. Wenn die Einrichtung mit Gas geheizt wird, ist diese Vorrichtung obligatorisch und wird sie an der Fassade oder am Giebel, wo der Anschluss verläuft, zumindest mit einem 10 cm hohen Buchstaben G, der direkt auf der Mauer, wenn der Zustand der Mauer es zulässt, angebracht wird, oder mit einer emaillierten oder aus Kunststoff gefertigten Plakette gekennzeichnet.

119.11. Handelt es sich bei dem Saal um ein Tanzlokal, das ständig oder wöchentlich betrieben wird, müssen, unbeschadet der Bestimmungen der Umweltgenehmigung und der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, was die Einrichtung der Tanzsäle betrifft, einige Angestellte, die unter Berücksichtigung der Dauer und der Art ihrer Aufgaben und ihrer beruflichen Eignung im Voraus eigens dazu bestimmt werden, in der Bedienung der Rettungsmittel und in der Technik der schnellen und geordneten Evakuierung der Einrichtung ausgebildet werden.

Artikel 120 – Brandbekämpfungsmittel

Je nach Größe und Art der Risiken sind die Einrichtungen mit Brandbekämpfungsmitteln auszustatten. Diese werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Artikel 121

Das Brandbekämpfungsmaterial muss immer in Ordnung gehalten und gegen Frost geschützt werden; es muss deutlich gekennzeichnet, leicht auffindbar, zugänglich und den Erfordernissen gemäß verteilt sein. Dieses Material muss jederzeit sofort betriebsbereit sein.

Artikel 122 – Warnsignal

122.1. Bei Ausbruch eines Brandes muss das Personal mittels eines besonderen Warnsignals alarmiert werden können.

122.2. Außerdem muss ein Alarmsignal unter allen Umständen erlauben, alle Anwesenden unmissverständlich zum schnellen Verlassen der Einrichtung aufzufordern.

Artikel 123 – Telefonanschluss

Die Einrichtung muss mindestens über einen an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Telefonapparat verfügen. Die Telefonnummer 100 wird neben dem Telefon angebracht. Das Telefon muss leicht erreichbar sein und eine Identifizierungsnummer tragen. Wenn ein Haustelesonnetz besteht, muss es so eingerichtet sein, dass eine mögliche Unterbrechung des Stromes die Verbindung mit der Außenwelt nicht unterbrechen kann.

Artikel 124- Ausbildung des Personals

124.1. Das Personal muss genaue Anweisungen über sein Verhalten im Brandfall haben. Es muss in der Bedienung der Brandbekämpfungsmittel ausgebildet sein.

124.2. Im Fall eines Brandes ist die Benutzung der Aufzüge verboten.

Artikel 125 - Periodische Kontrollen

125.1. Der Inhaber lässt die Öffentlichkeit erst eintreten, wenn er überprüft hat, dass die Vorschriften gegenwärtiger Regelung respektiert werden.

125.2. Der Inhaber erlaubt dem Bürgermeister und/oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu seiner Einrichtung.

125.3. Wenn der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Bürgermeister die Schließung der Einrichtung verfügen.

Artikel 126 - Regelmäßige Kontrollen

126.1. Der Bürgermeister, die von ihm beauftragten Mitglieder der Rettungsdienste und die von ihm beauftragten Personen oder Beamten können sich jederzeit am Betriebsort die Kontrollbescheinigungen der zuständigen Prüfstellen oder der spezialisierten Personen in Bezug auf die elektrischen Anlagen, das Brandbekämpfungsmaterial, einschließlich der automatischen Anlagen und der Meldeanlagen, die Säuberung der Rauchabzüge, den Unterhalt der Heizungsanlagen und die Reinigung der Abzugssysteme für Kochdämpfe vorzeigen lassen und diese überprüfen.

126.2. Werden Mängel festgestellt, kann der Bürgermeister den Bericht einer zugelassenen Prüfstelle in Bezug auf verschiedene Ausrüstungen wie Heizkessel, Heizung und Elektrizität verlangen. Das Einschalten dieser Prüfstellen geht zu Lasten des Betreibers.

126.3. Ungeachtet eines eventuellen administrativen oder gerichtspolizeilichen Auftrags und der Person, die die Verstöße gegen vorliegende Bestimmungen feststellt, muss der Bürgermeister immer unverzüglich per spezifischer Post, ja sogar durch jegliches andere Mittel, wenn die Dringlichkeit es erfordert, von den festgestellten eventuellen Störungen oder Mängeln in Kenntnis gesetzt werden.

126.4. Ungeachtet der erwähnten Kontrollen müssen das Brandbekämpfungsmaterial und die Heizungsanlagen mindestens einmal pro Jahr von der Lieferfirma oder von jeglicher qualifizierten Firma, die die Aufgaben übernommen hat, vollständig überprüft werden. Die Prüfbescheinigung muss an jedem einzelnen Gerät befestigt werden.

126.5. Bei Installation oder Änderung der elektrischen Anlagen und der Sicherheitsbeleuchtung, sowie – ungeachtet der Regelungen des RGIE – routinemäßig alle 5 Jahre, müssen diese Systeme von einer qualifizierten Prüfstelle überprüft werden. Die ausgestellte Bescheinigung muss jederzeit für die Kontrolldienste zur Verfügung stehen. Den in der Bescheinigung formulierten Empfehlungen muss sofort auf angemessene Weise Folge geleistet werden.

126.6. Bei jeder Nutzung des Saals testen die Benutzer die Sicherheitsbeleuchtung; des Weiteren überprüfen sie, ob die Notausgänge tadellos funktionieren und geräumt sind.

Artikel 127 - Besondere Vorschriften

127.1. Ungeachtet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 31. März 1987 zur Einführung eines Rauchverbots an bestimmten öffentlichen Orten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten, zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren.

127.2. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.

127.3. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Teilen der Einrichtung ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters und Rücksprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten Küchen oder ähnliche Anlagen zu installieren.

Artikel 128 – Kleine Einrichtungen

Für die Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen aufnehmen können, sind lediglich folgende Bestimmungen anwendbar:

- Artikel 104.5. bis Artikel 104.10.
- Artikel 108, 110, 112 und 113
- Artikel 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 125, 126, 127.

Artikel 129 - Bestimmungen für Festzelte

Jedes Zelt muss mit genügend Ausgängen versehen sein und behinderten Personen den Zutritt gewährleisten können. An den Ausgängen ist eine entsprechend breite Passage frei zu lassen, die eine schnelle Evakuierung der Besucher ermöglicht. Diese Ausgänge, die sich an drei Seiten des Zeltes befinden, müssen nach außen hin zu öffnen sein. Bei kleineren Zelten bis zu 400 Personen genügen zwei sich gegenüberliegende Ausgänge. Die Gesamtbreite der Ausgänge muss dem Fassungsvermögen des Zeltes entsprechen und zwar ist je Person 1 cm vorzusehen.

Artikel 130

Alle Ausgänge müssen vorschriftsmäßig bezeichnet sein: Grüne Schrift auf weißem Grund, oder umgekehrt. Die Schrifthöhe muss 115 mm betragen. Die Ausgangsbezeichnungen müssen beleuchtet sein, und sowohl am normalen Stromnetz als auch an der Notstromversorgung angeschlossen sein. Die Worte „Ausgang - Sortie“ oder das entsprechende Piktogramm sind als Bezeichnung zugelassen.

Artikel 131

Eine vom normalen Stromnetz unabhängige und ausreichende Notbeleuchtung muss vorhanden sein. Bei Ausfall des normalen Stromes muss sich die Notbeleuchtung automatisch einschalten.

Artikel 132

Pro 100 Quadratmeter muss gut sichtbar und leicht erreichbar ein Feuerlöscher von 6 Kilo Inhalt installiert sein.

Artikel 133

Auf Anweisung des zuständigen Feuerwehrkommandanten ist eine Alarmanlage im Zelt vorzusehen.

Artikel 134

Das vorhandene Personal ist zu unterrichten, damit jeder weiß, was er im Falle eines Brandes oder einer Panik zu tun hat. Die Liste dieser Einsatzgruppe ist am Eingang des Zelt anzuschlagen.

Artikel 135

Nach der Aufstellung des Zelt ist dieses einer Brandverhütungskontrolle durch den zuständigen Feuerwehrdienst zu unterziehen. Bei dieser Kontrolle ist der Feuerwehr eine Bescheinigung des Zeltvermieters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Zelt ordnungsgemäß aufgebaut und ggf. gesichert ist.

Für die elektrischen Anlagen, insbesondere im Falle eines provisorischen Anschlusses, ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll eines externen Kontrollorganes vorzulegen.

Artikel 136

Das Zelttuch muss aus schwer entflammbarem M2-Material bestehen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 250€ geahndet.

KAPITEL III - EINSÄTZE DER RETTUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE

Artikel 137

Wer einen Brand feststellt, muss den Feuerwehrdienst unverzüglich alarmieren.

Jeder Verstoß, bzw. jedes Versäumnis gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

Artikel 138

Personen, die sich bei einem Brand oder Unfall vor Ort befinden und deren Eingreifen nicht erforderlich ist, müssen sich bei Ankunft der Not- und Sicherheitsdienste so weit zurückziehen, dass diese ihren Einsatz reibungslos erreichen und durchführen können.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 250€ geahndet.

Artikel 139

Eigentümer oder Mieter von Immobilien, die an den Ort angrenzen, wo ein Einsatz stattfindet, dürfen den Mitgliedern der Rettungs- und/oder Sicherheitsdienste den Zugang zu ihrem Eigentum nicht verweigern; des Weiteren dürfen sie sich der Durchführung von Schläuchen oder anderen Rettungsgeräten nicht widersetzen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 250€ geahndet.

Artikel 140

Jeder Beleger eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, in dem oder in dessen Nähe ein Einsatz stattfindet, muss die Anweisungen des Einsatzleiters befolgen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ geahndet.

KAPITEL IV - ANDERE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 141

Es ist verboten, Fahrzeuge, Gegenstände, Materialien, Sachen auch nur zeitweilig abzustellen, zu parken, zu lagern, wenn durch dieses Abstellen, Parken, Lagerung das Auffinden oder die Benutzung der Wasserreserven für die Löschung der Brände be- oder verhindert oder der Zugang zu den Wasserreserven erschwert wird.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ geahndet.

Artikel 142

142.1. In der Nähe von Gebäuden, Lokalen und Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auf gemeindeeigenem oder privatem Gelände, das als Fluchtweg oder den Notdiensten und Rettungsdiensten als Zufahrt oder Rangierplatz dient, das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie auch das Abstellen oder Lagern von gleich welchen Gegenständen untersagt.

142.2. Die widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge oder Gegenstände können auf Kosten und Risiko des Fahrers oder des Halters des Fahrzeuges oder des Besitzers der Gegenstände entfernt werden.

Artikel 143

Es ist verboten, Identifizierungs- und Markierungszeichen von Wasserreserven für die Brandlöschung zu verändern, zu beschädigen, zu kaschieren oder kaschieren zu lassen. Personen, die zu diesem Zweck Beihilfe geleistet haben, werden mit der gleichen Strafe geahndet.

KAPITEL V - ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 144

144.1. Außer an den vom Bürgermeister zu bestimmenden Orten ist es verboten, auf öffentlicher Straße und im Allgemeinen auf öffentlichem Eigentum Aktivitäten zu betreiben, die zu Gefahren, Verkehrsbehinderungen, Unruhen oder zu Beschädigungen der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Eigentums führen können.

144.2. Bei Personen, die gegen vorliegenden Artikel verstoßen, werden über die Anwendung der

in vorliegender Verordnung vorgesehenen Strafen hinaus Gegenstände und Material beschlagnahmt. Ihre eventuelle Rückgabe an den bzw. die Eigentümer erfolgt nur gegen Zahlung der administrativen Kosten für die Aufbewahrung.

144.3. Es ist verboten, auf Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Orten oder auf Feldern Gegenstände wie Leitern oder andere Geräte und Waffen, von denen Diebe oder andere Missetäter Missbrauch machen könnten, zurückzulassen.

144.4. Nach einer Mahnung werden die in Artikel 142.3. erwähnten Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen.

TITEL 6 - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

KAPITEL I - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IN GESCHLOSSENEN UND ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN

Artikel 145 - Öffentliche Veranstaltungen im Allgemeinen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

145.1. Jede Veranstaltung, die in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit stattfindet, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Sauberkeit oder die Gesundheit beeinträchtigen kann, muss dem Bürgermeister mindestens einen Monat vor ihrem Datum von einer volljährigen Person, die zivilrechtlich verantwortlich ist, zur Kenntnis gebracht werden.

145.2. Jeder Organisator einer öffentlichen Veranstaltung in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit, die dem Bürgermeister nicht mitgeteilt worden ist oder deren Verlauf sich für die öffentliche Ordnung, den sicheren und ungehinderten Verkehr auf öffentlicher Straße, die öffentliche Gesundheit und Sauberkeit als störend erwiesen hat, weil keine Polizeimaßnahmen zur Überwachung der Veranstaltung getroffen worden sind, wird mit einer Verwaltungsanktion bestraft für die Störungen, die durch die nicht angekündigte Veranstaltung verursacht wurden, selbst wenn die sofort herbeigerufenen Polizeidienste vor Ort waren.

Artikel 146 - Öffentliche Bälle in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

Öffentliche Bälle, die in irgendeiner geschlossenen und überdachten Räumlichkeit organisiert werden, müssen dem Bürgermeister spätestens einen Monat vor dem Datum der jeweiligen Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars angekündigt werden, und zwar mit Angabe des Ortes, des Datums, der Öffnungs- und Schließungszeiten, der Identifizierung des Wachdienstes, wenn dieser nicht von den Organisatoren selbst versehen wird, der Anzahl der vom Wachdienst oder von den Organisatoren vorgesehenen Bediensteten sowie des Erkennungszeichens, das sie tragen werden, der Art der für die Getränke benutzten Behältnisse, des Namens, der Handynummer und der Identifizierung des angekündigten musikalischen Animators und der Anzahl Eintritte, die beim letzten öffentlichen Ball mit demselben musikalischen Animator an diesem Ort registriert worden sind.

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorkauf und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vorher gestellt werden.

KAPITEL II - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IM FREIEN

Artikel 147 - Öffentliche Veranstaltungen und Bälle im Freien

147.1. Es ist verboten, öffentliche Veranstaltungen oder Bälle im Freien, ob auf privatem oder öffentlichem Gelände, ohne schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu organisieren. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem Datum der Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars beim Bürgermeister eingereicht werden. Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorkauf und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vorher gestellt werden.

147.2. Die Organisatoren müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Tun sie dies nicht, können die Veranstaltungen oder Bälle verboten, abgebrochen oder unterbrochen werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses eines Verwaltungspolizeioffiziers, der den Organisatoren von einem Polizeidienst mitgeteilt wird. Auch ein verbaler Beschluss gilt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

Artikel 148

148.1. Die Auflagen können aus jeglichen Vorkehrungen bestehen, die vor, während und nach der öffentlichen Versammlung zu treffen sind, insbesondere was die Sicherheit der Podien, Tribünen, beweglichen Sitzreihen, Zelte, Außenstände, Fluchtwege, Toiletten, Parkplätze und anderen für die Veranstaltung notwendigen Vorrichtungen betrifft.

148.2. Der Bürgermeister kann gegebenenfalls vorschreiben, dass die zuständigen Dienste (der Feuerwehrdienst und gegebenenfalls eine für Kontrolle, Zertifizierung und Tests in Sachen Sicherheit zugelassene Einrichtung) eine Ortsbesichtigung vornehmen, um zu prüfen, ob die Sicherheit der in Artikel 143.1. erwähnten Installationen gewährt ist.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

KAPITEL III - BESTIMMUNGEN, DIE FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNGEN IN ÜBERDÄCHTEN RÄUMLICHKEITEN ODER IM FREIEN GELTEN

Artikel 149

Der Organisator muss, ob die Veranstaltung in einem überdachten oder offenen Raum stattfindet, draußen genügend Müllbehälter vorsehen und dafür sorgen, dass Becher, Trinkdosen und andere zurückgelassene Gegenstände spätestens bis am darauf folgenden Morgen um 10 Uhr eingesammelt sind.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

Artikel 150

Jeder Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung muss die Anweisungen der Polizei zum Schutz, zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung der Sicherheit und der öffentlichen Ruhe befolgen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

KAPITEL IV - ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI BÄLLEN, TANZABENDEN, KONZERTEN UND ANDEREN VERANSTALTUNGEN FÜR JUNGE LEUTE UND DIE BEKÄMPFUNG DER TRUNKENHEIT

Artikel 151

151.1. Der Verkauf und das Anbieten - selbst unentgeltlich - von alkoholischen Getränken jeglicher Art an Jugendliche unter 16 Jahren sind in Geschäften, Getränkeautomaten und bei Veranstaltungen verboten.

151.2. Die Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltungen werden von der zuständigen Behörde erlassen. Unter vorliegende Bestimmungen fallen Jugendbälle, die in Räumen mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 1000 Personen stattfinden.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 26 der Verfassung kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung alle oder einen Teil der vorliegenden Bestimmungen auf Veranstaltungen für junge Leute an einem Ort mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 1000 Personen anwenden, wenn örtliche Umstände dies rechtfertigen.

151.3. Organisatoren und Wachdienste

151.3.1. Die Organisatoren und die eventuellen Mitglieder des Überwachungsdienstes tragen ein Erkennungszeichen, das der Organisation eigen ist und nicht mit den Abzeichen der Polizeidienste übereinstimmt. Dieses Erkennungszeichen wird mit dem in Artikel 142 erwähnten Antrag auf Ausstellung der Erlaubnis oder mit der in Artikel 141 erwähnten Ankündigung mitgeteilt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.3.2. Der Organisator oder eine von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person teilt seine bzw. ihre Handynummer vor der Veranstaltung mit und hält sich während der Veranstaltung immer am Eingang auf; bei Ankunft der Rettungs- oder Sicherheitsdienste muss der Organisator bzw. die beauftragte Person spontan vorstellig werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.3.3. Der verpflichtete Wachdienst muss, so wie in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen, vom Minister des Innern ordnungsgemäß zugelassen sein. Die Veranstalter müssen dafür sorgen, dass mindestens eine Person innerhalb des Wachpersonals der deutschen Sprache mächtig ist.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

151.4. Garderobe

Der Organisator muss dafür sorgen, dass während der Veranstaltung im Eingangsbereich eine Garderobe geführt wird von mindestens einer Person, die volljährig und nüchtern ist.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.5. Gegenstände, die bei Veranstaltungen oder Bällen an der Garderobe abzugeben oder verboten sind.

151.5.1. Folgende Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben:

- Motorradhelme;
- Regenschirme;
- Sportgeräte.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.5.2. Am Ort und in unmittelbarer Umgebung der Veranstaltung oder des Balls ist das Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- Scharfe, stumpfe oder Schlaggegenstände;
- Gegenstände, die verletzen, beschmutzen oder stören können;
- Spruchbänder, Slogans, Abzeichen oder Embleme, die die öffentliche Ordnung stören könnten;
- Sprays oder Aerosole mit gleich welchen Produkten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

151.5.3. Die Garderobe muss von dem Bereich, der der Öffentlichkeit zugänglich ist, getrennt sein und von den Organisatoren ständig überwacht werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.6. Getränke

151.6.1. Der Organisator sorgt dafür, dass die Schankstätten bis zum Schluss der Veranstaltung von mindestens zwei Personen geführt werden, die volljährig und nüchtern sind. Diese Personen achten darauf, dass die alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränke nicht bis zur Trunkenheit der Gäste ausgeschenkt werden; des Weiteren sorgen sie dafür, dass diese Getränke gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 8 des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen über die Unterdrückung der Trunkenheit nicht an offensichtlich bereits betrunkene Personen ausgeschenkt werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

151.6.2. Sind Getränkebons vorgesehen, wird deren Verkauf 20 Minuten vor Schluss eingestellt; das Publikum muss jedoch 10 Minuten zuvor davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Rückgabe der Getränkebons muss bis zum Schluss der Veranstaltung gewährleistet werden.

Getränke dürfen 15 Minuten vor Schluss nicht mehr ausgeschenkt werden; der Organisator teilt dem Publikum diese Bestimmung 10 Minuten zuvor mit.

151.6.3. Der Ausschank von alkoholischen Getränken von mehr als 22 Prozent ist auf Jugendbällen (Schulbälle, Discos usw.) untersagt. Ansonsten findet die Gesetzesverordnung vom 14. November 1939 über die öffentliche Trunkenheit Anwendung.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

151.7. Beleuchtung

151.7.1. Finden Veranstaltungen oder Bälle zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch statt, muss eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem effektiven Schluss dieser Veranstaltungen eine ausreichende Außenbeleuchtung in einem Umkreis von 50 m um den betreffenden Ort eingeschaltet sein.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.7.2. Wird anderswo als auf öffentlicher Straße ein Parkplatz organisiert, muss dieser bis eine Stunde nach der Veranstaltung ausreichend und permanent beleuchtet sein.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.7.3. Diese Beleuchtungen dürfen die Nachbarschaft niemals unnötig stören.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.7.4. Auf Anordnung der Polizei- und Sicherheitskräfte wird die Beleuchtungsdauer verlängert.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

151.7.5. Eine weiße und permanente einheitliche Beleuchtung muss am Ort selbst der Veranstaltung vorgesehen werden, damit die Personen überall im Saal oder am Ort der Veranstaltung visuell identifiziert werden können; diese Beleuchtung wird auf Ersuchen der Polizei, des Wachdienstes oder der Rettungsdienste vom Organisator oder von seinem Beauftragten sofort eingeschaltet.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.7.6. Die Raumbelichtung muss 15 Minuten vor Schluss der Veranstaltung progressiv intensiviert werden, so dass zum Schluss eine einheitliche und permanente maximale Beleuchtung gewährleistet ist.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

151.8. Geräuschpegel

151.8.1. Der bei verstärkter Musik gemessene Geräuschpegel darf gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen im Innern der Einrichtung 90 DB (A) nicht überschreiten.

151.8.2. Auf Ersuchen der Polizei muss der Organisator oder sein Beauftragter die Geräuschemission sofort verringern oder einstellen können, wenn festgestellt wird, dass der Geräuschpegel überschritten ist, oder wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

151.8.3. Die Lautstärke verstärkter Musik muss ab 2 Uhr progressiv verringert werden; zum Schluss der Veranstaltung muss diese Musik verstummen und durch sanfte Hintergrundmusik ersetzt werden, bis das Publikum die Räumlichkeiten verlassen hat.

151.9. Zufahrt zur Veranstaltung

151.9.1. Eine Zufahrt und eine Manövrier- und Parkfläche für die Not- und Sicherheitsdienste müssen während der gesamten Veranstaltung völlig frei bleiben.

151.9.2. Die Manövrier- und Parkfläche muss ausreichen, um diesen Diensten leichtes Manövrieren und Parken zu ermöglichen; diese Fläche wird durch Schilder begrenzt, die zu diesem Zweck bestimmt sind, und muss sich in der Nähe des Haupteingangs befinden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

151.10. Zubehör

Kunstnebel- oder Schaumerzeuger, Feuerwerke sowie stroboskopische Beleuchtung sind verboten außer im Falle von Abweichungen, die durch den Bürgermeister genehmigt werden müssen.

151.11. Eingang

151.11.1. Der Organisator sorgt dafür, dass ab Beginn der Veranstaltung bis zu ihrem Schluss am Eingang mindestens zwei Personen anwesend sind, die volljährig und nüchtern sind und

- Minderjährigen unter 16 Jahren, die unverheiratet und nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres gesetzlichen Vormunds sind (Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den sittlichen Schutz der Jugend), notfalls nachdem sie aufgefordert worden sind, den Personalausweis vorzuzeigen, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1960 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, sowie
- Personen, die offensichtlich betrunken sind,

den Zugang verweigern.

151.11.2. Der Organisator muss die Ordnungskräfte unverzüglich benachrichtigen, wenn in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, Unruhen auftreten, die die eigenen Wachdienste nicht besänftigen können; das gilt auch für Unruhen auf Parkplätzen, die der Organisator außerhalb der öffentlichen Straße zur Verfügung stellt.

151.11.3. Wenn bei einer Veranstaltung auf öffentlicher Straße Unruhen auftreten, muss der Organisator dieser Veranstaltung die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen und ihnen den genauen Ort der Unruhen mitteilen.

151.11.4. Wenn Personen mit einem der in Artikel 146.4.1. und 2. erwähnten Gegenstände am Eingang vorstellig werden oder wenn dem Organisator das Nahen solcher Personen mitgeteilt wird, muss der Organisator, wenn er diese Personen nicht dazu bewegen kann, diese Gegenstände in der Garderobe abzugeben, die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

151.11.5. So muss der Organisator den Ordnungskräften auch sofort jegliche Begebenheit mitteilen, von der er Kenntnis hat und durch die die Ordnung in oder um den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, gestört werden könnte.

151.12. Kapazität der Räumlichkeiten

151.12.1. Der Organisator muss Kenntnis nehmen von der Regelung in Bezug auf das Betreiben von Tanzsälen und anderen Schankstätten sowie vom Brandverhütungsbericht; er muss sich verpflichten, die eventuelle Klausel zur Einschränkung der Kapazität der Räumlichkeiten (Anzahl Personen), wo die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten.

151.12.2. Der Organisator muss sich persönlich vom reibungslosen Funktionieren der Notausgänge und der Beleuchtung vergewissern; er muss auch persönlich darauf achten, dass diese Notausgänge frei sind.

151.13. Kommunikationsmittel

151.13.1 Der Organisator muss vor Ort über ein ortsfestes oder tragbares Telefon verfügen, um schnellstmöglich mit den Not- oder Polizeidiensten Kontakt aufnehmen zu können.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 152

Werden die von der zuständigen Behörde erlassenen Maßnahmen nicht eingehalten, kann die Veranstaltung durch Beschluss eines Verwaltungspolizeioffiziers, unbeschadet der eventuell bereits zugestellten administrativen Geldbußen, abgebrochen oder unterbrochen werden.

Artikel 153

153.1. Außer bei karnevalistischen Veranstaltungen sind das Tragen von Masken und die Anwendung irgendwelcher List oder Arglist, durch die die visuelle Identifizierung von Personen erschwert wird, zu jeder Zeit, bei jeder Versammlung und an jedem öffentlichen Ort sowie auf öffentlicher Straße verboten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

KAPITEL V - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR AUFFÜHRUNGEN

Artikel 154

Werden bei Vorführungen fingierte Brände entfacht, Feuerwerkskörper abgeschossen oder Feuerwaffen benutzt, muss der Organisator der Aufführung dies einen Monat im Voraus melden und die Sicherheitsvorkehrungen treffen, die ihm von den vorerwähnten Diensten auferlegt werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

Artikel 155

Das Gummiseilspringen, auch „Bungee-Jumping“ genannt, ist grundsätzlich verboten. Der Bürgermeister kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ geahndet.

KAPITEL VI - SPIEL- UND VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN ODER –CLUBS

Artikel 156

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler sowie seiner Ergänzungen, Abänderungen und Anwendungserlasse darf niemand, der Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nutznießer oder Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechts ist, das aus der Aufteilung eines Eigentumsrechts hervorgeht und ihm eine gewisse Handhabe auf das betreffende Gut verleiht, oder der Vermieter eines Gutes ist, ohne vorherige schriftliche oder ausdrückliche Städtebaugenehmigung des Gemeindegremiums das betreffende unbewegliche Gut oder einen Teil dieses Gutes im Hinblick auf die Schaffung einer Freizeitinfrasturktur für das Betreiben von Spiel- oder Vergnügungseinrichtungen oder -clubs wie Lunaparks, Sexshops, Peepshows und Einrichtungen gleicher Art benutzen oder bereitstellen, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung vorliegt, die in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen der Genehmigung des Gemeindegremiums bedarf.

Artikel 157

157.1. Jeder Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung zur Eröffnung einer Einrichtung, die der Begriffsbestimmung „Spieleinrichtung oder Spielclub“ entspricht, und einer der anderen in Artikel 156 erwähnten Einrichtungen muss neben den durch das WGBRSE vorgeschriebenen Unterlagen und der vollständigen Identität des Betreibers oder dem gemeinsamen Namen der Gesellschaft folgende Angaben enthalten:

- die genaue Lage der Einrichtung;
- die Gesamtfläche in m² sowie die Gesamtfläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- den Plan der Einrichtung mit den Geräten und (sowohl passiven als auch aktiven) Verfahren, die im Rahmen der Brandverhütung eingesetzt werden;
- je nach Fall: die Anzahl und die Art der vorgesehenen Apparate.

157.2. In der Bewertungsnotiz wird die Art der Aktivität der Einrichtung genau beschrieben.

Artikel 158

158.1. Die im ersten Artikel dieses Kapitels erwähnten Einrichtungen dürfen auf keinen Fall in einem Viertel liegen, wo ihre Ansiedlung durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder durch regionale oder kommunale Städtebaupläne verboten ist.

158.2. Diese Einrichtungen können verboten werden, wenn sie unvereinbar sind mit der zweckmäßigen Gestaltung der Ortslage im Hinblick auf die Wohnqualität, die Art des Ortes oder die Aktivitäten des umgebenden Viertels.

158.3. Schulviertelumgebungen sind für alle in Artikel 151 beschriebenen Aktivitäten nicht geeignet. Unter „Umgebung“ ist ein Schutzgebiet von mindestens 250 m im Umkreis des Gebäudes zu verstehen, es sei denn, durch einen Beschluss des Gemeinderates zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung ist ausdrücklich ein anderer Umkreis festgelegt worden.

Artikel 159

Der Bürgermeister erlässt entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Föderal-, Provinzial- oder Regionalbehörden, auf Antrag der Recht sprechenden Gewalt oder aufgrund eines Berichts der Polizeidienste alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Bestimmungen, wenn er feststellt, dass jeglicher materiellen Störung der öffentlichen Ordnung, die durch eine in Artikel 156 erwähnte Einrichtung verursacht wird, ein Ende gesetzt werden muss;

unter materieller Störung der öffentlichen Ordnung sind insbesondere die durch die Einrichtung verursachte Ruhestörung in der Nacht oder am Tage, die mit dem Gebäude einhergehende Gesundheitsgefährdung, die Nichtübereinstimmung der Einrichtung mit den Brandschutznormen und ihre Lage an einem Ort, wo sie zu Streitigkeiten oder Schlägereien führen könnte, zu verstehen; der Bürgermeister erlässt diese Bestimmungen auch, wenn irgendein anderer ordnungsgemäß gerechtfertigter ortsgebundener Grund vorliegt.

Artikel 160

160.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind unbeschadet der Bestimmungen erlassen worden, die in Sachen Städtebau Anwendung finden, und verfolgen den Zweck, die einschlägigen Städtebaubeschlüsse auf ein Regelwerk mit Verordnungscharakter zu gründen.

160.2. Sie gelten nicht für die zeitweilige und provisorische Aufstellung von elektrischen und automatischen Geräten anlässlich von Kirmessen oder Jahrmärkten, die auf dem Gemeindegebiet stattfinden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ geahndet.

Artikel 161

161.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den moralischen Schutz der Jugend sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen ist die Anwesenheit von Jugendlichen unter 18 Jahren in den Lunaparks und Spielhallen untersagt, wenn sie nicht begleitet werden von : a) ihrem Vater, b) ihrer Mutter, c) ihrem Vormund, d) der Person, welcher ihre Aufsicht durch richterlichen Beschluss anvertraut wurde.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

161.2. Es ist den Besitzern oder Geschäftsführern von Lunaparks und Spielhallen untersagt, den Jugendlichen, denen die Anwesenheit in ihrer Einrichtung aufgrund des Artikels 156.1. verboten ist, den Zutritt zu dem Lunapark zu gewähren oder ihren Aufenthalt darin zu dulden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ geahndet.

Artikel 162

Die Besitzer oder Geschäftsführer von Lunaparks oder Spielhallen sind verpflichtet, am Eingang ihrer Einrichtung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein Schild mit folgendem Wortlaut aufzuhängen:

„Der Zutritt ist den unverheirateten Personen unter 18 Jahren verboten, welche sich nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder der durch richterlichen Beschluss mit der Aufsicht beauftragten Person befinden.“

« Accès interdit aux mineurs non mariés de moins de 18 ans non accompagnés de leur père, mère, tuteur ou de la personne à la garde de laquelle ils ont été confiés par arrêté judiciaire. »

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 163

Von den Bestimmungen gegenwärtiger Polizeiverordnung ausgeschlossen sind die Lunaparks, die anlässlich von Jahrmärkten und lokalen Festen aufgestellt werden.

TITEL 7 - JUGENDLAGER UND FERIENHÄUSER

KAPITEL I – JUGENDLAGER

Artikel 164 – Begriffsbestimmung

164.1. Jugendlager: Aufenthalt einer Jugendgruppe von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Tagen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur zeitweise dafür vorgesehen sind, auf einem Gelände im Freien, in Zelten oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Campinggesetz vom 30. April 1970 unterworfen sind.

164.2. Vermieter: die Person, die als Eigentümer oder Pächter einer Jugendgruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt;

164.3. Mieter: die verantwortliche(n), großjährige(n) Person(en), die solidarisch im Namen einer Jugendgruppe mit dem Vermieter die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft (treffen) und/oder während des Jugendlagers die Verantwortung dafür trägt (tragen).

Artikel 165

Um Gebäude, Gebäudeteile oder Gelände für Jugendlager zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter verpflichtet:

165.1. für jedes betroffene Gebäude, Gebäudeteil oder Gelände eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen;

Die Genehmigung, in der die jeweilige Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager für jedes Gelände oder Gebäude festgelegt wird, und die damit verbundene Anerkennung des Gebäudes oder Geländes als «Ferienlager für Jugendgruppen» wird in Form einer Bescheinigung gemäß beiliegendem Muster, durch das Gemeindegremium für eine Dauer von drei Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Im Falle von Gebäuden und Gebäudeteilen ist der Vermieter verpflichtet, dem Antrag eine Bescheinigung des zuständigen Feuerwehrkommandanten beizufügen, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Jugendgruppen untergebracht werden sollen, den erforderlichen Feuerschutzbestimmungen entspricht. Des Weiteren wird der genaue Ort der Feuerstelle darin festgelegt.
- Im Falle des Geländes muss dem Antrag eine genaue Lagebescheinigung (Katasterangaben, Militärkarten-Auszug) beigelegt sein; das Gelände darf nicht in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung liegen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€

geahndet.

165.2. vor Beginn eines Jugendlagers mit dem jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen; Musterverträge werden dem Vermieter auf Anfrage von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

165.3. vor Beginn und für die Dauer der Jugendlager eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abgeschlossen zu haben;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

165.4. für das betreffende Gelände die Voraussetzungen für eine angemessene Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) zu schaffen, und zwar in einem Abstand von mindestens 10 Metern zu Oberflächengewässern; oder dem Jugendlager die Möglichkeit zu geben, dies selbst zu ermöglichen; eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer zu gewährleisten, um Umwelt- und Wasserverschmutzungen zu vermeiden;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

165.5. vor Beginn des ersten Jugendlagers des Kalenderjahres der Polizei, der Feuerwehr, einem Arzt seiner Wahl und den Notdiensten (100-Dienst) den genauen Standort des Lagers (Katasterangaben, Militärkarten- Auszug) mitzuteilen;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

165.6. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages eine Kopie der vorliegenden Polizeiverordnung auszuhändigen;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

165.7. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags eine Kopie der in Artikel 164.1. angeführten Bescheinigung für das betreffende Gebäude/Gelände auszuhändigen;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

165.8. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags die Kopie einer Haus- und Lagerordnung auszuhändigen, die für das betreffende Gebäude/Gelände mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- a. die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager gemäß der unter Artikel 165.1. angegebenen Genehmigung;
- b. die Trinkwasserversorgung und die sanitären Einrichtungen;
- c. Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- d. Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten ;
- e. Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- f. Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- g. Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;

- h. genaue Informationen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Umgebung zum Lager ein Telefon benutzt werden kann;
- i. Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
 - Hilfsdienste, 100-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
 - Feuerwehr;
 - Polizei;
 - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

165.9. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags alle Informationen über die Benutzung des Waldes (insbesondere Adresse und Rufnummer des/der Förster, des Verantwortlichen für die Jagd) mitzuteilen;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

165.10. jedes Jugendlager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 125€ geahndet.

165.11. für die Sicherheit in Bezug auf Feuerstellen zu sorgen;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

165.12. den Abtransport der Abfälle bis zu der üblichen Stelle des Müllabfuhrdienstes so oft wie erforderlich zu gewährleisten, auf jeden Fall für die erste Müllabfuhr nach Ende des Lagers;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

165.13. zu gewährleisten, dass im Notfall Notdienst-Fahrzeuge und befugte Personenfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

165.14. Pflichten der Behörden:

Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Informationsmappe abzulegen, die mindestens alle 3 Jahre aktualisiert wird. Diese wird dem Mieter vom Vermieter frühestens 1 Jahr vor und spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres zugestellt. Sie enthält mindestens Folgendes:

- eine Abschrift der Gemeindeverordnung betreffend Jugendlager;
- Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters);
- Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;
- Antragsformulare für große Lagerfeuer oder Lagerfeuer außerhalb des Lagergeländes;
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte Förster, lokale Polizei und Gemeindedienste;

- Informationen über Jagdgebiete und –zeiten;
- Gemeinderegelung bezüglich der Mülltrennung und –entsorgung;
- Notwendige Tipps für die Begleiter hinsichtlich einer guten Verständigung mit der örtlichen Bevölkerung; Begrenzung von Wanderungen, vorheriges Festlegen von Schlafplätzen bei mehrtätigen Wanderungen und Ankauf von Lebensmittel, usw.

Etwaige Aufenthaltsteuern werden dem Vermieter in Rechnung gestellt und keinesfalls direkt dem Mieter.

Artikel 166

Der Mieter ist verpflichtet:

166.1. nach Abschluss des schriftlichen Mietvertrags und vor dem 15. Juni des Jahres während dem das Jugendlager stattfindet, Kontakt mit der Polizei und der Forstverwaltung zwecks Information über eventuelle Vorschriften (Feuer, Waldbenutzung) aufzunehmen;

jedes Jugendlager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

166.2. für die Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke vorher Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen;

166.3. im Sinne der Vermeidung von Lärmbelästigung das Anbringen von Lautsprecheranlagen und das Benutzen von Megaphonen ebenso wie die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich zu unterlassen; unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist das Lärmen und Singen in den Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7 Uhr untersagt.

166.4. für den Abtransport sämtlicher Abfälle gemäß den bestehenden Gemeindeverordnungen Sorge zu tragen und das Ablagern und Hinterlassen gleich welcher Abfälle irgendwo auf dem Gemeindegebiet ausdrücklich zu unterlassen;

166.5. die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen zu benutzen;

166.6. sich über die Anschriften und Rufnummern der örtlichen Ärzte und Notdienste rechtzeitig zu informieren und festzustellen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Nähe ein Telefon benutzt werden kann;

166.7. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche alle mit dem Lager verbundenen Risiken und Gefahren angemessen abdeckt;

166.8. unbeschadet der in Artikel 89 - 8 des Feldgesetzbuches und Artikel 167 des Forstgesetzbuches festgelegten Bestimmungen das Anzünden eines Lagerfeuers im Freien ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters, der dazu ein Gutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten einholen kann, zu unterlassen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 167

167.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuches und des Feldgesetzbuches ist das Campen im Freien, in Zelten oder Schutzhütten an nachstehenden Stellen untersagt:

- a) innerhalb aller Waldungen sowie in einem Abstand von weniger als 50 Metern von diesen Waldungen;
- b) in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen).

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

167.2. Es ist den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von Parzellen oder Gebäuden, die an den unter Artikel 166.1. angeführten Stellen gelegen sind, untersagt, diese Parzellen oder Gebäude für Jugendlager zur Verfügung zu stellen ;

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

167.3. Ausnahmegenehmigungen durch das Gemeindegremium können für die unter Artikel 167.1.a) und 167.1.b) angeführten Parzellen oder Gebäude aufgrund eines begründeten Gutachtens der Forstverwaltung erteilt werden.

Artikel 168

Dem/Den Lagerverantwortlichen obliegen folgende Verpflichtungen:

- seine/ihre Identität ist bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen;
- dafür Sorge zu tragen, dass das Lager jederzeit durch eine großjährige Person besetzt ist;
- Nachspiele korrekt zu organisieren und ein allein Umherziehen von Kinder unter 16 Jahren zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gänzlich auszuschließen;
- die Kinder, die das Lager verlassen, sind mit einer Kennkarte auszustatten, die Angaben zur Person und zum Lagerort enthält. Ein erwachsener Leiter begleitet jede Gruppe, gleich wie viele Teilnehmer, beim Verlassen des Lagers, bei Tag und bei Nacht;
- für eine ständige Anwesenheit von großjährigen Personen innerhalb und außerhalb des Lagerplatzes zu sorgen.

Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen Jugendlager abgehalten werden:

Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Übernachter pro Saal:

- Wenn keine Betten → 1 Person pro 3m² Nutzfläche Schlafsaal
- Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Betten müssen direkt an Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Kind.

Anzahl Ausgänge:

1 cm pro Person, wenn mehr als 20 Kinder pro Etage / Saal → 2 Ausgänge (zweiter Ausgang kann Leiter oder Rutsche sein, oder Fenster, wenn Boden < 1 m).

Konstruktion:

Keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung.

Wenn Schlafsaal in zweitem Obergeschoss oder höher → Konstruktion RF 60, Treppe RF30; ansonsten „nur“ stabil.

Kein Zugang zu Räumen / Lagern ... des Vermieters (bestenfalls RF60 abgetrennt)

Technische Einrichtung:

Rauchmelder (min. 1 pro Schlafsaal);

manueller Räumungsalarm (min. 1 Druckknopf pro Schlafsaal)

Notbeleuchtung in Schlafsaal + Fluchtwege;

wenn Zentralheizung → Brandabteilung + automatischer Feuerlöscher.

Erforderliche Löschmittel:

In Küchen : 5 kg CO₂ + Löschdecke; pro Etage / Saal : 1 x 6 kg Pulverlöscher (oder gleichwertig).

Verboten:

Andere Beleuchtung als elektrische;
mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;
offene Feuer im Gebäude;
Gasflaschenlager im Gebäude;
Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;
Kinder alleine ohne Betreuer in Schlafsaal.

Periodische Kontrollen:

Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) + Gas alle 3 Jahre (externes Kontrollorgan);
Löschmittel + Heizung : jährlich durch Installateur / Lieferant.
Vor jedem Lager durch Vermieter: Test Alarm, Beleuchtung + Zustand Feuerlöscher.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

KAPITEL II – FERIENHÄUSER

Artikel 169

169.1. Niemand darf Urlaubern auf dem Gebiet der Gemeinde eine Ferienwohnung zur Verfügung stellen, wenn er vorliegende Bestimmungen nicht einhält.

169.2. Eigentümer von zur Verfügung gestellten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern müssen eine Hausordnung aufstellen, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

- Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr müssen Ruhe und Ordnung herrschen.
- Durch Aktivitäten, die draußen stattfinden, wie Grillfeste, Musikabende usw. dürfen die Nachbarn nicht gestört werden.
- Sind mehrere Familien oder Personengruppen in Ferienwohnungen untergebracht, wird ein Verantwortlicher für die Gruppe bestimmt, der volljährig ist und dessen Identität dem Eigentümer mitgeteilt wird.
- Plakate, Abgrenzungen und anderes Kennzeichnungsmaterial, die im Rahmen eventueller Aktivitäten angebracht werden, müssen vor Abreise der Teilnehmer entfernt werden.

169.3. Ferienwohnungen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen unterliegen Sicherheits- und Gesundheitsnormen.

169.4. Jeder Eigentümer eines bebauten Gutes, das er als Ferienwohnung verwendet, muss neben den durch das WGBRSE vorgeschriebenen Formalitäten gegebenenfalls einen Plan im Maßstab 1/50 oder 1/100 vorlegen mit Angabe der Abmessungen, Ausgänge, Fenster, Bedingungen für den Zugang von der öffentlichen Straße aus und der Abwässerleitungen, wenn für dieses Gut aufgrund des WGBRSE keine Genehmigung erforderlich ist. Er ist von diesen Formalitäten befreit, wenn für die Verwendung des Gutes als Ferienwohnung eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

TITEL 8 – TIERE

KAPITEL I - TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 170

170.1. Auf dem Gebiet der Gemeinde ist das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten. Nach Vorlage eines günstigen Gutachtens eines ortansässigen Tierarztes kann der Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Zur Kategorie der Kampfhunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff und Tosa, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin, die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Zur Kategorie der Wach- und Verteidigungshunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier oder Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentina (argentinische Dogge), Bullterrier, Rottweiler und Tosa Inu, die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

170.2. Es ist Eigentümern, Haltern oder Aufpassern von Tieren verboten, diese unbeaufsichtigt streunen zu lassen oder ihnen Auslauf zu öffentlichen Orten oder zu privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu gewähren. Dieses Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Hier geht es unter anderem um Haustiere, die sich auf Viehweiden mit nicht eingefriedeter öffentlicher Dienstbarkeit aufhalten und durch deren Aggressivität für Passanten der freie Durchgang auf dieser öffentlichen Dienstbarkeit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Fall muss der Eigentümer des Tieres die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das Tier Passanten auf der öffentlichen Dienstbarkeit nicht angreifen kann; entweder muss er das Tier so anbinden, dass es die öffentliche Dienstbarkeit nicht erreichen kann, oder er muss entlang der Dienstbarkeit eine Einfriedung errichten.

170.3. Jedes frei herumlaufende streunende Tier, mit Ausnahme von Katzen, wird eingefangen und in einem Tierheim untergebracht. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten (Unterbringungs-, Fang- und Verwaltungskosten) gehen zu Lasten des Besitzers. Der Besitzer kann sein Tier nach Begleichung der angefallenen Kosten im Tierheim abholen.

170.4. Die Ordnungshüter ergreifen alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber ausgesetzten und/oder gefährlichen Hunden, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 14. August 1986 betreffend den Schutz der Tiere.

170.5. Gilt das Tier als angriffslustig und kann es nicht gefahrlos eingefangen werden, kann es von den Polizeidiensten unbeschadet des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere getötet werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 150€ geahndet.

Artikel 171

171.1. Es ist verboten, gefährliche, angriffslustige, wilde oder exotische Tiere ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu züchten, zu halten, spazieren zu führen oder sich mit ihnen auf öffentlicher Straße zu bewegen, selbst wenn sie einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Wer eine Erlaubnis hat, muss sie bei sich tragen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€

geahndet.

171.2. Diese Bestimmung ist anwendbar an allen öffentlichen Orten, an privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

171.3. Die in Artikel 171.1. erwähnte Verbotsbestimmung gilt weder für Tieraussstellungen, die zu pädagogischen oder populärwissenschaftlichen Zwecken organisiert werden und für die die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, noch für Zirkusse mit Tierschau, sofern alle Bedingungen in Sachen Hygiene und Wohlbefinden der Tiere erfüllt sind.

171.4. Es ist jedem Halter eines Tieres verboten, das Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 172

172.1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen Ort, an jedem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen alle Hunde an einer Leine geführt werden. Hunde für Sehschwache und Behinderte, Polizei-, Zoll-, Armee-, Rettungs-, Hirten- und Jagdhunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 150€ geahndet.

172.2. Der Besitzer oder Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen und muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass sein Hund sich so verhält, dass er zu keinem Zeitpunkt – sei es auf privatem Grund, an einem öffentlichen Ort, an einem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – die öffentliche Sicherheit gefährdet, eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt, sein Umfeld (unter anderem Passanten, Nachbarn, weidendes Vieh ...) belästigt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 173

173.1. Auf den öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen, Schwimmbädern und Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, ist die Anwesenheit von Hunden untersagt. An den Eingängen zu den oben genannten Einrichtungen werden Verbotsschilder (Zeichnung eines Hundes mit rotem Querbalken) angebracht.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 150€ geahndet.

173.2. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Polizeihunde, Blindengeleithunde sowie Behindertenbegleithunde.

Artikel 174

174.1. Personen, die Tiere unter ihrer Aufsicht haben, ist es verboten, diese Tiere auf öffentlichem Eigentum an einem anderen Ort als in Gullys und/oder ihnen vorbehaltenen sanitären Bereichen ihre Notdurft verrichten zu lassen.

174.2. Wird diese Verbotsbestimmung nicht eingehalten, muss der Eigentümer des Tieres oder derjenige, der es unter seiner Aufsicht hat, die Ausscheidungen aufheben und sie in einen Gully oder in einer Plastiktüte verpackt in einen öffentlichen Müllbehälter einwerfen.

174.3. Tierkot wird als gewöhnlicher Abfall betrachtet, so dass die Steuerverordnung vom 28. April 1997 betreffend die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist, zur Anwendung kommt.

174.4. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Führer von Blindengeleithunden sowie von Behindertengeleithunden.

174.5. Wenn der Zuwiderhandelnde nicht identifiziert werden kann, muss die Person, der die Säuberung dieses Ortes obliegt, die Ausscheidungen beseitigen.

174.6. Des Weiteren muss jede Person - in Begleitung eines Tieres - mit sich führen, was für das Aufheben der Ausscheidungen des Tieres erforderlich ist; sie muss auf Aufforderung eines befugten Bediensteten vorzeigen können, was sie zum Aufheben der Ausscheidungen bei sich trägt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

KAPITEL II - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 175

Es ist verboten, auf öffentlicher Straße und in kleinen Grünanlagen, öffentlichen Parks und Gärten Körner, Brot oder andere Erzeugnisse, die zur Fütterung wild lebender Vögel bestimmt sind oder ihnen als Nahrung dienen können, liegen zu lassen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

Artikel 176

176.1. Das Abrichten von Tieren ist auf öffentlicher Straße verboten.

176.2. Auf dem Gebiet der Gemeinde sind das Führen, das Halten, das Abrichten und die Zucht von Hunden gleich welcher Rasse untersagt, die zum Beißen oder Kämpfen missbraucht werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ geahndet.

TITEL 9 - EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN

Artikel 177

177.1. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss die Anordnung des Bürgermeisters befolgen, dieses unbewegliche Gut einzufrieden oder zumindest seine Grenzen anzuzeigen, um die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe zu wahren.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

177.2. Die Einfriedung ist Pflicht, wenn Sturz- oder Verletzungsgefahr besteht oder wenn das Nichtvorhandensein einer Einfriedung zu einer Verwechslung mit dem öffentlichen Eigentum führen und die Benutzer irreführen kann.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

177.3. In geschlossenen Ortschaften darf die Einfriedung weder aus gefährlichen Unebenheiten noch aus Stacheldraht oder Stumpfteilen bestehen, es sei denn, sie ist als Auslaufgrenze für das Vieh gedacht.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

Artikel 178

Jeder Eigentümer eines leer stehenden Gebäudes muss dessen Zugänge mit soliden Vorrichtungen so verschließen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit vermieden wird, dass jemand dort eindringt.

TITEL 10 – DIE GEMEINDEWALDUNGEN

KAPITEL I - DAS BETRETEN DER GEMEINDEWALDUNGEN

Hier finden die Bestimmungen des Forstgesetzbuches Anwendung.

KAPITEL II – DAS PFLÜCKEN VON ERZEUGNISSEN IM GEMEINDEWALD

Hier finden die Bestimmungen des Forstgesetzbuches Anwendung.

TITEL 11 – POLIZEISTUNDE

Artikel 179

179.1. Für alle Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsstätten, Wein-, Bier-, Kaffeerestaurants, Speisewirtschaften und Fritüren, in denen Getränke verabreicht werden, sowie für alle sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Getränken wird hiermit die Polizeistunde wie folgt festgesetzt:

- a) auf 1 Uhr für alle gewöhnlichen Tage des Jahres soweit nicht nachfolgend unter b), c) oder d) etwas anderes bestimmt wird;
- b) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht von Freitag auf Samstag, sowie von Samstag auf Sonntag und in der Nacht zu einem offiziellen Feiertag, soweit nicht nachfolgend unter c) und d) etwas anderes bestimmt wird, sowie für alle gewöhnlichen Tage während der Urlaubsperiode, das heißt vom 01. Juli bis zum 31. August einschließlich;
- c) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht auf einen Sonn- und Feiertag, in der Zeit vom 10. November bis zum letzten Sonntag vor dem Advent einschließlich und in der Zeit vom 2. Januar bis

zum letzten Sonntag vor Karneval einschließlich, ferner für den Oster- und Pfingstmontag und den Neujahrstag; auf schriftlichen Antrag hin kann der Bürgermeister eine Verlängerung bis 3 Uhr gewähren;

- d) auf unbeschränkte Dauer für die Fastnachtstage (mit Ausnahme von Fastnachtdienstag), für die jeweiligen Kirmestage in der Gemeinde sowie für die Nacht auf den 1. Januar und die Nacht auf den 1. Mai.

179.2. Höchstens eine Viertelstunde nach der bestimmten Polizeistunde müssen alle eingangs genannten Lokale von Gästen jedweder Art völlig geräumt, müssen ferner diese Lokale verschlossen und muss sämtliche Lichtreklame erloschen sein. Auch die eventuell noch notwendigen inneren Aufräumungsarbeiten dieser Lokale sind dazu bei beschränkter Beleuchtung derart zu beschleunigen, dass die Lokale als solche anschließend alsbald völlig dunkel sind.

179.3. Die eingangs erwähnten Lokale können erst um 6 Uhr morgens wieder geöffnet werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 180

Ausnahmen von der vorstehenden Vorschrift des Artikels 10 können nur bei ganz besonderen Anlässen durch den Bürgermeister gestattet werden. Dahingehende Anträge auf außergewöhnliche Verlängerung der Polizeistunde müssen 8 Tage vorher schriftlich mit eingehender Begründung dem Bürgermeister vorgelegt werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 181

181.1. Ab Mitternacht kann die Polizei das sofortige Verlassen und die augenblickliche Schließung derjenigen Lokale anordnen, deren Lärm dazu angetan ist, die öffentliche Ruhe und die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

181.2. Falls die Ruhestörung sich gewohnheitsgemäß ereignet, kann der Bürgermeister, nach vorherigem Polizeibericht, auf unbestimmte Zeit die Schließung des Lokals ab 22 Uhr verfügen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 182

Wer in einem der in Artikel 181 bezeichneten Lokale über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, gleichgültig ob ihn der Wirt oder sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter zum Verlassen des Lokals aufgefordert hat oder nicht, wird ebenso bestraft wie der Wirt oder dessen Stellvertreter, der das Verweilen der Gäste über die festgesetzte Polizeistunde hinaus geduldet hat. Die gleichen Strafen treffend diejenigen, welche nach eingetretener Polizeistunde versuchen, in die Wirtshäuser hineinzukommen, es sei denn, dass es sich um Bewohner des betreffenden Hauses handelt oder dass sie als Reisende in dem gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 1963 geführten Hotelregister eingetragen sind, beziehungsweise als Nichtansässige als Hotelgäste aufgenommen zu werden wünschen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 183

Personen oder Reisende, welche sich in das Hotelregister eingetragen haben, dürfen sich ebenfalls nicht mehr nach der festgesetzten Polizeistunde in den Wirtschafts- und Schankräumen ihres Hotels oder ihrer Pension aufhalten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 184

Wenn Personen, die sich selbst nach der festgesetzten Polizeistunde noch in den Lokalen befinden und sich weigern, das Lokal zu verlassen, muss der Inhaber, um sich selbst schuldlos zu halten, die Polizei sofort davon in Kenntnis setzen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 185

Betreiber der in Artikel 181 genannten Lokale sind verpflichtet, selbst nach eingetretener Polizeistunde den Polizeibeamten sofort zu öffnen, wenn diese es für nötig befinden, hineinzugehen, um sich selbst vom tatsächlichen Geschäftsschluss zu überzeugen, beziehungsweise den Tatbestand einer etwaigen Zuwiderhandlung festzustellen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 186

Die Betreiber öffentlicher Lokale oder Vergnügungsstätten, in denen mit Geräuschen verbundene Tanz-, Gesang-, Musik- oder sonstige Vergnügungen veranstaltet werden, sind verpflichtet, ihr Lokal so einzurichten, dass es den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.2.1977, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen oder privaten Lokalen festlegt, entspricht, unbeschadet der Tatsache, dass die verursachten Geräusche nach außen hin nicht vernehmbar sind und die nächstgelegenen Nachbarn nicht stören.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 187

In Cafés, Restaurants und anderen öffentlichen Lokalen, wo Getränke verabreicht werden, dürfen Belustigungen und Unterhaltungen sowie sich wöchentlich wiederholende Musik- und Gesangproben, wie auch Kegelspiele, nicht über eine halbe Stunde vor der Polizeistunde hinaus ausgedehnt werden. Die Gäste, welche das durch den Lokalinhaber oder dessen Stellvertreter ausgesprochene Verbot, in seinem Lokal zu musizieren usw. übertreten, werden genauso wie der Inhaber bestraft.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

TITEL 12 – SKI-LANGLAUF

Artikel 188

Die Ausübung des Skilanglaufs im Gebiet ist nur auf vorschriftsmäßig beschilderten Loipen erlaubt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 125€ geahndet.

Es ist den Fußgängern untersagt, die Loipen zu betreten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 125€ geahndet.

Das Verlassen der Loipen durch die Langläufer ist untersagt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 125€ geahndet.

Es ist untersagt, in oder längs den Loipen irgendwelche Gegenstände wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Die Teilnehmer an diesen sportlichen Veranstaltungen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unmittelbar Folge zu leisten.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 125€ geahndet.

Die vorliegenden Bestimmungen werden den Besuchern durch Hinweisschilder bekannt gemacht, die an den in Frage kommenden Stellen angebracht werden.

TITEL 13 – AUTOWASCHEN

Artikel 189

A. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen an öffentlichen Gewässern und den Abzweigungen ist untersagt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

B. Putzen des LKW auf öffentlicher Straße

Auf der öffentlichen Straße sind das Putzen und der Unterhalt von Motorfahrzeugen mit einem zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen untersagt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Dieses Verbot betrifft nicht das Säubern der Windschutzscheiben, im Interesse der

Verkehrssicherheit, wie auch die dringend erforderlichen Reparaturen.

TITEL 14 – PLAKATIEREN

Artikel 190

190.1. Plakate dürfen erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums angebracht werden.

190.2. Plakate werden nur auf den hierfür vorgesehenen Litfasssäulen angebracht, wobei ihre Anzahl auf 2 Plakate vom Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) pro Säule begrenzt ist. Die Plakate werden so angebracht, dass sie gleichmäßig auf der Säule verteilt sind. Falls mehr Plakatfläche beantragt wird, als Platz auf den Säulen vorhanden ist, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Anzahl der Plakate zu reduzieren.

190.3. Das Anbringen und Entfernen der Plakate erfolgt durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten. Die Plakate werden 1-mal wöchentlich angebracht.

Außerhalb der Litfasssäulen und der öffentlichen Anschlagtafeln ist jegliches Plakatieren verboten.

Werbung, die ausschließlich einem oder mehreren Produkten dient, ist nicht erlaubt.

Auf den Plakaten muss das Veranstaltungsdatum angegeben sein.

Das Anbringen der Plakate ist frühestens 21 Tage vor der Veranstaltung gestattet.

Das Anbringen nicht genehmigter Plakate, das Beschmutzen, Entfernen und Überkleben von Plakaten, ist verboten.

Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Kosten der durch das unbefugte Anbringen der Plakate verursachten Schäden gehen ebenfalls zu Lasten des Nutznießers der Werbung.

Alle Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Gemeindegremiums.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

TITEL 15 - WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE

Artikel 191

191.1. Für die Wahlperiode ist das Anschlagen von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Wahlsprüchen, Abbildungen und photographischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln an den von der Gemeindeverwaltung aufgestellten besonderen Plakatwänden erlaubt.

191.2. Jedwede Anbringung von Wahlwerbung, sei es auf Privateigentum ohne die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutznießers, oder auf öffentlicher Straße (z. B. Kalkinschriften) und auf städtischem Eigentum, ist verboten.

191.3. Das Anbringen dieser Werbung ist ebenfalls auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie auf Bäumen verboten.

Die in Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung angebrachte Wahlwerbung wird kostenpflichtig entfernt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 100€ geahndet.

TITEL 16 – SCHUTZ VON BÄUMEN, HECKEN, GRÜNANLAGEN UND WASSERFLÄCHEN

Hier finden die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Region aus dem Jahr 2004 und ggf. dessen Abänderungen Anwendung.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

TITEL 17 – LÄRMBEKÄMPFUNG

Artikel 192

Jeder mutwillig verursachte Lärm bei Tag, der durch Personen oder Tiere auf der öffentlichen Straße oder auf Privatgrundstücken verursacht wird und die Ruhe der Einwohner stört, ist verboten. Auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel sind verboten:

- a) der Gebrauch:
 - von Verstärkern;
 - von Lautsprechern;
 - von Musikinstrumenten;
 - von anderen Schall erzeugenden Geräten.
- c) das Schießen mit Feuerwaffen
- d) das Abbrennen von Feuerwerk
- e) das Werfen von Knallkörpern.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ geahndet.

Artikel 193

Wenn dadurch die Ruhe der Anwohner gestört wird, ist auf der öffentlichen Straße von 22.00 -06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeder Lärm verboten, der verursacht wird durch:

- a) das Beladen, das Entladen oder die Bedienung von:
 - Maschinen;
 - Materialien
 - oder Gegenständen.
- b) die Ausführung von Arbeiten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Landwirte während der Ernteeinsätze.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€ geahndet.

Artikel 194

Der Gebrauch von Geräten, die einen außergewöhnlichen Lärm verursachen, wie Motor- oder Kreissägen, Rasenmäher, Heckenscheren usw. ist an Sonn- und Feiertagen untersagt, sowie an Wochentagen von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 75 bis 125€

geahndet.

Artikel 195

Die Betreiber von Tanzsälen, Vergnügungssälen, Vorführungssälen und ganz allgemein von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtungen verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.

Die in Artikel 194 formulierte Verpflichtung ist ebenfalls anwendbar auf:

- a) die Veranstalter von öffentlichen oder privaten Versammlungen;
- b) die Betreiber von Lokalen, in denen solche Veranstaltungen abgehalten werden.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 196

Die Betreiber von Schaustellerbuden sind verpflichtet, den Gebrauch von Lautsprechern, Sirenen oder anderen lauten Instrumenten in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr zu unterlassen.

Betreiber von Nachtwarenhäusern:

Die Geschäfte, die über die üblichen Arbeitszeiten hinaus geöffnet haben (Snack, Pita, Night-Shop, usw.) müssen alle Maßnahmen in der Nähe ihrer Einrichtung ergreifen, damit:

- die öffentliche Ruhe der Anwohner gewahrt bleibt, indem z.B. die längeren öffentlichen nächtlichen Versammlungen verhindert werden.
- die Sauberkeit des öffentlichen Eigentums und der Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Der Bürgermeister kann abgesehen von den Strafen die sofortige Schließung der Geschäfte anordnen, die die öffentliche Ordnung stören.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 250€ geahndet.

Artikel 197

Der Bürgermeister kann in besonderen Situationen Abweichungen zu Verboten gewähren.

TITEL 18- SCHANKSTÄTTEN

Für die Anwendung der gegenwärtigen Polizeiverordnung versteht man unter Schankstätten jegliche Einrichtung, in der an Ort und Stelle zu konsumierende Getränke zum Kauf angeboten werden, ohne dass diese mit einer Mahlzeit einhergehen.

Hinsichtlich der Eröffnung von Schankstätten findet das Dekret vom 23.11.2006 zur Abänderung der am 03.04.1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke Anwendung.

Artikel 198

Wenn nach zwei aufeinander folgenden schriftlichen Verwarnungen der im Inneren einer Schankstätte produzierte Lärm weiterhin die Ruhe der Nachbarn stört, fordert der Bürgermeister den Betreiber auf, die Schankstätte evakuieren zu lassen, sie täglich spätestens um 22 Uhr zu schließen und morgens nicht vor 8 Uhr zu öffnen, und zwar für eine Zeitspanne von 15 Tagen, welche im Falle des Rückfalls innerhalb von 3 Monaten verdoppelt wird.

Artikel 199

Der Betreiber ist gehalten, dem Erlass des Bürgermeisters, womit ihm die in Artikel 196 erwähnten Maßnahmen auferlegt werden, Folge zu leisten.

Artikel 200

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schankstätten nur in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres gesetzlichen Vormundes gestattet.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200€ geahndet.

TITEL 19 - FEUERWERKSKÖRPER UND KNALLKÖRPER

Artikel 201

Unbeschadet der Bestimmungen der allgemeinen Ordnung über den Arbeitsschutz und des Kgl. Erlasses vom 23. September 1958 betreffend die allgemeine Ordnung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Verkauf, den Transport und die Verwendung von Sprengstoffen sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind das Zünden oder Werfen von Feuerwerks- oder Knallkörpern aller Art sowohl auf der öffentlichen Straße, in den dem Publikum geöffneten Örtlichkeiten als auch auf privatem Gelände untersagt.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 200€ geahndet.

Artikel 202

Die Zündung von Feuerwerkskörpern bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 100 bis 150€ geahndet.

Artikel 203

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Zündung von Feuerwerkskörpern während der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Sylvesternacht), zwischen 23:45 Uhr und 1:30 Uhr.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200€ geahndet.

Artikel 204

Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200€ geahndet.

TITEL 20 – MARKTVERORDNUNG

Hier findet der Königliche Erlass über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes vom 24. September 2006 Anwendung.

Artikel 205

Das Gemeindegremium legt jährlich neu die regelmäßigen Markttag sowie ggf. die Sondermärkte fest.

Die Steuer- und Gebührenordnung der Gemeinde legt ggf. die Höhe der zu entrichtenden Standgebühr fest.

TITEL 21 – ANPFLANZUNGEN, AUFFORSTUNGEN, WEIHNACHTSBÄUME

Artikel 206

Aufforstungen und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen sind in Wohngebieten strikt verboten; das Anpflanzen von standorttypischen Laubbäumen und Hecken ist dagegen überall gestattet.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200€ geahndet.

Artikel 207

Anpflanzungen, Aufforstungen und Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb der Waldgebiete bedürfen einer vorherigen, schriftlichen und ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindegremiums.

In Anwendung des Zweckbestimmungsplanes gelten folgende Bestimmungen:

In landwirtschaftlichen Gebieten mit Möglichkeit der Aufforstung:

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone zulässig.

Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Das Einsetzen neuer Pflänzlinge an Stelle der geernteten Bäumchen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums, welche maximal drei Jahre Gültigkeit behält, vorliegt.

Die Erneuerung der Weihnachtsbaumkulturen auf der gleichen Parzelle nach einem Kahlschlag der

vorherigen Produktion kann nur nach einer erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums erfolgen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

Das Gemeindegremium genehmigt in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen.

Bei Erstaufforstung ist darauf zu achten, dass standortgerecht gepflanzt wird.

In landwirtschaftlichen Schutzgebieten:

Mit dem Ziel einerseits die Landschaftsstruktur zu erhalten (im Ourtal), und andererseits die für die Landwirtschaft notwendigen Böden vor der planlosen Aufforstung zu schützen, genehmigt das Gemeindegremium nur standorttypische Laubholzanpflanzungen.

Im diesem Falle sind folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vor;
- der Boden lässt keine rentable landwirtschaftliche Tätigkeit zu;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

In den landwirtschaftlichen Schutzgebieten bleibt das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen möglich; ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist auszugehen, wenn:

- bestimmte Biotope (Quellen, Feuchtwiesen) negativ verändert werden;
- das Lokalklima negativ verändert wird;
- der Wasserhaushalt negativ verändert wird (Versauerung, Abflussmenge, ...);
- besonders geschützte Arten verdrängt werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu erwarten:

- in offenen Wiesentälern, die auch vom Erholungsverkehr stärker frequentiert werden; dort sollten auch keine Laubholzanpflanzungen genehmigt werden;
- in landwirtschaftlich genutzten Bereichen, in denen Fichtenanpflanzungen insel- oder halbinselförmig angepflanzt werden sollen;
- in unmittelbarer Nähe von charakteristischen, das Ortsbild prägenden Bauten;
- im Ortsrandbereich.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

In landwirtschaftlichen Randgebieten ohne ökologischen Wert:

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone zulässig.

Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen ; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

Das Gemeindegremium genehmigt in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen, und die zumindest eine Seite in direktem Kontakt mit einer genehmigten Waldfläche vorsehen.

Bei Erstaufforstung ist darauf zu achten, dass standortgerecht gepflanzt wird.

Das Gemeindegremium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung mit Nadelholzarten.

Ausnahmsweise können standorttypische Laubholzanpflanzungen genehmigt werden, wenn folgende Grundbedingungen erfüllt sind:

- es liegt ein positives Gutachten sowohl der Forstverwaltung, als auch des Landwirtschaftsministeriums vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Das Gemeindekollegium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für an diese feuchten Bodenbedingungen angepasste Laubholzanzpflanzungen möglich.

Im Falle einer Abweichung sind folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindekollegiums weder ersetzt, neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Das Gemeindekollegium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für die Renaturierung von Bruch- und Auenwald möglich, wenn ein positives Gutachten des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses, der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vorliegen.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindekollegiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Sollten begründete wirtschaftliche Argumente seitens des Antragstellers vorliegen, um die Wachstumsdauer der Weihnachtsbäume zu verlängern, kann das Gemeindekollegium die Genehmigung von Jahr zu Jahr verlängern, jedoch begrenzt auf höchstens 10 Jahre ab Erteilung der Genehmigung.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200€ geahndet.

TITEL 22 – FRIEDHÖFE

Artikel 208

208.1. Die Friedhöfe sind während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeiten geöffnet.

208.2. Die Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang des jeweiligen Friedhofes bekannt gegeben.

Artikel 209

Während der Durchführung von Ausgrabungen und Leichenbeschauen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Artikel 210

Leichen müssen grundsätzlich spätestens eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs aufgefahren werden.

Artikel 211

Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt: betrunkenen Personen, Haustieren, Trägern von Waffen, ausgenommen bei militärischen Zeremonien, sowie den von Tieren begleiteten Personen, es sei denn, dass es sich um Hunde handelt, die als Leit- oder Zugtier einer invaliden oder gebrechlichen Person dienen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200€ geahndet.

Artikel 212

212.1. Mit Ausnahme der Leichenwagen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren.

212.2. Der Friedhofsaufseher kann jedoch Ausnahmen zugunsten von invaliden oder gebrechlichen Personen von Fall zu Fall sowie von Unternehmern erteilen.

212.3. Es dürfen nur die vom Friedhofsaufseher angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.

212.4. Materialien müssen unverzüglich auf- bzw. abgeladen werden. Das Fahrzeug muss anschließend außerhalb des Friedhofes gebracht werden.

212.5. Bei Tauwetter kann jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt werden.

212.6. Fahrräder sind am Eingang des Friedhofes abzustellen.

Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200€ geahndet.

Artikel 213

213.1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

213.2. Es ist verboten:

- 1) die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie die Einzäunungen oder die

- Einfassung der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) den Friedhof mit Werkzeugen zu betreten, es sei denn, dass sie nachweislich für die Ausführung von Arbeiten benötigt werden;
 - 3) irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten;
 - 4) die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche zur Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen sowie auf die Gräber oder Grabsteine zu schreiben;
 - 5) die Blumenbeete, Rasen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
 - 6) die Wege und Alleen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
 - 7) auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
 - 8) Vögel zu fangen oder deren Nester zu zerstören;
 - 9) Kinder unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen;
 - 10) Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Stellen zu werfen;
 - 11) ungeziemende Handlungen zu vollziehen;
 - 12) ohne Genehmigung die dem Friedhofpersonal vorbehaltenen Räumlichkeiten oder die Leichenhalle zu betreten;
 - 13) zu spielen, zu lärmern, Kofferradios usw. zu benutzen und zu rauchen;
 - 14) ohne Zulassung des Bürgermeisters außerhalb der Beerdigungszeremonien zu singen oder zu musizieren;
 - 15) Anschläge, Karten, Reklameschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;
 - 16) Waren feilzubieten, auszustellen oder zu verkaufen;
 - 17) gewerbliche Dienste den Besuchern oder den Personen, die einen Leichenzug begleiten, anzubieten, Werbung innerhalb und am Eingang des Friedhofes zu betreiben;
 - 18) innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedigungen oder sonstige Grabgegenstände im Hinblick auf den Verkauf zu lagern;
 - 19) ohne Zulassung des Friedhofsaufsehers irgendeinen Gegenstand, der sich auf dem Friedhof befindet, wegzunehmen oder zu versetzen. Diese Bestimmung ist anwendbar auf gleich welche Personen, einschließlich der Unternehmer, die mit der Ausführung von Arbeiten an den Gräbern beauftragt sind, so geringfügig diese auch sein mögen;
 - 20) einen Leichenzug in irgendeiner Weise zu behindern.

Für alles weitere findet die durch den Gemeinderat verabschiedete Beerdigungs- und Friedhofsordnung Anwendung.

TITEL 23 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I – MASSNAHMEN VON AMTS WEGEN

Artikel 214

214.1. Wird gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder gegen die in Ausführung dieser Verordnung gefassten Beschlüsse verstoßen, führt die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Zuwiderhandelnden von Amts wegen die Maßnahmen durch, die der Zuwiderhandelnde, nachdem er aufgefordert wurde oder wenn die geringste Verzögerung Gefahr bedeuten könnte, selbst noch nicht ausgeführt hat um öffentliche Sauberkeit, Sicherheit,

Gesundheit und Ruhe wieder herzustellen.

214.2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, für die Rückforderung eventueller Ausgaben vor Gericht zu klagen.

Artikel 215

Das Polizeigericht spricht neben der Ordnungsstrafe gegebenenfalls die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Übertretung innerhalb einer im Urteil festgelegten Frist aus und entscheidet, dass bei Nichtwiedergutmachung die Gemeindeverwaltung für die Wiedergutmachung auf Kosten des Zuwiderhandelnden sorgt, der aufgrund desselben Urteils auf Vorlage einer einfachen Aufstellung durch das Gemeindegremium der zuständigen Gemeinde zur Erstattung der Ausgaben gezwungen werden kann.

KAPITEL II – WIEDERHOLUNGSTAT

Artikel 216

216.1. Die Verwaltungsgeldstrafen, die durch die vorliegende Polizeiverordnung vorgesehen sind, können im Fall einer Wiederholungstat innerhalb der letzten 12 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von 250€ zu überschreiten.

216.2. Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits volljährig sind, kann eine Verwaltungsgeldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall, und selbst im Fall einer Wiederholungstat, ist der Höchstbetrag jedoch auf 125€ festgelegt.

KAPITEL III – MEDIATIONSVERFAHREN

Artikel 217

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Mediationsverfahren anzubieten. Dieses Verfahren bezweckt ausschließlich, es dem Zuwiderhandelnden zu ermöglichen, den Schaden, den er verursacht hat, zu entschädigen oder zu ersetzen.

KAPITEL IV – MITTEILUNG FALSCHER ANGABEN

Artikel 218

Personen die der zuständigen Behörde Angaben missbräuchlicher Natur machen, sei es aufgrund einer Verwaltungsstraftat die sich in der Realität nicht ereignet hat oder aufgrund falscher Angaben in diesem Bezug, können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Im Falle einer Mitteilung falscher Angaben entspricht die Höhe der Verwaltungsstrafe der Strafe, auf welcher der Missbrauch fußt. Sollte zum Beispiel die Person den Behörden falsche Angaben bezüglich illegalen Gebrauchs von Feuerwerkskörper machen, so ist sie mit der Strafe zu belegen welche für den illegalen Gebrauch von Feuerwerkskörper durch die vorliegenden Bestimmungen vorgesehen wird.

TITEL 24 – STRAFBESTIMMUNGEN

KAPITEL I – VERSTÖSSE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG

Artikel 219

219.1. Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung werden mit einer Verwaltungsstrafe mit einem Maximum von 250€ wie folgt geahndet:

Artikel	Kurze Bezeichnung	Verwaltungsstrafe
<u>TITEL 1 : BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</u>		
Artikel 2	Jede Übertretung von vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft. Jeder Verstoß gegen die im vorstehenden Artikel aufgeführten Bedingungen kann die Aussetzung oder den Einzug der erteilten Genehmigung nach sich ziehen.	125€
<u>TITEL 2 : SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE</u>		
<u>KAPITEL I - VERANSTALTUNGEN UND MENSCHENANSAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE</u>		
Artikel 4	Die Teilnehmer einer Veranstaltung, die sich nicht an die Anweisungen des Bürgermeisters oder eines Polizeidienstes halten, werden mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 200€
<u>KAPITEL II - PRIVATIVE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE</u>		
Artikel 5	Jeder, der die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße oder öffentlichen Ortes in Anspruch nimmt, muss im Besitze einer Genehmigung des Gemeindegremiums sein, ansonsten wird er mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 200€
Artikel 7	Jede Nichteinhaltung der Anweisungen der Verantwortlichen wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 150€
<u>KAPITEL III - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE</u>		
Artikel 10	Für die Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße benötigt man eine Genehmigung, liegt diese nicht vor, muss mit einer Verwaltungsstrafe gerechnet werden.	75 bis 200€
Artikel 15	Jeder Verstoß gegen diese Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet, im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldstrafe.	150€
<u>KAPITEL IV - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN ABSEITS DER ÖFFENTLICHEN STRASSE UND IN DER LÄNDLICHEN ZONE</u>		
Artikel 21	Jeder Verstoß hinsichtlich der vorstehenden Auflagen wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 200€

Artikel 23	Sind die öffentlichen Straßen nicht in einwandfreiem Zustand hinterlassen worden, wird eine Verwaltungsstrafe erhoben.	100 bis 200€
Artikel 24	Befindet sich ohne Genehmigung Material außerhalb der Absperrung auf öffentlicher Straße wird eine Verwaltungsstrafe erhoben.	75 bis 150€
Artikel 25	Bei Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften wird eine Verwaltungsstrafe erhoben.	75 bis 150€
Artikel 26	Bei Nichtbeachtung vorstehender Regelung wird eine Verwaltungsstrafe erhoben.	100 bis 250€
<u>KAPITEL V - AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE</u>		
Artikel 27	Bei Nichtausführung wird die Hecke auf Kosten des Übertreters durch die Gemeindedienste beschnitten, vorbehaltlich der vorgesehenen Strafbestimmungen	
<u>KAPITEL VI - GEGENSTÄNDE, DIE ÜBER DER ÖFFENTLICHEN STRASSE ANGEBRACHT WERDEN, UND GRAFFITI</u>		
Artikel 28	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 200€
Artikel 29	Bei Nichteinhaltung ist mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen.	50 bis 100€
Artikel 30	Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 200€
Artikel 31	Bei Beeinträchtigung der Benutzer der öffentlichen Straße wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 200€
Artikel 32.1	Werden Drähte, Kabel usw., ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde angebracht, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 150€
Artikel 32.2	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 150€
Artikel 32.3	Werden diese Plakate nicht innerhalb von drei Tagen nach der Notifizierung entfernt, wird dies auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Behörde vorgenommen und eine Verwaltungsstrafe verhängt.	100 bis 150€
<u>KAPITEL VII - SAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE UND DAS BETTELN</u>		
Artikel 33.3	Werden Sammlungen ohne die Genehmigung des Gemeindegremiums durchgeführt, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft	75 bis 150€
<u>KAPITEL VIII - SICHERHEIT AUF ÖFFENTLICHER STRASSE BEI SCHNEEFALL ODER GLATTEISBILDUNG</u>		
Artikel 34	Werden diese Verpflichtungen nicht unverzüglich ausgeführt, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	50 bis 100€
Artikel 35	Jeder Verstoß wird mit einer Verwaltungsstrafe	50 bis 100€

	bestraft.	
Artikel 36	Jede Nichteinhaltung wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft	50 bis 100€
<u>KAPITEL IX – ERRICHTUNG BZW. EINRICHTUNG VON TERRASSEN AUF ÖFFENTLICHEM EIGENTUM</u>		
Artikel 37	Jede Nichteinhaltung wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft	50 bis 100€
<u>KAPITEL X – ANBRINGEN VERSCHIEDENER VORRICHTUNGEN AN GEBÄUDEFASSADEN DURCH DIE BEHÖRDE</u>		
Artikel 38.1	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 125€
Artikel 38.2	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft	75 bis 125€
Artikel 38.4	Werden die Schilder jedoch entfernt, abgeändert usw. steht eine Verwaltungsstrafe an.	75 bis 125€
Artikel 38.5	Ist dies nicht der Fall, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 125€
Artikel 39.1	Bringt der Eigentümer keine Hausnummer an, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 125€
Artikel 39.2	Ist die Hausnummer nicht gut sichtbar, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 125€
Artikel 39.6	Wird die Anbringung interner Wohnungsnummern der Gemeindeverwaltung nicht mitgeteilt, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 125€
<u>KAPITEL XI – BAUFÄLLIGE GEBÄUDE</u>		
Artikel. 43	Sind die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getroffen worden, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	150 bis 250€
<u>KAPITEL XII - ZUGANG ZU DEN GEMEINDESCHULHÖFEN AUSSERHALB DER SCHULZEITEN</u>		
Artikel 44.1	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	50 bis 100€
Artikel 44.2	Jede Nichteinhaltung dieser Maßnahmen wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft	50 bis 100€
<u>KAPITEL XIII – ZUGANG ZU DEN PARKS, GRÜNANLAGEN, ÖFFENTLICHEN GÄRTEN, PLÄTZEN USW.</u>		
Artikel 45	Jede Nichteinhaltung dieser Maßnahme wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	50 bis 100€
<u>KAPITEL XIV – KIRMES, KARNEVAL UND ANDERE FESTE</u>		
Artikel 46	Jede Nichteinhaltung dieser Maßnahme wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	150 bis 250€
Artikel 47	Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen ziehen den sofortigen Platzverweis nach sich und werden außerdem mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	250 bis 500 €
<u>TITEL 3 - ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT</u>		

<u>KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>		
Artikel 48.1	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 200€
Artikel 48.2	Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmung wird eine Verwaltungsstrafe erhoben.	75 bis 125€
Artikel 48.3	Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmung wird eine Verwaltungsstrafe erhoben.	75 bis 125 €
<u>KAPITEL II – BESEITIGUNG VON HAUSMÜLL</u>		
Artikel 49-62	Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Titel 3 Kapitel II, für die keine Strafe aufgrund eines Dekretes vorgesehen ist, werden mit einer Verwaltungsstrafe zuzüglich der Entsorgungskosten geahndet.	100 bis 250€
<u>KAPITEL III - ABLEITUNG DES REGENWASSERS UND DER ABWÄSSER</u>		
Artikel 63	Das Nichtbefolgen vorstehender Anweisungen wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 150€
<u>KAPITEL IV - ÖFFNUNG, SÄUBERUNG UND REPARATUR DER ABWASSERKANÄLE UND DURCHLÄSSE</u>		
Artikel 64	Wird die Öffnung, Reinigung oder Säuberung der Abwasserkanäle ohne vorherige Genehmigung vorgenommen, wird man mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 150€
Artikel 65	Wird die Säuberung bei Notwendigkeit (Verstopfung) nicht durch den anliegenden Privateigentümer durchgeführt, wird dieser mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	100 bis 150€
<u>KAPITEL V - SÄUBERUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE</u>		
Artikel 66	Die Nichteinhaltung vorstehender Auflage wird mit einer Verwaltungsstrafe bestraft.	75 bis 150€
Artikel 67	Bei Missachtung vorstehender Verpflichtung wird eine Verwaltungsstrafe auferlegt.	75 bis 150€
Artikel 69	Bei Missachtung vorstehender Verpflichtung wird eine Verwaltungsstrafe auferlegt.	75 bis 150€
Artikel 70	Werden die deponierten Stoffe oder andere Materialien nicht unverzüglich entfernt, wird eine Verwaltungsstrafe auferlegt.	100 bis 200€
Artikel 71	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
<u>KAPITEL VI – UNTERHALT DER BEBAUTEN ODER UNBEBAUTEN PARZELLEN</u>		
Artikel 72	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 73	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
<u>KAPITEL VII - ZUSATZBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ÖFFENTLICHE</u>		

<u>SAUBERKEIT</u>		
Artikel 74.1	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 74.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 74.3.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 200€
Artikel 74.4	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 200€
Artikel 75.1	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet	50 bis 100€
Artikel 75.2	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet	50 bis 100€
Artikel 76	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 77	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>TITEL 4 : ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT</u>		
<u>KAPITEL I - GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE GEBÄUDE</u>		
Artikel 85.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 250€
Artikel 86	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
<u>KAPITEL II - DEPONIEREN, AUSBRINGEN UND BEFÖRDERN LÄSTIGER ODER SCHÄDLICHER STOFFE</u>		
Artikel 87	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>KAPITEL III - BENUTZUNG VON VERBRENNUNGSHHEIZUNGEN</u>		
<u>KAPITEL IV - GÜLLEGRUBEN UND MISTHAUFEN</u>		
Artikel 91	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 92	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 93	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>KAPITEL V - PARKEN VON WOHNWAGEN UND ÄHNLICHEN FAHRZEUGEN</u>		
Artikel 95	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel hat die unverzügliche Ausweisung aus der Gemeinde zur Folge und wird bei Weigerung zusätzlich mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>KAPITEL VI – DAS LAGERN DES FAHRENDEN VOLKES</u>		

Artikel 99	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
<u>KAPITEL VII – ZUSATZBESTIMMUNGEN</u>		
Artikel 101	Jeder Verstoß bzw. jede Unterlassung wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 102	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 150€
<u>TITEL 5 : ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</u>		
<u>KAPITEL I - ALLGEMEINES</u>		
<u>KAPITEL II – SICHERHEIT UND BRANDVERHÜTUNG IN GEBÄUDEN, DIE VON DER ÖFFENTLICHKEIT BESUCHT WERDEN, UND IN EINRICHTUNGEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND</u>		
Artikel 136	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 250€
<u>KAPITEL III - EINSÄTZE DER RETTUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE</u>		
Artikel 137	Jeder Verstoß bzw. jedes Versäumnis gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 138	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 250€
Artikel 139	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 250€
Artikel 140	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 250€
<u>KAPITEL IV - ANDERE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN</u>		
Artikel 141	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 250€
<u>KAPITEL V - ANDERE BESTIMMUNGEN</u>		
<u>TITEL 6 : ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN</u>		
<u>KAPITEL I – OFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IN GESCHLOSSENEN UND ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN</u>		
<u>KAPITEL II - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IM FREIEN</u>		
Artikel 147	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 148	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>KAPITEL III - BESTIMMUNGEN, DIE FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNGEN</u>		

<u>IN ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN ODER IM FREIEN GELTEN</u>		
Artikel 149	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 150	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>KAPITEL IV - ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI BÄLLEN, TANZABENDEN, KONZERTEN, VERANSTALTUNGEN FÜR JUNGE LEUTE UND ZUR BEKÄMPFUNG DER TRUNKENHEIT</u>		
Artikel 151.1, 151.2., 151.3.1	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.3.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.3.3	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 151.4	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.5.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.5.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 151.5.3.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.6.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 151.6.2., 151.6.3.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 151.7.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.7.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.7.3.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.7.4.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 151.7.5.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.7.6.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 151.8.- 151.9.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 151.13.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 153	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
<u>KAPITEL V - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR AUFFÜHRUNGEN</u>		
Artikel 154	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 155	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit	150 bis 250€

	einer Verwaltungsstrafe geahndet.	
<u>KAPITEL VI - SPIEL- UND VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN ODER -CLUBS</u>		
Artikel 160	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 250€
Artikel 161.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 161.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 250€
Artikel 162	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>TITEL 7 : JUGENDLAGER UND FERIENHÄUSER</u>		
<u>KAPITEL I - JUGENDLAGER</u>		
Artikel 165.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 165.2., 165.3.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 165.4.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 165.5.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 165.6.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
Artikel 165.7.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
Artikel 165.8.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
Artikel 165.9.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
Artikel 165.10.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 125€
Artikel 165.11.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 165.12.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 165.13.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 166	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 167.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 167.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 168	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>KAPITEL II - FERIENHÄUSER</u>		
Artikel 169	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€

TITEL 8 : TIERE

KAPITEL I - TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 170	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 150€
Artikel 171.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 171.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 171.3., 171.4.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 172.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 150€
Artikel 172.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 173.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 150€
Artikel 174	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€

KAPITEL II – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 175	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
Artikel 176	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 250€

TITEL 9 : EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN

Artikel 177.1.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 177.2.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 177.3.	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€

TITEL 11: POLIZEISTUNDE

Artikel 179	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 180	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 181	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 182	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 183	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 184	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 185	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€

Artikel 186	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 187	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>TITEL 12: SKI-LANGLAUF</u>		
Artikel 188	Die Ausübung des Skilanglaufs im Gebiet ist nur auf vorschriftsmäßig beschilderten Loipen erlaubt.	50 bis 125€
	Es ist den Fußgängern untersagt, die Loipen zu betreten.	50 bis 125€
	Das Verlassen der Loipen durch die Langläufer ist untersagt.	50 bis 125€
	Es ist untersagt, in oder längs den Loipen irgendwelche Gegenstände wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.	100 bis 200€
	Die Teilnehmer an diesen sportlichen Veranstaltungen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unmittelbar Folge zu leisten.	50 bis 125€
<u>TITEL 13: AUTOWASCHEN</u>		
Artikel 189 A	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 189 B	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
<u>TITEL 14: PLAKATIEREN</u>		
Artikel 190	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
<u>TITEL 15: WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE</u>		
Artikel 191	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	50 bis 100€
<u>TITEL 16: SCHUTZ VON BÄUMEN, HECKEN, GRÜNANLAGEN UND WASSERFLÄCHEN</u>		
	Hier finden die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Region aus dem Jahr 2004 und ggf. dessen Änderungen Anwendung.	100 bis 200€
<u>TITEL 17: LÄRMBEKÄMPFUNG</u>		
Artikel 192	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 125€
Artikel 193	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 125€
Artikel 194	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	75 bis 125€
Artikel 195	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit	100 bis 200€

	einer Verwaltungsstrafe geahndet.	
Artikel 196	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 250€
<u>TITEL 18: SCHANKSTÄTTEN</u>		
Artikel 200	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 200€
<u>TITEL 19: FEUERWERKSKÖRPER UND KNALLKÖRPER</u>		
Artikel 201	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 200€
Artikel 202	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	100 bis 150€
Artikel 203	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 200€
Artikel 204	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 200€
<u>TITEL 21: ANPFLANZUNGEN, AUFFORSTUNGEN WEIHNACHTSBÄUME</u>		
Artikel 206	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 200€
Artikel 207	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 200€
<u>TITEL 22: FRIEDHÖFE</u>		
Artikel 211	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 200€
Artikel 212	Jeder Verstoß gegen vorstehenden Artikel wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.	150 bis 200€

219.2. Die Verwaltungsstrafen sind anwendbar ungeachtet der eventuellen Anwendung der Verordnungen bezüglich Gemeindesteuern und Gebühren.

Artikel 220

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Januar 2001 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind Verwaltungsstrafen innerhalb von einem Monat ab dem darauf folgendem Tag, an dem der Beschluss als vollstreckbar zu erachten ist, auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Ist die Strafe nach Ablauf der oben genannten Frist nicht beglichen, ergeht eine erste Inverzugsetzung mit der Aufforderung, den Betrag innerhalb von 7 Kalendertagen zu überweisen. Hierfür wird eine Mahngebühr von 15 € erhoben.

Sind die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr nach Ablauf der 7 Kalendertage ab Versanddatum der ersten Mahnung nicht beglichen, werden die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr durch einen von der Gemeindeverwaltung beauftragten Gerichtsvollzieher eingetrieben.

KAPITEL II – VERSTÖSSE GEGEN AUFGEHOBENE BESTIMMUNGEN AUS TITEL X DES STRAFGESETZBUCHES

Artikel 221

Mit einer Polizeistrafe wird geahndet:

221.1. wer unvorsichtigerweise auf eine Person einen Gegenstand wirft, der diese belästigen oder beschmutzen kann (ehemals Titel X, Artikel 552, 5);

221.2. wer seinen Hund hetzt und nicht zurückhält, wenn dieser Vorübergehende angreift oder verfolgt, selbst wenn dadurch keine Verletzungen oder kein Schaden entsteht (ehemals Titel X, Artikel 556, 3);

221.3. wer mit Steinen oder anderen harten Körpern oder sonstigen Gegenständen, die beschmutzen oder beschädigen können, nach Wagen mit Aufhängung, Häusern, Gebäuden und Einfriedungen anderer wirft (ehemals Titel X, Artikel 557, 4);

221.4. wer an einem Ort, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer er ist, ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) zum Nachteil eines anderen böswillig tötet oder schwer verletzt (ehemals Titel X, Artikel 557, 5);

221.5. wer den Tod oder die schwere Verletzung von Tieren eines anderen durch freies Herumlaufenlassen von geisteskranken oder tobsüchtigen, von böartigen oder wilden Tieren, durch die Geschwindigkeit, falsche Lenkung oder übermäßige Belastung von Wagen, Pferden, Zug-, Last- oder Reittieren verursacht (ehemals Titel X, Art. 559, 2);

221.6. wer durch Unvorsichtigkeit oder Mangel an Vorsicht unfreiwillig die gleichen Schäden durch die Handhabung oder den Gebrauch von Waffen oder durch den Wurf von harten Körpern oder irgendwelcher Substanzen verursacht (ehemals Titel X, Art. 559, 3);

221.7. wer gegen Behörden oder Privatpersonen andere als in Titel VIII, Kapitel V des Strafgesetzbuches aufgeführten Beleidigungen richtet (ehemals Titel X, Art. 561, 7);

221.8. wer ohne Notwendigkeit vorsätzlich ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) oder ein gezähmtes Tier an einem anderen Ort tötet oder schwer verletzt als an dem, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer der Herr des Tieres oder der Schuldige ist (ehemals Titel X, Art. 563, 4).

KAPITEL III – GEMISCHTE STRAFTATEN

Artikel 222

222.1. Werden gemischte Straftaten ersten Grades genannt, Verstöße gegen die in den Artikel 327 – 330 (Attentatdrohung gegen Personen), 398 (Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 461 und 463 (einfacher Diebstahl) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

222.2. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe geahndet.

Artikel 223

223.1. Werden gemischte Straftaten zweiten Grades genannt, Verstöße gegen die in den Artikel 526 (Denkmahlbeschädigung), 537 (Zerstörung von Bäumen) und 545 (Zerstörung der Einzäunung) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

223.2. Wird bestraft, wer außerhalb der in Titel IX, Kapitel III des zweiten Buches des Strafgesetzbuches vorsätzlich bewegliches Eigentum eines anderen beschädigt oder zerstört (ehemals Titel X, Art. 559, 1).

Wird bestraft, wer sich eines nächtlichen Lärms oder Geräusches schuldig macht, das geeignet ist, die Ruhe der Einwohner zu stören (ehemals Titel X, Art. 561, 1).

Wird bestraft, wer vorsätzlich städtische oder ländliche Einfriedungen, gleichgültig aus welchem Material sie hergestellt sind, beschädigt (ehemals Titel X, Artikel 563, 2).

Wird bestraft, der Täter von Tätlichkeiten oder geringfügigen Gewalttätigkeiten, vorausgesetzt, dass er niemand verletzt oder geschlagen hat und die Tätlichkeiten nicht in die Klasse der Beleidigungen fallen; vor allem, wer vorsätzlich, aber ohne Beleidigungsabsicht, nach einer Person einen Gegenstand wirft, der geeignet ist, diese zu belästigen oder zu beschmutzen (ehemals Titel X, Art. 563, 3).

223.3. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden, aufgrund des Artikels L1122-33 des KLDD und für den Fall wo der Prokurator des Königs innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist mitgeteilt hat, dass er, ohne den Tatbestand des Verstoßes anzuzweifeln, die Taten nicht weiter verfolgen wird oder innerhalb derselben nicht mitgeteilt hat, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat, dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist oder dass er der Meinung ist, das Verfahren mangels hinreichender Belastungstatsachen einzustellen, mit einer Verwaltungsstrafe von Maximum 250€ geahndet.

TITEL 25 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I – AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 224

224.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

224.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

224.3. In Abweichung von den in Artikel 224.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 224.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

224.4. In Abweichung von den in Artikel 224.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 224.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

KAPITEL II – INKRAFTTRETEN

Artikel 225

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 224 tritt vorliegende Verordnung am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat , nämlich am 10. August 2007 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Titel 1 – Begriffsbestimmungen	Art. 1 bis 2
Titel 2 - Sicherer und ungehinderter Verkehr auf öffentlicher Straße	Art. 3 bis 47
Kapitel I - Veranstaltungen und Menschenansammlungen auf öffentlicher Straße	Art. 3 bis 4
Kapitel II - Privative Benutzung der öffentlichen Straße	Art. 5 bis 8
Kapitel III - Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße	Art. 9 bis 15
Kapitel IV - Ausführung von Arbeiten abseits der öffentlichen Straße und der ländlichen Zone	Art. 16 bis 26
Kapitel V - Auslichten von Anpflanzungen auf Privateigentum längs der öffentlichen Strassen und Wege	Art. 27
Kapitel VI - Gegenstände, die über der öffentlichen Straße angebracht werden, und Graffiti	Art. 28 bis 32
Kapitel VII - Sammlungen auf öffentlicher Straße und das Betteln	Art. 33
Kapitel VIII - Sicherheit auf öffentlicher Straße bei Schneefall oder Glatteisbildung	Art. 34 bis 36
Kapitel IX – Errichtung bzw. Einrichtung von Terrassen auf öffentlichem Eigentum	Art. 37
Kapitel X – Anbringen verschiedener Vorrichtungen an Gebäudefassaden durch die Behörde	Art. 38 und 39
Kapitel XI – Baufällige Gebäude	Art. 40 bis 43
Kapitel XII – Zugang zu den Gemeindeschulhöfen außerhalb der Schulzeiten	Art. 44
Kapitel XIII – Zugang zu den Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten, Plätzen usw.	Art. 45
Kapitel XIV – Kirmes, Karneval und andere Feste	Art. 46 bis 47
Titel 3 – Öffentliche Sauberkeit	Art. 48 bis 77
Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen	Art. 48
Kapitel II - Beseitigung von Hausmüll	Art. 49 bis 62
Kapitel III - Ableitung des Regenwassers und der Abwässer	Art. 63
Kapitel IV - Öffnung, Säuberung und Reparatur der Abwasserkanäle und Durchlässe	Art. 64 bis 65
Kapitel V - Säuberung der öffentlichen Strasse	Art. 66 bis 71
Kapitel VI – Unterhalt der bebauten oder unbebauten Parzellen	Art. 72 und 73
Kapitel VII - Zusatzbestimmungen in Bezug auf die öffentliche Sauberkeit	Art. 74 bis 77
Titel 4 - Öffentliche Gesundheit	Art. 78 bis 86
Kapitel I - Gesundheitsgefährdende Gebäude	Art. 78 bis 86

Kapitel II - Deponieren, Ausbringen und Befördern lästiger oder schädlicher Stoffe	Art. 87
Kapitel III - Benutzung von Verbrennungsheizungen	Art. 88 und 89
Kapitel IV - Güllegruben und Misthaufen	Art. 90 bis 93
Kapitel V - Parken von Wohnwagen und ähnlichen Fahrzeugen	Art. 94 und 95
Kapitel VI – Das Lagerndes Fahrenden Volkes	Art. 96 bis 99
Kapitel VII - Zusatzbestimmungen	Art. 100 bis 102
Titel 5 - Öffentliche Sicherheit	Art. 103 bis 144
Kapitel I - Allgemeines	Art. 103
Kapitel II - Sicherheit und Brandverhütung in Gebäuden, die von der Öffentlichkeit besucht werden, und in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind	Art. 104 bis 136
Kapitel III - Einsätze der Rettungs- und Sicherheitsdienste	Art. 137 bis 140
Kapitel IV - Andere Brandverhütungsmaßnahmen	Art. 141 bis 143
Kapitel V - Andere Bestimmungen	Art. 144
Titel 6 - Öffentliche Versammlungen	Art. 145 bis 163
Kapitel I - Öffentliche Versammlungen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten	Art. 145 bis 146
- Öffentliche Veranstaltungen im Allgemeinen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten	Art. 145
- Öffentliche Bälle in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten	Art. 146
Kapitel II - Öffentliche Versammlungen im Freien (Öffentliche Veranstaltungen und Bälle im Freien)	Art. 147 bis 148
Kapitel III - Bestimmungen, die für alle öffentlichen Versammlungen in überdachten Räumlichkeiten oder im Freien gelten	Art. 149 bis 150
Kapitel IV - Zusatzbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit bei Bällen, Tanzabenden, Konzerten und anderen Veranstaltungen für junge Leute und zur Bekämpfung der Trunkenheit	Art. 151 bis 153
Kapitel V - Spezifische Bestimmungen für Aufführungen	Art. 154 bis 155
Kapitel VI - Spiel- und Vergnügungseinrichtungen oder -clubs	Art. 156 bis 163
Titel 7 - Lager und Ferienhäuser	Art. 164 bis 169
Kapitel I - Jugendlager	Art. 164 bis 168
Kapitel II - Ferienhäuser	Art. 169
Titel 8 – Tiere	Art. 170 bis 176
Kapitel I - Tiere auf öffentlicher Straße	Art. 170 bis 174

Kapitel II - Verschiedene Bestimmungen	Art. 175 bis 176
Titel 9 - Einfriedung der Immobilien	Art. 177 bis 178
Titel 10 – Die Gemeindewaldungen	
Kapitel I – Das Betreten der Gemeindewaldungen	
Kapitel II – Das Pflücken von Erzeugnissen im Gemeindewald	
Titel 11 - Polizeistunde	Art. 179 bis 187
Titel 12 – Ski-Langlauf	Art. 188
Titel 13 - Autowaschen	Art. 189
Titel 14 - Plakatieren	Art. 190
Titel 15 – Wahlwerbung auf dem Gebiet der Gemeinde	Art. 191
Titel 16 – Schutz von Bäumen, Hecken, Grünanlagen und Wasserflächen	
Titel 17 - Lärmbekämpfung	Art. 192 bis 197
Titel 18 - Schankstätten	Art. 198 bis 200
Titel 19 – Feuerwerkskörper und Knallkörper	Art. 201 bis 204
Titel 20 - Marktverordnung	Art. 205
Titel 21 – Anpflanzungen, Aufforstungen, Weihnachtsbäume	Art. 206 bis 207
Titel 22 - Friedhöfe	Art. 208 bis 213
Titel 23 – Allgemeine Bestimmungen	Art. 214 bis 218
Kapitel I - Maßnahmen von Amts wegen	Art. 214 bis 215
Kapitel II – Wiederholungstat	Art. 216
Kapitel III - Mediationsverfahren	Art. 217
Kapitel VI – Mitteilung falscher Angaben	Art. 218
Titel 24 – Strafbestimmungen	Art. 219 bis 223
Kapitel I – Verstöße gegen die einheitliche Polizeiverordnung	Art. 219 bis 220
Kapitel II – Verstöße gegen aufgehobene Bestimmungen aus Titel X des Strafgesetzbuches	Art. 221
Kapitel III – Gemischte Straftaten	Art. 222 bis 223
Titel 12 – Schlussbestimmungen	Art. 224 bis 226
Kapitel I - Aufhebende Bestimmungen	Art. 224
Kapitel II – Inkrafttreten	Art. 225

Gesehen, um dem Beschluss des Gemeinderates vom 09. August 2006 beigelegt zu werden.
M. GILLESSEN **E. DANNEMARK**

Gemeindesekretär

Bürgermeister